Die hauptziele des neuen bürgerlichen gesetzbuches

Rudolf Leonhard



Poland

Die Hauptziele des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorträge
in volkstümlicher Fassung
von Dr. R. Leonhard
Professor, Geh. Justizrat

Breslau 1900
J. U. Kern's Verlag (Max Müller)

Herrn Professor Paul Meyerheim,

Mitglied der Königlichen Akademie der Künste,

Lehrer der Königlichen Hochschule für die bildenden Künste

zu Berlin,

als Zeichen besonderer Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Für drei Gruppen von Zuhörern hat der Verfasser über das Bürgerliche Gesetzbuch gesprochen, für Fachgenossen, für Studierende und für eine größere Hörerschaft aus verschiedenen Volkskreisen. Diese dritte Art von Vorträgen ist an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gelegenheiten gehalten worden, zuletzt in einer fortlaufenden Reihe für den Haus- und Grundbesitzer-Verein seines Geburts- und Wohnorts Breslau.

Daß gerade diese Darstellungsform im Nachfolgenden veröffentlicht wird, ist nicht leicht zu rechtfertigen. Es klafft zwischen der Rechtssprache und der Volksrede ein unüberbrückbarer Abgrund. In gemeinverständlicher Fassung lassen sich die Sätze des Rechtes überhaupt nicht schildern, sondern nur einige Beziehungen, die sie zum Volkswohle haben. Aber gerade diese bedürfen heutzutage einer gemeinverständlichen Schilderung, weil sich aus ihnen die Vorzüge unserer hart angegriffenen Gesellschaftsordnung ergeben.

Das lebendige Wort verliert seine Eindringlichkeit, sobald es sich in Druckerschwärze verdunkelt. Möge den Vorträgen trotzdem wenigstens ein kleiner Teil der freundlichen Aufnahme zufallen, die sie in ihrer ursprünglichen Form gefunden haben.

Breslau, den 1. Januar 1900.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Die Grenzen zwischen Mein und Dein.

Wem es vergönnt wurde, nach dreißigjähriger Trennung an seinen Geburtsort wieder zurückzukommen, der ergreift gern das Wort inmitten des freundlichen Bildes, das dem Heimkehrenden wie ein Traum der Kinderzeit in vollem Glanze entgegengetreten ist.

Leider darf ich aber nicht erwarten, daß Sie ebenso bereit sein werden, mich zu hören, wie ich es bin, zu Ihnen zu reden; denn an den Pforten der Rechtswissenschaft schleicht ein jeder gern vorüber, der nicht genötigt ist, sich über ihren Inhalt den Kopf zu zerbrechen. Zu einem Spaziergange durch Dornenhecken einzuladen ist eine Unbescheidenheit, Dornenhecken aber sind es, die dem entgegenstarren, der das neue Gesetzbuch lesen will.

Und doch vermag ich nicht zu glauben, daß Ihnen der Inhalt dieses schwer verständlichen Buches völlig gleichgiltig sein kann.

Die Gesetzgebung gehört zur Politik, und wer ist nicht heutzutage ein wenig Politiker? Sollte sich aber wirklich die Teilnahme der Menge bloß an die kleinen Fragen des Staatslebens hängen, die großen aber links liegen lassen?

Die Fragen von Mein und Dein gehören jedoch zu den Hauptaufgaben der Gesetzgebungsweisheit, ebenso treffen Ehe und Kindergehorsam fast jeden an seiner empfindlichsten Stelle. Darum meine ich, daß nur die fachmännische Behandlung des Rechts die Menge abschreckt, während die großen Grundgedanken, die zwischen den Zeilen des Gesetzbuches stehen, keinem völlig gleichgiltig sein können.

Dem Fachmanne darf man aber seine Redeweise nicht verargen. Er muß eine gründliche Arbeit liefern, und die Gründlichkeit wird sehr häufig nur auf Kosten der Verständlichkeit gewonnen.

Darum trete ich vor Sie mit einem Versprechen: Ich will vergessen, daß ich einstmals den Richterstuhl bestiegen habe, vergessen, daß ich berufsmäßig juristische Schriften verfasse, vergessen, daß ich täglich das Recht lehre. Hier stehe ich nur als schlichter Volksgenosse, als Mensch, der zu Menschen sprechen will. Ob es mir freilich gelingen wird, so ganz aus meiner juristischen Haut hinaus zu fahren, weiß ich nicht. Nur das eine weiß ich, daß ich es redlich versuchen werde.

Jedes Gesetzbuch ist das Kind seiner Zeit. Lykurg stellte sich andere Aufgaben als Justinian, und Friedrich der Große andere als die Verfasser unseres Gesetzbuches.

Im allgemeinen kann man drei Arten von Gesetzgebungswerken unterscheiden: die Neuschöpfung, die bloße Aufzeichnung und die Auswahl unter mehreren Gesetzen nach dem Satze: „Prüfet alles und das Beste behaltet!“

Fragen wir nunmehr, welche dieser drei Aufgaben vorlag, als man Deutschlands neues Gesetzbuch schrieb. Eine Neuschöpfung, Sammlung oder Verschmelzung? Zur Schöpfung war kein Anlaß da. Die Machthaber wie die Mehrheit des Volkes wünschten nicht, daß man unsere Gesellschaftsordnung einreißen und von Grund aus neu aufbauen sollte. Die Parteien, die so etwas wollen, hatten die Klinke der Gesetzgebung nicht in der Hand. Das war alles damals ganz anders, als Friedrich der Große und Napoleon befahlen, Gesetzeswerke herzustellen. Damals lag die Gesellschaftsordnung ihres Staates den Siegern zu Füßen. Der unumschränkte Herrscher konnte seine Vertrauensmänner so recht aus dem Vollen herausarbeiten lassen. Darum führten sie auch eine so schwungvolle Rede. Die Gegenwart Deutschlands wünschte eine derartige unternehmungsfreudige Behandlung ihrer Angelegenheiten nicht, und deshalb darf man auch nichts davon in unserm Gesetzbuche suchen.

Ist es aber vielleicht eine bloße Sammlung des bisherigen Rechts? Auch dies nicht. Das Recht Deutschlands ist längst gesammelt, freilich nicht von einer Stelle aus. Wie die Raben um den Kyffhäuser flatterten, so schwirren noch jetzt die vielen

Gesetzbücher Deutschlands in der Luft herum, darunter mit mattem Flügelschlage ein dickes Werk des Kaisers Justinian, das corpus juris, einstmals ein Gesetzbuch der Welt, jetzt nur noch eines Teiles von Deutschland, und auch dort zieht man das deutsche Lehrbuch der lateinisch-griechischen Gesetzsammlung vor.

Diese vielen Gesetzbücher Deutschlands sind nun in ihrem Grundgedanken durchaus einander ähnlich, aber in den kleinen Dingen, auf die es weniger ankommt, von einer erstaunlichen Mannigfaltigkeit, gerade wie die Stämme Deutschlands, die sich in den Grundzügen gleichen, aber ihre kleinen Verschiedenheiten gern betonen. Ein glücklicher Krieg hatte sie zum Reich zusammengebracht, jetzt galt es, das glühende Eisen zu schmieden. Eine Reichsklammer mußte geschaffen werden. Dies war das neue Gesetzbuch.

Dabei mußte man die Volksstimmung schonen. Das Volk hatte seine Sache auf dem Schlachtfelde gut gemacht, es verdiente eine rücksichtsvolle Behandlung. Namentlich verlangte jedes Reichsgebiet mit gutem Grunde, daß man ihm sein Gesetzbuch nicht wegnähme, ohne es genau zu prüfen. Eine fleißige Rechtsvergleichung, eine geschickte Auswahl, das war die Aufgabe. Dann mußte man dafür sorgen, daß man das aus vielen Gesetzbüchern Ausgezogene in Einklang brachte.

Ein Beispiel mag dies veranschaulichen. Nehmen Sie an, daß Sie von mehreren Baumeistern Baupläne erhalten hätten, von denen Ihnen keiner ganz mißfällt, aber auch keiner ganz zusagt. An dem einen billigen Sie die Treppen, am anderen die Fenster, am dritten die Kellerräume u. s. w. Nun bemühen Sie sich einen neuen Plan herzustellen, der die Vorzüge aller der Pläne in sich vereinigt. Die Pläne sind Deutschlands geltende Gesetzbücher, der neue Plan ist das neue Reichsgesetzbuch.

Diese Aufgabe wurde allein gewünscht, sie wurde aber auch gelöst. Das Volk wollte nur diese Aufgabe gestellt sehen und keine andere. Daraus geht nun hervor, daß eine durchgreifende Änderung unseres Zusammenlebens von dem neuen Jahrhunderte nicht zu befürchten ist. Bei dem Beginne des nächsten Jahres werden wir uns mit dem Gefühle zur Ruhe legen können, daß nicht zum Sturme auf unsere Gesellschaftsordnung geläutet wird.

Darum kann ein Überblick über das Ganze nicht Allen viel

des Neuen bieten. Aber auch das Alte scheint wichtig genug, um davon zu reden. In der neuen Form wollen wir die Grundzüge der altgewöhnten Gesellschaftsordnung wiedererkennen.

Es handelt sich um ein neues bürgerliches Gesetzbuch. Der Name ist nicht gut gewählt und beruht auf einem Zufalle. Wir unterscheiden im allgemeinen unsere Bürgerpflichten und Bürgerrechte von den häuslichen Dingen. Wenn wir zur Stadtverordnetenwahl schreiten, üben wir ein bürgerliches Recht aus, wenn wir aber einen Dienstboten annehmen, ein häusliches. Das bürgerliche Gesetzbuch nennt jedoch gerade die häuslichen Rechte bürgerliche, und von Bürgerrechten spricht es nicht. Da haben wir wieder einmal ein Juristendeutsch, das anders redet als die Masse des Volkes. Immerhin ist es zu erklären. Im Altertum war das Privatrecht vielfach den Fremden versagt, also ein Vorrecht des Bürgers. Darnach nannte man es jus civile, d. i. eben bürgerliches Recht. Der Name hat sich dann erhalten, und so hat auch Napoleon den code civil verfassen lassen, dessen Namen unser Gesetzbuch jetzt verdeutscht. Anders das preußische Landrecht. Dies kannte ein besonderes bürgerliches Recht neben dem Adelsrecht und dem bäuerlichen Rechte; denn vor hundert Jahren stand die Sonderung der Stände in voller Blüte. Sie ist dann später weggefallen, und jetzt soll das bürgerliche Gesetzbuch ein Recht für jedermann sein. Auch der Fremde soll es haben, wenn er bei uns weilt und wohnt.

Freilich nicht unbedingt. — Das Deutsche Familien- und Erbrecht soll vielmehr in Zukunft nur der Deutsche genießen. Bloß in Vermögensangelegenheiten soll der Fremde ihm gleichstehen. Das bestimmt das Ausführungsgesetz zum neuen Gesetzbuche, und es erklärt sich dies daraus, daß das Familienrecht einen politischen Beigeschmack hat. Ehe, Elternrecht und Vormundschaft scheinen beinahe wie Ämter, die man dem Fremdlinge nicht geben will, und auch die Gedanken der Erbfolge sind auf die deutschen Familien-Anschauungen zugeschnitten.

Es wurde schon angedeutet, daß das bürgerliche Recht nichts anderes ist, als das Recht der häuslichen Angelegenheiten, eine Haushaltungsnorm. Haus, Hof, Knecht, Magd, Vieh und alles, was des Hausherrn ist, gehört hinein.

Man spricht von Privatrecht, ein Wort, das ebenso wie Privatzimmer auf eine Absonderung und Zurückgezogenheit hindeutet. Die Möglichkeit, sich aus dem öffentlichen Leben zurück-

zuziehen, sich von der Welt ohne Haß zu verschließen, mit den Seinen sich zu erholen, nach eigener Façon am häuslichen Herde selig zu werden, ohne daß ein Vertreter der Staatsgewalt beaufsichtigend in den Suppentopf guckt, sich sein Schicksal nach seiner eigenen Art zu erarbeiten, ohne daß man wie ein Strafgefangener zur Arbeit kommandiert wird, die Möglichkeit, die Verantwortung für sein häusliches Leben selbst zu tragen, das ist der Ausgangspunkt des bürgerlichen Gesetzbuches. In diesem Sinne zieht es Grenzen zwischen Mein und Dein.

Man nennt dieses Streben nach festen Grenzen des häuslichen Lebens neuerdings Kapitalismus. Das Kapital hat aber nichts damit zu thun. Ehe nicht eine Götterdämmerung die Welt in Rauch aufgehen läßt, wird es immer erarbeitete Güter und auch Naturschätze geben, die wir Kapitalien nennen. Jede Gesellschaftsordnung ist also kapitalistisch, auch die kollektivistische würde es in diesem Sinne sein müssen. Wenn man ferner unsere Gesellschaftsordnung als Ordnung einer kapitalistischen Produktion bezeichnet, so ist das gleichfalls abzulehnen. Auch in einem sozialistischen Staate würde man nur mit greifbaren Sachen, mit Hammer, Meißel, Pflug, Blasebalg u. s. w. produzieren können. Die Produktionsthätigkeit ist daher niemals kapitalistisch, der Stoff aber, so wie die Werkzeuge, sind es immer. Daran würde auch der Kollektivismus nichts ändern. Der Kollektivismus, d. i. die Auflösung des Privateigentums in Staatsvermögen, würde nicht die Kapitalien beseitigen, sondern vielmehr in einer einzigen Hand sammeln, in der Hand des Staates, der wie ein Moloch alles verschlingen würde.

Dagegen ist das neue Gesetzbuch als Bollwerk aufgestellt, und wenn man neuerdings von bürgerlichen Parteien spricht, die an den Grundgedanken unserer Gesellschaftsordnung festhalten wollen, so paßt der Name des neuen Gesetzbuches zufälligerweise hierzu recht gut. Haben ja doch die unversöhnlichen Gegner dieser Parteien im Reichstage dagegen gestimmt, ungeachtet einiger handgreiflichen Vorteile, die es gerade den Arbeitern bietet.

Jene Grundpfeiler liegen an zwei Stellen, in dem Vermögensrechte und dem Familienrechte. Beide verlangen eine Selbstverwaltung der wichtigsten Aufgaben eines jeden Staatswesens, der Volksernährung und der Volkserziehung. Beide Aufgaben sind in die freie Thätigkeit der Einzelnen gestellt. Den Gegenstand der vier ersten Vorträge soll das Ver-

mögensrecht bilden; dem Familienrechte und dem Erbrechte werden die letzten drei gewidmet sein.

Das Vermögensrecht begünstigt und zügelt zwei Triebe, auf denen die Arbeitslust und die Arbeitsleistung beruhen, den Trieb, die Güter des Lebens festzuhalten und den Trieb, neue zu erwerben. Das Festhalten ermöglicht die ungestörte Arbeit und den ungestörten Genuß der Arbeitsergebnisse. Der Erwerb erzeugt neue Kräfte in denen, die sich die Lebensbedingungen erobern sollen. Darum ist unsere Rechtsordnung grundsätzlich eine Arbeitsordnung sowohl im Schutze des erworbenen Guts, wie in dem Schutze des Neuerwerbens.

Die Rechtserhaltung ist es, der die Grenzen zwischen Mein und Dein dienen. Von ihr will ich heute reden. Die Erwerbsordnung, die zur Grenzverschiebung hinstrebt, soll im nächsten Vortrage betrachtet werden. Beide Triebe, der Erhaltungs- und der Erwerbstrieb, stehen untereinander in stetem Kampfe, dessen Reibungen Wärme und Arbeitskraft erzeugen. Wenn wir um uns blicken, von Haus zu Haus gehen und den arbeitenden Menschen ins Herz sehen, überall werden wir die Sorge um die Bewahrung oder um den Gewinn des Unentbehrlichen als die Kraft erkennen, die den trägen Volkskörper belebt und die menschliche, leicht erschlaffte Thätigkeit davor schützt, zu erstarren. Deshalb brauchen beide Triebe Bundesgenossen. Die Bundesgenossenschaft im wirtschaftlichen Kriege, die Hilfstruppe, die in der Bedrängnis ins Feld geführt wird, ist der Kredit, der die Erhaltung wie die Umgestaltung der Vermögensgrenzen unterstützt. Sein Recht ist also gewissermaßen ein Hilfsrecht oder Ergänzungsrecht zu den beiden Hauptzweigen, in denen der Kampf ums Dasein tobt.

Der Hauptteil des Vermögensrechts, der die erworbenen Güter zusichert, heißt Sachenrecht; denn Sachen sind die Arbeitsfelder, die Arbeitswerkzeuge und der Arbeitslohn. Die Verteilung der Sachen ist keine unabänderliche, weil die Erwerbsordnung dazu bestimmt ist, sie abzuändern und erneuernd zu verbessern. Grundsätzlich aber duldet das Recht keine anderen Grenzverschiebungen, als solche, die es anerkennt. Was darüber hinaus geht, ist vom Übel. Wider den Willen des Rechts werden aber die Vermögensgrenzen in allen den Fällen verschoben, in denen eine Sache in unrechte Hände gerät. Dahinter kann ein böser Wille stecken oder ein Versehen oder auch nur ein unglück-

zer Zufall. Fast immer ist hier das Recht hilfsbereit. Zunächst verbietet es nicht bloß Raub, Diebstahl und ähnliche Verfehlungen, sondern auch schon die bloße Selbsthilfe, das Faustrecht oder die verbotene Eigenmacht, wie es im Gesetzbuche jetzt heißt. Dies ist es, was der Jurist den Besitzesschutz nennt, einen Schutz, der sich auch gegen den Eigentümer kehren kann, wenn er mit Gewalt das zurücknimmt, was er nur mit Hilfe des Gerichtes hätte zurückfordern sollen. Nur in Ausnahmefällen ist dies erlaubt. Hier treffen wir einen Unterschied, den der Nichtjurist häufig übersieht, den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum. Es ist dies der Unterschied zwischen den sichtbaren und den vom Gesetz gezogenen unsichtbaren Grenzen von Mein und Dein.

Die Grenzen der Rechte sind nicht immer dieselben, die sich der natürlichen Betrachtung darstellen, sie zeigen sich nicht immer in der Form von Gräben, Zäunen, Hecken, Pfählen und Grenzsteinen. Das Ideal jeder Grenzordnung würde die Sichtbarkeit aller Grenzen sein, wie sie die Landkarte zeigt. Allein nur bei Grundstücken ist so etwas denkbar und auch dort nicht überall. Trotzdem geht die Rechtsordnung davon aus, daß die sichtbaren Grenzen, auch wenn sie fehlerhaft sind, zunächst beachtet werden müssen, daß es einen Besitzstand für alle Sachen giebt, auch für solche, die durch einander geworfen oder gehängt sind, wie die Überzieher draußen in der Garderobe, und gerade in diesem Beispiel zeigt es sich, daß man nicht bloß durch Linien, sondern auch durch Nummern Mein und Dein sondern kann. Entscheidend für den Besitzstand ist immer die übliche Art und Weise, wie der Verkehr die Beziehungen der Menschen zu ihren Sachen kennzeichnet. Was nach den üblichen Anschauungen einem anzugehören scheint, das ist sein Besitz. Dies ist aber noch lange nicht sein Eigentum. Der Dichter singt zwar: „Sei im Besitz und Du wohnst im Recht!“ Ein Dichter darf sich ja einen solchen Ausspruch erlauben, aber der Jurist schüttelt den Kopf dazu. Auch der Dieb besitzt und ihm rufen wir zu: „Sei im Besitze und Du wohnst im Unrecht!“ Aber nicht bloß der Dichter, auch die gemeine Redeweise des Volkes macht dem Juristen viele Pein. Er möchte ihr gern folgen, aber er darf nicht. Niemand spricht von dem Rittergutseigentümer, jeder immer nur von Rittergutsbesitzern. Jedermann spricht von den besitzenden Klassen und meint damit die Klassen der Eigentümer.

Warum ist da in aller Welt der Jurist so pedantisch, den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum nicht fallen zu lassen? — Weil er es nicht darf. Man denke nur an den einfachen Fall, daß der Eigentümer den besitzenden Dieb verklagt. Dem einen, dem Eigentümer, soll der Richter die Sache zusprechen, dem andern soll er sie abnehmen. Jeden von beiden behandelt er anders. Unmöglich kann er beide mit dem gleichen Namen „Besitzer" nennen. Der Unterschied ist da; die Volkssprache verwischt ihn. Sie begeht den Fehler, nicht die Redeweise des Juristen, wenn sie den Unterschied zwischen so handgreiflichen Dingen übersieht. Das Volk trübt hier dem Juristen das Wasser, nicht der Jurist dem Volke.

Nun fügt es sich aber sehr sonderbar, daß hier das Recht beide feindliche Brüder schützt; den Eigentümer schützt es endgiltig dagegen, daß man ihm seine Sache wegnimmt, den Gegner, den Besitzer, läßt es aber nicht vogelfrei, sondern schützt ihn einstweilen gegen faustrechtliche Gewalt. Der unbefugte Störenfried kann verlangen, nur auf gerichtlichem, nicht aber auf außergerichtlichem Wege hinausgeworfen zu werden. Bis dahin bleibt er, wo er sich befindet, sofern er nur das Grundstück, in dem er sich befindet, besitzt. Wann aber besitzt man eine Sache? Das Gesetzbuch erwidert: Wenn man eine „thatsächliche Gewalt" hat. Damit werden wir nicht viel klüger. Dieses Wort, das sich hier einstellt, wo Begriffe fehlen, ist mindestens so dunkel wie der Ausdruck Besitz. Ein Kutscher pflegt z. B. die Pferde seiner Herrschaft in thatsächlicher Gewalt zu haben; ohne das würde er sicherlich seinen Beruf verfehlen. Und doch heißt er nicht Besitzer, sondern gilt nur als Besitzdiener. Der Besitzer muß entweder selbst den Herren spielen oder neben dem Herren auf die Sache einen Einfluß ausüben, der von dessen Befehlen unabhängig ist. Das Gesetz unterscheidet daher die Eigenbesitzer, die als Herren auftreten, und die bloßen Nebenbesitzer, so möchte ich sie nennen, die bloß neben dem Herren einen Einfluß auf fremde Sachen ausüben; namentlich die Mieter neben den Hauswirten. Man nennt sie auch Besitzvermittler. In diesem Sinne besitzen Sie die Stühle, die Sie eingenommen haben.

Wenn Sie im eigenen Hause wohnen, so sind Sie Eigenbesitzer Ihres Eigentumes, die Mieter sind bloß vermittelnde Besitzer Ihres Eigenbesitzes, Ihre Dienstboten sind aber Besitzdiener.

Es giebt also, wie das Beispiel der Mieter zeigt, auch Besitzer an einem bloßen Stück einer Sache, einem Stockwerke, einem Wandschranke und einem Platz in der Pferdebahn. Alle solche Besitzverhältnisse darf man mit Gewalt verteidigen, falls man die nötigen Körperkräfte hat, und zwar darf das nicht bloß der Eigenbesitzer, sondern auch der Besitzer für einen andern, wie der Mieter, und schließlich auch der Besitzdiener. Dem Hausknecht wird also ein althergebrachtes Recht, Eindringlinge auf eigene Verantwortung hinauszuwerfen, unverkümmert bleiben. Natürlich darf man zur rohen Gewalt nur greifen, wenn man gereizt wird; das bürgerliche Gesetzbuch geht aber in der Zulassung dieses Kraftmittels sehr weit. Es gewährt es bei jeder verbotenen Eigenmacht. Darunter versteht es aber nicht bloß Fälle offenbarer Unverschämtheit, bei denen schon jetzt Selbsthilfe erlaubt ist, sondern auch solche Eingriffe in eine fremde Besitzlage, die auf bloßem Versehen, ja sogar auf entschuldbarem Irrtume beruhen. Man denke namentlich an zerstreute und kurzsichtige Leute, die zuweilen aus Versehen fremde Überschuhe oder Überzieher mit sich nehmen. Gegen sie soll in Zukunft Selbsthilfe erlaubt sein, was mit Europas übertünchter Höflichkeit nicht recht zusammenstimmt. Es ist daher allen Zerstreuten anzuempfehlen, sich in Zukunft ihren Fehler abzugewöhnen, damit nicht das neue Gesetzbuch ihnen unangenehme Erlebnisse bringe. Das Gesetzbuch giebt überhaupt den Besitzern weitgehende Verteidigungsrechte. Daß man mit dem Diebe, dem man nachläuft, um die Beute ringen darf, ist schon alten Rechtes. Wenn er aber glücklich entkommen ist und man in der nächsten Zeit seinen Aufenthalt erfährt, darf man ihm auch dann noch die gestohlene Sache mit Gewalt entreißen? Das bürgerliche Gesetzbuch erlaubt dies allerdings. Bisher war dies in solcher Allgemeinheit nicht anerkannt.

Das Eigentum ist das Recht, das dem Besitz entspricht, man nennt es das Recht auf den Besitz und zwar auf einen ungestörten. Wie bisher kommt es als Alleineigentum vor und als Miteigentum, bei dem mehrere neben einander gleichartige Anrechte auf dieselbe Sache haben. So z. B. wenn ein Haus zwei Brüdern zusammen gehört. Nach einem alten Sprichworte ist das Miteigentum eine Quelle von Zwistigkeiten, und es ist daher zuweilen gut, wenn dabei der Satz befolgt wird: „Gehst

Du zur rechten, so geh' ich zur linken". In solchem Falle kann jeder verlangen, daß das Gut verkauft und der Erlös verteilt werde. Eine Zerstückelung des Gutes kann der einzelne Miteigentümer in der Regel nach dem Gesetzbuche ebenso wenig verlangen wie nach unserem bisherigen preußischem Rechte. Ein salomonisches Teilungsurteil bei Auflösung des Miteigentums kommt also nicht vor, ein Grundsatz, der bisher noch nicht in ganz Deutschland galt.

Allein nicht bloß den Miteigentümer muß der Herr der Sache neben sich dulden, auch dem Nachbarn muß er manche Rücksichten schenken, und vor allem kann er neben sich Berechtigte haben, die das Eigentum einschränken. Die Zulassung dieser Parasiten am Leibe des Eigentums erklärt sich daraus, daß eine möglichst vielseitige Ausnützung aller Güter erwünscht sein muß, und ebenso, wie man an der überreich besetzten Tafel einen Gast besonders gern sieht, so gewährt auch der Eigentümer andern einen Anteil an der Benützung seiner Sache, sofern diese Benützung ihn nicht belästigt. Dieser Anteil kann eine bloße Forderung eines anderen sein, z. B. eines Mieters. Er kann aber auch in Rechten bestehen, die sich mit dem Schicksale der Sache dauernd verknüpfen, wie z. B. das Recht auf Einschiebung eines Balkens in die Nachbarwand als Stütze, auf Ableitung des Regenwassers durch eine Rinne in das Nachbargrundstück und dergl. mehr. Diese letzteren Rechte zählt man neben dem Eigentume zu den Sachenrechten, als den Rechten, die von dauerndem, allseitigem Einflusse auf das Schicksal einer Sache sind.

Wir finden nunmehr bei allen Sachenrechten eine durchgreifende Unterscheidung der Grundstücke von den beweglichen Sachen. Das Grundstück liegt fest, während das bewegliche Vermögen auf den Wogen des Verkehrs dahinschaukelt. Darum kann man auch nur über die Schicksale der Grundstücke Buch führen. Das Grundbuchwesen, das nach preußischem Vorbilde entwickelt ist, soll für die Grundstücke eine ähnliche Bedeutung haben, wie das Adreßbuch für die Menschen, eine Auffindungsstelle sein; in zweiter Linie soll es das Eigentum und ähnliche Rechte durch die Eintragung sicherstellen und erst in dritter Stelle die Aufnahme von Schulden erleichtern. So die Denkschrift, die dem Reichstage als Beilage des Gesetzbuches überreicht ist.

Diese Betrachtung wird übrigens nicht verhindern, daß, nach wie vor, bei dem Grundbuchamte die Schulden nicht in dritter, sondern in erster Linie sich bemerkbar machen werden.

Die Formalitäten des Grundbuchrechts sind nach preußischem Muster vornehmlich durch eine Reichsgrundbuchordnung geregelt, die das Gesetzbuch ergänzt. Es handelt sich dabei durchweg um eine Variation über das Thema: „Die Rechtssicherheit geht über alles." Darum sollen alle wichtigen rechtlichen Schicksale der Grundstücke fein säuberlich verzeichnet werden, damit das öffentliche Buch zu einer vollständigen juristischen Lebensbeschreibung der Grundstücke werde. Auf das Schärfste betont ist die Zuverlässigkeit des Buches, sein öffentlicher Glauben. Man darf auf seinen Inhalt wie auf einen Felsen bauen. Was man darin nicht findet, gilt nicht, und was man findet, das gilt. Darum gehen auch die eingetragenen Rechte nicht eher unter, als bis sie gelöscht sind. Nur der Mensch hat das Recht, ohne obrigkeitliche Mitwirkung zugrunde zu gehen, die eingetragene Befugnis hat es nicht.

Unter einander müssen die Rechte Vordermann halten. Es gilt hier wie am Billetschalter die Regel: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst." Darum ist das Grundbuch eine amtliche Anciennetätsliste für die eingetragenen Rechte, und bei ihrem Avancement dürfen keine Vordermänner übersprungen werden.

Die Unfehlbarkeit des Grundbuches wird dann fürchterlich, wenn nicht auch der Grundbuchbeamte unfehlbar ist. Wenn diesem ein Menschliches begegnet, und er z. B. einen falschen Eigentümer einträgt, so können Unschuldige dadurch einen schweren Schaden erleiden. Eine ausgleichende Gerechtigkeit liegt nun darin, daß jeder, der aus einer falschen Eintragung einen unbegründeten Vorteil hat, z. B. von dem falschen Eigentümer mit dem Grundstücke beschenkt wird, den anderen entschädigen muß, der aus demselben Grunde einen Verlust erleidet, z. B. um sein Grundstück gekommen ist.

Erhalten sind im neuen Recht die Vormerkungen, die einen ähnlichen Zweck haben, wie die Vormerkungen bei Theaterbillets, man sichert sich auch bei ihnen im voraus einen guten Platz, in den man dann später ein Recht eintragen lassen will.

Wenn so das Grundbuch das Eigentum sicherstellt, so vermag es doch nicht anzugeben, was alles ein Grundeigentümer kraft seines Rechts thun oder verbieten darf. Man

lehrte früher, daß dem Grundherren der ganze Raum über und unter seiner Fläche gehört. Hiernach würde er sich z. B. die Überführung fremder Telephondrähte über sein Grundstück unbedingt verbitten können und sei sie noch so hoch, ebenso die Anlegung eines Tunnels unter dem Grundstücke und sei er noch so tief. Das Gesetzbuch bestimmt nun wörtlich: „Der Eigentümer kann Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.“ Die Grenzlinie, an der dieses Interesse aufhört, wird nun nach freiem Ermessen zu bestimmen sein.

Aber nicht bloß nach oben und unten, sondern auch nach der Seite hin entstehen für die Eigentumsgrenzen nach wie vor Schwierigkeiten, die der Hausbesitzer nach unserer Bauart nicht so, wie das in Pompeji der Fall war, durch Grenzmauern abwehren kann. Man muß sich vielfach mit mathematischen Scheidewänden begnügen, mit Flächen, die auf der Grenzlinie senkrecht stehen, aber eben weil sie nur gedacht sind, allerlei unangenehme Dinge durchlassen, wie Rauch, Dünste, Gerüche u. s. w. Man nennt diese unwillkommenen Gäste vielfach Imponderabilien, weil sie wenigstens auf der Kaufmannswage nicht gewogen werden können. Das Gesetzbuch hilft sich nun hier mit der etwas unbestimmten Vorschrift, daß man sich von derartigen Einflüssen das gewöhnliche Maß gefallen lassen müsse, nicht mehr und nicht weniger. Auch das Geräusch ist dabei genannt, eine Bestimmung, die für die Fanatiker des Klavierspiels von Bedeutung ist. Aber nicht nur auf Flügeln des Gesanges dringen gefährliche Dinge über die Grenze ein, auch ganze Nachbarhäuser können uns eine bedenkliche Zuneigung zeigen, und in diesem Falle giebt uns das Gesetzbuch einen Anspruch auf Ausbesserung des baufälligen Nachbarhauses. Zweige und Wurzeln, die in unsern Bereich dringen, dürfen wir, wenn sie lästig werden, abschneiden. Zur Wegnahme der Zweige sollen wir jedoch zunächst dem Eigentümer des Baumes Gelegenheit geben. Weniger unangenehm als die Zweige und Wurzeln sind die Früchte, die zu uns herüberfallen. Diese sollen dem verbleiben, dem die Früchte des Grundstücks gehören, auf das sie fallen. Das Gesetzbuch drückt dies so aus, daß die hinübergefallenen Früchte als Früchte des Grundstückes gelten sollen, auf das sie geraten, also z. B. Birnen unter Umständen

als Früchte eines Kartoffelackers. Eine wunderliche Stilblüte. Fallen unsere Früchte auf einen öffentlichen Weg, so dürfen wir sie holen. Doch werden sich leider gerade hier sehr leicht Liebhaber finden, die sie nehmen werden, ohne vorher das bürgerliche Gesetzbuch nachzuschlagen.

Ein Haus, das über die Grenze hinaus gebaut ist, müßte eigentlich wieder abgerissen werden. Das erscheint dann hart, wenn der Bauherr im guten Glauben war und der Nachbar den Widerspruch gegen den Bau versäumt hat. Dann muß dieser sich, wie bisher, mit einer Abfindung begnügen. Das neue Gesetzbuch giebt ihm dabei das Recht der Wahl zwischen einer Rente oder einer Entschädigungssumme.

Altdeutschem Rechte entspricht der Notweg, das Wegerecht, das man dem Nachbarn auflegen darf, um an die öffentliche Straße kommen zu können. Wer aber seine Absperrung von dieser Straße selbst verschuldet, darf seine Nachbarn mit solchen Wünschen nicht belästigen.

Der Gerichtsschutz der Eigentumsgrenzen erinnert an die Vaterlandsverteidigung. Es giebt auch hier Angriffskriege, die dem Unberechtigten die Beute entreißen, und gerichtliche Verteidigungsschlachten, in denen der Herr fremde Angriffe von seinem Gute zurückschlägt, z. B. dem Nachbar verwehrt, auf dem Grundstücke des Klägers Fässer abzuladen oder Gerüste aufzustellen. Wie es nun bei Kriegen sich nicht bloß um einen Kampfespreis handelt, sondern auch um Kriegsentschädigungen, so muß der besiegte Besitzer neben der Sache auch noch allerhand Schäden ersetzen. Unredliche werden dabei schärfer angefaßt, als Redliche. Nehmen wir z. B. an, daß jemand aufgrund eines Testaments in ein Haus als Erbe eingezogen ist. Hier macht es einen Unterschied, ob er weiß, daß das Testament unecht war oder nicht. Im ersteren Falle ist er völlig schadenersatzpflichtig, namentlich verlangt das Recht von ihm, daß er das Haus sofort räume. Im anderen Falle darf er abwarten, ob ihm die Unechtheit des Testaments, an die er nicht glaubt, bewiesen werde. Immerhin muß aber auch der Redliche mit der Möglichkeit rechnen, daß er den Prozeß verliert, denn auch die Überzeugung vom eigenen guten Recht kann eine irrige sein, wie so manche andere Überzeugung. Darum muß er auf alle Fälle während des Prozesses die Sache in ordnungsmäßiger Weise bewirtschaften, z. B. die leerstehenden Wohnungen ver-

mieten, das schadhaft gewordene Dach ausbessern lassen und dergleichen mehr.

Der Beweis des Eigentums war nach preußischem Rechte sehr erleichtert. Es wurde nämlich vermutet, daß der ruhige Besitzer Eigentümer ist. Das Gesetzbuch verlangt nicht, wie die erste Lesung erforderte, den Nachweis der Ereignisse, durch die der Eigentümer die Sache erworben hat. Nehmen Sie z. B. an, daß Ihnen aus Ihrem Hause Sachen abhanden kommen, z. B. Schlüssel, Treppenläufer, Leitern, Löschgeräte, und daß Sie die Sachen irgendwo bei einem Trödler wiederfinden. Hier glaubt Ihnen der Richter ohne weiteres, daß Ihnen die Sachen gehört haben, weil sie in Ihrer Benützung standen. Die erste Lesung des Gesetzbuches hatte in einem solchen Falle von Ihnen den Nachweis verlangt, von wem Sie diese Sachen bezogen hätten und woher der Verkäufer sie bezogen hätte, ja unter Umständen auch noch, woher sie zu diesem gekommen wären. Eine vollkommene Lebensgeschichte der gestohlenen Löscheimer wurde gewünscht. Ja noch mehr, es sollte erwiesen werden, daß die gekauften Löscheimer dieselben wären, wie die abhanden gekommenen, was bei der großen Familienähnlichkeit unter diesen Dingen sehr fatal geworden wäre. Vor diesem Rechte hat uns ein gütiges Geschick noch in letzter Stunde gnädig bewahrt. Das bürgerliche Gesetzbuch geht aber sogar soweit, daß es selbst dem Nichteigentümer eine Klage gegen unredliche Besitzer und unter Umständen deren Rechtsnachfolger giebt, bloß weil der ältere Besitz dem jüngeren vorgehen soll. Wenn z. B. mir ein Taschendieb ein Buch stiehlt, das ich mir geborgt habe und diesem ein zweiter Taschendieb dasselbe Buch abnimmt und entweder behält oder einem Trödler versetzt, so soll sogar der erste Taschendieb zunächst seinen Besitznachfolgern die Sache abfordern dürfen. Wird ihm freilich seine Schandthat nachgewiesen, dann bekommt er das Buch nicht. Ich selbst aber, obwohl ich nicht Eigentümer des Buches bin, es vielmehr nur geborgt habe, darf dem Gestohlenen nachgehen und wie ein Eigentümer seine Rückgabe erstreiten. Diesen Schutz des älteren Besitzes hat man aus dem älteren Deutschen Rechte hergeleitet.

Das bürgerliche Gesetzbuch kennt nicht bloß Hausbesitzer auf eigenem Grunde, sondern auch Hausbesitzer auf fremdem Boden. Zwei Rechte stehen hier über einander. Das Grundeigentum trägt, wie der Riese Atlas die Erde hielt, das Erb-

baurecht auf seinen Schultern. Aber auch für Bauten unter der Erde, z. B. Felsen-Keller, ist dies Recht möglich. Nur für Häuser, nicht für Anpflanzungen, Brunnen und derartige Sachen gestattet das Gesetzbuch ein derartiges eigentumsähnliches Recht, soweit nicht das bisher geltende Gesetz es erlaubte, auf das Eigentum gewisse Befugnisse dieser Art aufzustülpen. Auch die Erbpacht ist nur dort beibehalten, wo sie noch galt, also jedenfalls nicht in unserem Rechtsgebiete.

Überhaupt läßt das Gesetz nur solche Rechte an fremden Sachen zu, die es der Art nach billigt. Man darf in Zukunft nicht seine Sachen in beliebiger Weise belasten können. Dies wird Sie freilich zunächst befremden. „Bin ich nicht Herr im eigenen Hause?", so werden Sie fragen. „Wie ich mein Grundstück belaste, was geht das den Staat an? Ob ich nun Fässer auf meinen Hof ablade oder Rechte für meine Nachbarn auflege, das ist meine Sache. Mein Haus ist meine Burg". Hierbei ist nur eins übersehen, daß der Staat es ist, der hier Schutz gewähren soll und daher auch seine Bedingungen für diesen Schutz stellen kann. Er soll sogar solche Bedingungen stellen, weil er für unvernünftige Wünsche seinen Schutz nicht geben kann und nicht geben darf, wie ja ein wahrer Freund dem anderen nicht eine Pistole borgen wird, wenn er weiß, daß dieser damit einen Selbstmord begehen will. Ist es nun unvernünftig einem Nachbarn möglichst viele Rechte zu gewähren? Das ist die Frage. Unter Umständen allerdings. Ein Hausbesitzer, der gegen die Nebenwohnenden allzu liebenswürdig wäre, würde bald von seinem Hause nichts mehr haben und seiner Pflicht, es imstande zu halten und es seinem wirtschaftlichen Zwecke zu erhalten, nicht mehr genügen können. Wer würde in seinem Hause wohnen wollen, durch dessen Flure und Höfe unausgesetzt Ströme Wegeberechtigter hindurchfluten, in dessen Garten sämtliche Töchter der Nachbarschaft Ball spielen, und auf dessen Treppen in beliebigem Umfange Waren aufgestapelt werden können? Das Haus darf nicht ein Freihafen für alle Bedürfnisse der Umwohnenden werden. Wie die allzu große Liebenswürdigkeit den Menschen zum charakterlosen Sklaven herabwürdigt, so entwertet die allzu große Belastung das Eigentum, es entzieht dies Recht seinem Zwecke, Arbeitsfelder zu schützen und zerstört die Arbeitsfreudigkeit, die es beleben soll. Daher die Schranken, die das Gesetz den dauernden, allseitigen Be-

lastungen der fremden Sachen setzt. Man nennt diese Lasten Dienstbarkeiten, obwohl ja auch das Eigentum eine Dienstbarkeit der Sache in sich schließt; denn die Sache dient ihrem Eigentümer. Die wahre Dienstbarkeit ist ein Recht an fremder Sache, deren jedesmaliger Eigentümer dadurch gewissermaßen dienstbar wird, d. h. sich gefallen lassen muß, daß ein anderer sein Grundstück benützen, z. B. durchgehen, durchfahren, dort Wasser holen, eine Regentraufe auf seinen Hof laufen lassen darf u. s. w. Das belastete Eigentum erscheint hier wie ein Vasall, der einem fremden Herrn Tribut zahlen muß.

Unter diesen Dienstbarkeiten ragt eine besonders hervor, die dem Nichtjuristen mehr wie ein vorübergehendes beschränktes Eigentum erscheint: der Nießbrauch, die Königin der Dienstbarkeiten. Sehr häufig steht sie der Witwe zu, während die Kinder Eigentümer sind. Ein solcher Nießbrauch unterscheidet sich dadurch vornehmlich vom Eigentume, daß die Art der Nutznießung bei ihm stereotyp ist. Die Nießbraucherin darf sie nicht ändern, nicht aus dem Mietshaus ein Hôtel garni machen und nicht aus dem Hôtel garni ein Mietshaus. Oft und gerade bei Witwen, umfaßt der Nießbrauch ein ganzes Vermögen. Hier sind dann die Gläubiger des Verstorbenen in großer Verlegenheit. Die Witwe haftet nicht, weil sie nicht Erbin ist, die Kinder aber haften zwar als Erben, haben aber kein freies Vermögen in der Hand. Das Gesetzbuch hat dies zu Gunsten der Gläubiger genau geregelt und läßt die Witwe namentlich für die laufenden Zinsen der Schulden ihres seligen Gatten sogar mit dem eigenen Vermögen haften.

Neben dem Nießbrauch, der auch in gewisser Hinsicht beschränkt werden kann, z. B. dahin, daß die Witwe nur die Mietsräume, nicht die Gartenbenutzung haben soll, und dergl., kennt das Gesetzbuch nur noch Dienstbarkeiten an Grundstücken, nicht an beweglichen Sachen. Wenn daher in Zukunft jemandem die Benutzung der Pferde eines Reitstalles hinterlassen ist, so bekommt er nach neuem Rechte nur eine Forderung gegen den Erben. Dritte Personen geht dies Verhältnis nichts an; wenn sie die Pferde erworben haben, so brauchen sie sie dem Nutzungsberechtigten auf keinen Fall herausgeben. Wir sehen, daß der Gesetzgeber hier die Verkehrsinteressen für wichtiger hält, als persönliche Liebhabereien. Dieser Grundsatz: An beweglichen fremden Sachen giebt es außer dem Nießbrauche keine

allseitig geschützten Rechte mehr, ist, wie schon angedeutet wurde, neu, eine Blüte des Zeitalters, das im Zeichen des Verkehrs steht.

An Grundstücken giebt es wiederum zwei Arten von Dienstbarkeiten: Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Die einen sind nicht bloß an Grundstücken, sondern auch für Grundstücke gegeben, die anderen für Bedürfnisse, die nichts mit Grundstücksbewirtschaftung zu thun haben. Auch bei den Grunddienstbarkeiten verhütet der weise Gesetzgeber, daß Grundbesitzer aus allzu großer Zuvorkommenheit solche Rechte einräumen, die ihren Besitz für alle Zeiten entwerten würden, ohne daß ein dauerndes Bedürfnis vorliegt. So z. B. wenn jemand einen Fahrradstand oder einen Lawn-Tennis-Platz für die Nachbarn auf sein Grundstück eintragen lassen wollte, obwohl doch vielleicht die Nachfolger des Berechtigten weder radeln noch Lawn-Tennis spielen, um so mehr, als es nicht unmöglich ist, daß beides wieder einmal außer Mode kommt. Darum gilt, daß nichts anderes als Grunddienstbarkeit eingetragen werden kann, als was „für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet“ (§ 1019); nicht aber was seinen vorübergehenden Launen fröhnt.

Neben den Dienstbarkeiten giebt es auch noch eingetragene Vorkaufsrechte und Reallasten. Diese letzteren sind privatrechtliche Abgaben, wie sie z. B. die Auszügler von den Herren des Bauerngutes als Altenteil erhalten. Daß sie mehr für das Land wichtig sind, als für die Stadt, springt in die Augen.

Andere Sachenrechte als die genannten giebt es nicht. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie gegen jedermann geschützt sind. Nur wenn der Eigentümer einer beweglichen Sache so unvorsichtig ist, sie einem anderen zu überlassen z. B. ein Buch verborgt oder ein Pferd vermietet, dann kann er sich nur an den Empfänger halten. Dies galt bisher bei uns nur im Handelsrechte und auch dort nur in beschränktem Maße. Ein altes Sprichwort sagt: „Wo Du Deinen Glauben gelassen hast, da mußt Du ihn suchen!“ Diese Belobigung vorsichtigen Mißtrauens gegen seine Mitmenschen ist altdeutsch und entspricht durchaus der guten alten Zeit. Der Stil der vaterländischen Vergangenheit ist aber überhaupt jetzt in der Mode, auf der Bühne wie in den Zimmereinrichtungen und in den Vornamen der Kinder der guten Gesellschaft. In der Zeit der Eberhards

und der Hildegards ist es kein Wunder, daß auch der Neubau des Rechtes mit mittelalterlichen Butzenscheiben verziert worden ist.

Der Schutz des Vermögens richtet sich aber nicht bloß gegen Räuber und Eindringlinge, nicht bloß gegen Entziehung und Störung des Vermögensgenusses, sondern vor allem auch gegen die völlige Vernichtung unserer Sachen. Nicht bloß der Räuber und der Hausfriedensbrecher ist der Feind des Hausbesitzers, sondern auch der Brandstifter und jeder, der ihm die Fenster einwirft. Bei einem solchen Schaden muß der Thäter haften, gleichviel ob er aus Bosheit oder aus Nachlässigkeit gehandelt hat. Auch wer das brennende Streichholz aus Versehen wegwirft oder eine Wasserleitung zu schließen vergißt, muß dafür einstehen, daß die entfesselten Elemente das Gebild der Menschenhand hassen. In dieser Hinsicht bleibt es beim Alten. Strafrecht und bürgerliches Recht kämpfen Hand in Hand gegen die Feinde fremden Vermögens, der Zivilrichter übertrumpft hierbei sogar den Staatsanwalt, indem er nicht bloß Sühne verschafft, sondern auch Schadenersatz und manchen anfaßt, den die Strafverfolgung nicht zu berühren wagt, z. B. die unvorsichtigen Beschädiger fremder Sachen, etwa solche, die ihrem Nachbarn auf der Pferdebahn mit den Cigarren ein Loch in ihre Kleider brennen oder in Restaurationen aus Versehen Biergläser zertrümmern oder endlich auf der Straße mit einem Regenschirm Schaufenster einstoßen. Für bloßen Zufall braucht man nicht zu haften. Der Jäger, der einen Menschen an einer Stelle des Waldes verletzt, wo er ihn nicht erwarten durfte, bleibt auch in Zukunft haftfrei. Die Grenze zwischen Zufall und Schuld soll aber auch weiterhin dem billigen Ermessen des Richters vorbehalten bleiben. Die allgemeinen Anschauungen des Verkehres sollen dabei entscheiden, d. h. die Kenntniß des Richters von diesen Anschauungen.

Der Kreis der Übelthaten, die ersatzpflichtig machen, ist sehr allgemein bestimmt. Das Publikum wird dabei kaum etwas vermissen. Einigen Übelthaten hat das Gesetzbuch noch eine ganz besondere Fürsorge zugewandt, namentlich einem schweren Frevel, der sich zu öffentlicher Besprechung nicht eignet (§ 825), und daneben der übeln Nachrede, wie sie zuweilen unvorsichtiger Weise am Biertische oder in Kaffeekränzchen vorkommt. Die zweite Lesung des Gesetzbuches hat diesem Falle ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet; vielleicht hat dazu die üble

Nachrede beigetragen, die die Verfasser der ersten Lesung vielfach von unberufener Seite haben über sich ergehen lassen müssen.

Bestimmt ist ferner, daß die sinnlose Trunkenheit von Schadenersatz nicht befreien soll, und zwar mit gutem Grunde, denn es muß jeder wissen, wie viel er vertragen kann. Überschreitet er diese Grenze, so hat er eben alles verschuldet, was sich daraus an Beschädigungen entwickelt. Nur wer ohne Schuld in einen Fiebertraum geraten ist, z. B. der Hypnotisierte, bleibt von Ersatzpflicht in der Regel frei, ebenso das Kind unter 7 Jahren, denn ihm ist das Leben noch ein Traum in des Wortes verwegenster Bedeutung. Ist es über 7 Jahre hinaus, aber noch nicht zum 18. Lebensjahre gelangt, so wird im einzelnen Falle untersucht, ob es aus dem Kindheitstraum bereits zum Gefühle der Verantwortlichkeit erwacht ist.

So ganz läßt freilich das Gesetzbuch die Kinder und die Geisteskranken nicht los. Findet sich nicht ein Aufseher, der den Schaden bezahlen kann, den sie angerichtet haben, so soll (in ähnlicher Weise wie bisher in Preußen) selbst der nicht Zurechnungsfähige haften müssen, allerdings nach dem neuen Gesetzbuche nur, soweit es dem Richter billig erscheint. So kann eine ganz jugendliche reiche Erbin, die wie Paulinchen im Struwelpeter, mit Streichhölzern spielt, ihr ganzes Vermögen in Flammen aufgehen lassen, auch wenn sie fremde Sachen verbrennt. Sehr streng kann auch in Zukunft jeder haftbar werden, der ein Thier hält; denn er haftet für jede Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung, die es anrichtet. Das kleine Hündchen eines Nabob kann hiernach seinen Herrn an den Bettelstab bringen, wenn es eine Petroleumlampe umwirft und einen Stadtbrand verursacht. Bekanntlich giebt es eine Haftung Unschuldiger auch noch nach dem Reichshaftpflichtgesetze. Dieses bleibt neben dem neuen Gesetzbuche in Geltung. Man hat nach französischem Vorbilde alle Dienst- und Gewerbeherren für die Schuld ihrer Leute haften lassen wollen. Dies ist jedoch nicht durchgedrungen. Nur das eine kam dabei zur Anerkennung, daß man jeden Arbeitsherrn, dessen Leute ein Übel anrichten, zunächst für verdächtig ansieht, durch eigene Schuld zu diesen ungeschickten Gehülfen gekommen zu sein. Wer sich nicht von diesem Verdachte befreien kann, muß zahlen.

Allen diesen Fällen, in denen jemand Schaden ersetzen muß, den er nicht selbst angerichtet hat, ist noch der Wildschaden

2*

anzureihen, den, wenn er von Hochwild und Fasanen angerichtet ist, der Jagdberechtigte tragen soll. Eine Ersatzpflicht für Hasen, die gleichfalls bestimmt werden sollte, geriet noch in zwölfter Stunde in Wegfall, weil sonst wegen dieser Vorschrift das ganze Gesetzbuch zu Falle gekommen sein würde.

Preußischen Rechtsgrundsätzen entspricht auch die Haftung für den Einsturz von Häusern und Bauten, die der Herr nicht rechtzeitig gegen Baufälligkeit geschützt hat. Ebenso entstammt diesem Rechte eine allgemeine Ersatzpflicht der Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten. Nur der Richter haftet wegen seiner Urteilssprüche lediglich bei vorsätzlicher Rechtswidrigkeit. Wollte man ihn schon wegen bloßer Schuld in Haftung nehmen, so würde er die Unbefangenheit verlieren, mit der er das Recht deuten muß, und sich sehr häufig von Seiten der Parteien, die den Prozeß verloren haben, widerwärtigen Verfolgungen aussetzen.

Weil es sich bei Übelthaten sehr häufig um Vorfälle handelt, die nach längerer Zeit nicht mehr recht aufgeklärt werden können, so bleibt es für die Ersatzansprüche aus solchem Grunde bei unserer kurzen Verjährung von drei Jahren.

Wenn ich nun zum Schlusse komme, so werden Sie vielleicht in meinem Vortrage manches vermissen, was Sie gleichfalls zu Mein und Dein rechnen. Ich habe mich jedoch heute zunächst nur an die sichtbaren Vermögensgegenstände gehalten, die man mit Händen greifen kann. Über ihnen aber schwebt noch eine Welt unsichtbarer Rechte, wie in der Phantasie des Dichters über Wald und Flur ein unsichtbares Heer von Geistern schwebt. Diese unsichtbare Vermögenswelt gleicht freilich weniger den lieblichen Elfen als den Kobolden, die sich als Alb auf die Brust setzen oder wie spiritistische Klopfgeister die Menschen zerren und quälen. Denn die Hauptgruppe ihrer übersinnlichen Schar ist das, was wir in der nüchternen Sprache des Lebens als „Schulden" bezeichnen. Und doch bildet ihre Kehrseite, die wir Forderungen nennen, einen wichtigen Bestandteil von Dein und Mein. Sie hängen aber so enge mit der Erwerbsordnung zusammen, aus der sie hervorgehen, daß ich um die Erlaubnis bitte, ihre Darstellung meinem nächsten Vortrage vorzubehalten.

II. Die Erwerbsordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Gesetzgeber läßt sich bei der Frage, wie er sich zum Erwerbsleben des Volkes stellen soll, vornehmlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten. Es gilt dies auch von Zeiten, in denen die Volkswirtschaft als besondere Wissenschaft noch nicht bestand und mehr instinktiv geübt wurde. Diese uralte Volkswirtschafts-Weisheit lehnt sich überall an die Formen an, in denen die Menschheit die Mittel zu ihrer Erhaltung zu gewinnen pflegt, Formen, die durch die Bedürfnisse der Menschen und die Beschaffenheit der umgebenden Natur bestimmt werden. Man pflegt hiernach mehrere Grundarten der gemeinnützigen Erwerbsthätigkeit zu unterscheiden, nämlich den Gewinn von Rohstoffen, sogenannte Roh-Produktion, die Verarbeitung dieser Stoffe (Handwerk und Fabrikation), und endlich den Handel. Die Produktion wird vielfach als eine Schöpfung, als eine Erzeugung aufgefaßt, als die Hervorrufung neuer Dinge, während der lateinische Namen richtiger auf ein bloßes Hervor- oder Herausziehen hindeutet, eine Raumveränderung des Stoffes, den die Natur geformt hat und den der Mensch in den Herrschaftskreis der Gesellschaft hineinzieht. Das gilt von den Kohlen ebenso wie von den Fischen oder auch von den Vögeln im Netze des Vogelstellers. Dem Schutz der Rohproduktion dient von altersher die Occupation, die im Gesetzbuch „Aneignung" genannt wird. Es ist ein allgemeiner Begriff, unter dem sich verschiedene Wirtschaftszweige zusammenfinden, namentlich Jagd und Fischerei, sowie der Bergbau in allen seinen Formen; diese Aneignungsart war in alter Zeit frei, man möchte sagen vogelfrei. All-

mählich hat man ihr Fesseln angelegt, denn darüber schwebt wie ein Damokles-Schwert die Gefahr einer Erschöpfung der Naturschätze, eine Gefahr, die ältere Rechtsperioden nicht in dem Umfange gekannt haben, wie wir.

Das B. G. B. hat nun von diesen Dingen sehr wenig aufgenommen, da sie nach seinem ganzen Anordnungsplane vorwiegend dem Landesrechte verblieben sind. Es begnügt sich nur mit ganz allgemeinen Aneignungsregeln, die nicht viel Neues enthalten. Nur den Bienen hat das Gesetzbuch eine etwas eingehendere Betrachtung gewidmet. Diese fleißigen Tiere galten ursprünglich für herrenlos. So wenigstens im Altertum. Auch ein altes, deutsches Wort sagte: „Die Biene ist ein wilder Wurm". Man wird sie heutzutage kaum noch den Maikäfern oder Schmetterlingen gleichstellen und als herrenlose Beute ansehen wollen. Das Gesetzbuch thut dies nur dann, wenn ein Schwarm auszieht und der Eigentümer von seiner Verfolgung absteht. Ein guter Imker soll seine Bequemlichkeit für seine Bienen opfern. Im übrigen ist die Biene Gegenstand des Privateigentums wie das Haustier. Der Eigentümer darf seinen Schwarm sogar auf fremde Grundstücke verfolgen. Ein neuer Rechtsbegriff erscheint hierbei unter dem Namen des „Gesamtschwarms", der dann entsteht, wenn sich zwei Schwärme verschiedener Eigentümer mit einander vermischen. Es soll hier, weil die Biene Privatrechtsgegenstand ist, ähnliches gelten wie bei anderen derartigen Vermischungen, z. B. einem Zusammengießen von Flüssigkeiten zweier Eigentümer in ein Gefäß, ein Ereignis, das grundsätzlich „Miteigentum" erzeugt. So z. B. wenn zwei thörichte Jungfrauen aus Versehen ihr Öl in eine fremde Kanne zusammengießen.

Neben der für ein geordnetes Wirtschaftsleben regelmäßigen Occupation, die den Gegenstand richtiger Berufszweige bildet, steht die mehr zufällige Occupation, z. B. von Meteorsteinen. Das Hauptgebiet dieser zufälligen gelegentlichen Aneignung bilden übrigens nicht die Naturschätze, sondern die Sachen, die ihren Herrn verloren haben und nunmehr wieder in den Wirtschaftskreis hineingezogen werden. Ein Verlust von Sachen kann freiwillig geschehen (Preisgabe von Zeitungsblättern und dergl.), oder unfreiwillig. Am deutlichsten tritt der unfreiwillige Verlust bei dem Schatze im eigentlichen Sinne des Wortes hervor, der nach wie vor zur Hälfte dem Eigentümer des Fundorts,

und zur Hälfte dem glücklichen Finder zufällt. Auf den Eigentümer des Fundorts hat die Göttin Fortuna gewissermaßen mit dem Finger hingewiesen, die Hälfte des Finders aber ist sozusagen eine Ehrlichkeitsprämie, die dem Entdecker den Entschluß, seine Beute herauszugeben, erleichtert und hier besonders zweckmäßig erscheint, weil die Furcht, entdeckt zu werden, bei der Unterschlagung derartiger Sachen besonders gering ist. Der Finder weiß ja, daß andere von dem Schatze nichts erfahren haben und ihn daher nicht leicht verfolgen werden. Das Gesetz geht aber hier von dem schönen Gedanken aus, daß das Recht den Menschen nicht allzusehr in Versuchung führen dürfe. Den Schatz rechnet das Gesetzbuch zu den verlorenen Sachen, gewöhnlich versteht man aber unter diesen nur solche Dinge, bei denen der Zahn der Zeit die Hoffnung, den Eigentümer wiederzufinden, noch nicht zernagt hat.

Wenn die verlorenen Sachen nicht bloß für einen Herrn, sondern überhaupt für die Menschheit verloren blieben, so würde dies einen Verlust an Nationalvermögen bedeuten. Dieser wird dadurch vermieden, daß das Recht eine verlorene Sache unter gewissen Bedingungen wieder in den Eigentumskreis hineinzieht, ihr einen neuen Eigentümer giebt, und es liegt nahe, den Finder zu dieser Rolle auszuersehen. Schon das preußische Recht hat diesen Erwerb sehr genau geregelt. Er ist bekanntlich nicht ungefährlich, weil es einen Fund-Diebstahl giebt und es eine Erfahrungsthatsache ist, daß Diebe, bei denen gestohlenes Gut entdeckt wird, sehr häufig behaupten, daß sie die Sache gefunden haben. Derartigen Machinationen darf das Recht keinen Vorschub leisten.

Das neue Gesetzbuch erwartet, wie es scheint, daß jeder auf seine Sachen aufpaßt. Das preußische Recht war dagegen nachsichtiger gegen den Verlierer und strenger gegen den Finder. Beide Rechte gehen davon aus, daß der Fund bei der Polizeibehörde angezeigt werden soll. Das B.G.B. entbindet jedoch den Finder von der Pflicht dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als 3 Mk. wert ist, ein Gedanke, der dem sächsischen Gesetzbuche entstammt. Nun sind aber Gegenstände, die besonders häufig verloren gehen, z. B. Umhänge, Gummischuhe, gestickte Taschentücher, Federmesser, Sonnenschirme, oft so beschaffen, daß man nicht recht weiß, ob ihr Wert 3 Mark übersteigt oder nicht. Der ehrliche Finder wird in Zukunft wahrscheinlich ge-

neigt sein, den Wert solcher Sachen im Zweifel lieber zu überschätzen, während minder gewissenhafte Finder sich schwerer dazu entschließen werden, der Sache einen höheren Wert als 3 Mark zuzuschreiben.

Der Eigentumserwerb des Finders vollzog sich nach bisherigem Recht immer erst infolge eines öffentlichen Aufgebots, das dem Eigentümer der Sache einen letzten Hoffnungsstrahl zukommen ließ. In Zukunft soll der Finder nach einem Jahre ohne weiteres Eigentümer werden. Das Aufgebot kommt in Wegfall, nur die polizeilichen Bekanntmachungen bleiben bestehen. Inzwischen ist die Sache vom Finder aufzubewahren. Wird ihre Unterhaltung, z. B. Fütterung, zu kostspielig, so kann sie versteigert und statt ihrer der Erlös aufbewahrt werden.

Der Finderlohn, eine Schöpfung der deutschen Praxis, wird beibehalten. Auch er ist eine Ehrlichkeitsprämie, wohl auch eine Prämie der Mühe, die der Finder der fremden Sache zugewendet hat. Er soll bis zu 300 Mark $^1/_{20}$ betragen, von dem Mehrwert $^1/_{10}$, bei Tieren immer nur $^1/_{100}$. Diese Vorsicht von zweifelhaftem Wert ist mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse aufgenommen und hat im preußischen Landrecht eine Art von Vorbild. Wer also das sprichwörtliche verlorene Schaf wiederbringt, wird ungünstiger behandelt, als der Finder eines leblosen Gutes.

Übrigens werden gerade verlorene Tiere, besonders Hunde, oft mit großer Sehnsucht zurückersehnt, und die Geringfügigkeit des Finderlohns wird die Rückkehr des Vermißten nicht gerade beschleunigen, sodaß das Gesetzbuch zu besonderer Aufmerksamkeit auf derartige Hausgenossen Anlaß giebt.

Noch andere Erwerbsformen dienen der Erweiterung des menschlichen Herrschaftskreises durch menschliche Arbeit. Es gehört hierher der Fruchterwerb, der vorwiegend in das landwirtschaftliche Gebiet fällt. Die Landwirtschaft wird vielfach der Rohproduktion zugezählt. Eigentlich steht sie aber auf der Grenze zwischen dieser Wirtschaftsform und der Industrie im weitesten Sinne, d. h. der Verbesserung der Stoffe durch Arbeit. Naturkräfte und menschliche Thätigkeit müssen bei ihr zusammenwirken.

Nicht bloß durch den Eigentümer, sondern auch durch den Nießbraucher, Pächter und dergleichen mehr werden Früchte gezogen. Nicht nur der wahre Eigentümer kann Früchte erwerben,

sondern auch jeder Besitzer, der redlicher Weise glaubt, Eigentümer zu sein. Die bloße Einbildung steht dem wahren Rechte gleich. Es kann jeden Menschen einmal treffen, daß er etwa durch ein anscheinend fehlerloses Testament, das in Wahrheit ungültig ist, in den Besitz eines Gutes gerät, das ihm nicht zukommt, bis sich später der Irrtum aufklärt. Inzwischen hat er die Wirtschaft fortgeführt, die Früchte veräußert oder von ihnen gelebt, weil er glaubte, daß sie ihm zuständen. Hier würde es nun sehr hart sein, wenn er später dafür Ersatz leisten müßte.

Alle Fruchtbezugsberechtigte sollten nach preußischem Recht sogleich Eigentümer werden, wenn die Frucht entsteht, so daß z. B. der Nießbraucher eines Hühnerhofes das Ei in der Henne bereits als Eigentum haben würde. Diesen bedenklichen und unklar gedachten Satz hat das Gesetzbuch beseitigt, der Fruchterwerb soll in derartigen Fällen erst mit der Trennung der Frucht eintreten, sofern der Berechtigte die Sache besitzt, andernfalls, wenn er sie an sich nimmt.

Neben dem Erwerbe von neuen Sachen für den menschlichen Herrschaftskreis steht die Bearbeitung der bereits in diesem Kreise befindlichen Dinge.

Die neuerdings oft gepredigte Lehre, daß die Arbeit allein einen Mehrwert erzeuge, ist dem Gesetzbuch fremd. Es übersieht nicht, daß neben der Arbeit der Stoff bereit gestellt werden muß, damit etwas Neues entstehe. Wohl aber würdigt es die Arbeit als die eine der Ursachen neuer Werte. Auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuch ist jeder Arbeiter seines Lohnes wert.

Dies gilt sogar von der Arbeit am unrechten Ort, nämlich da, wo der Arbeiter sich vergreift und aus Versehen eine Sache verbessert, von der er sich eigentlich fern halten sollte, weil sie weder ihm noch seinem Arbeitsherrn gehört. So kann es vorkommen, daß ein Haus auf eine fremde Grundfläche gestellt wird, oder die Steine des einen Bauherrn aus Versehen in das Haus des andern verbaut werden, oder auch, daß die von uns erworbenen Bäume durch eine Verwechslung des Gärtners in den Nachbargarten eingepflanzt werden. Solche Verbindungen sind ja nicht untrennbar, aber das Recht versagt dennoch — von besonderen Versprechen abgesehen — zuweilen einen Zwang zur Zerstörung solcher Vereinigungen. In solchen Fällen darf da, wo die Trennung einen Wert zu vernichten droht, also

einen Verlust an Nationalvermögen mit sich bringen würde, der Richter nicht scheiden, was der Zufall zusammengefügt hat. Solche unabtrennbare Teile nennt das Gesetzbuch „wesentliche"; das Wesen des Ganzen zieht hier gewissermaßen den neuen Teil als dienendes Glied fest an sich und will ihn nicht wieder loslassen. Aber nicht bloß, wenn zwei Stücke an einander gefügt werden, sondern auch wenn ein einziges Stück so gründlich verarbeitet wird, daß man es sozusagen nicht mehr wiedererkennt, oder wie die übliche Ausdrucksweise ist, so, daß eine alte Sache sich in eine neue verwandelt, liegt eine Arbeit vor, die ein neues Eigentum begründen soll. Der fremde Stoff fällt dem Arbeiter zu, der Stoffeigentümer braucht nur entschädigt zu werden. So z. B. wenn ein Brot gebacken, wenn Weintrauben gekeltert werden, wenn aus Gänselebern eine Pastete, aus Früchten ein Gelee gemacht wird und in vielen ähnlichen nützlichen oder angenehmen Umgestaltungen. Das Gesetzbuch rechnet dahin auch die Bearbeitung der Oberfläche einer Sache, also die bei den Damen üblichen Brenn-, Spritz- und Lederarbeiten, nimmt also beliebte Weihnachtsgeschenke unter ganz besonderen Schutz. Ja, es geht in seiner Vorliebe für die Arbeitsthätigkeit so weit, daß es garnicht mehr danach fragt, ob sie von einem redlichen Manne oder von einem Spitzbuben ausgeht. Auch dem fleißigen Diebe, der aus fremdem Mehle seinen Kuchen bäckt, schenkt es das Ergebnis seiner Thätigkeit und ermutigt ihn hierdurch in etwas bedenklicher Art zu seiner Thätigkeit. Glücklicher Weise braucht sich der Staatsanwalt hierum nicht zu kümmern. Eigentum kann sich ein solcher Dieb also erringen, Straffreiheit aber nicht, und natürlich bleibt auch die Ersatzpflicht auf ihm haften.

Wir betrachteten bisher die Rohproduktion und die Verarbeitung der Stoffe. Der wichtigste dritte Hauptzweig des wirthschaftlichen Lebens, der Handel oder Verkehr ist noch zu besprechen. Hier bildet das Gesetzbuch kein vollständiges geschlossenes Ganzes. Neben ihm steht das Handelsgesetzbuch, zu dessen Umgestaltung es Anlaß gegeben, das es aber doch nicht in sich aufgenommen hat.

Diese Sonderstellung des Handels, dem somit zwei Gesetzbücher dienen, hat ihre geschichtlichen Ursachen.

Vom Verkehrsgebiete aus sind die Anregungen zur Rechtseinheit vornehmlich ausgegangen. Wie der Zollverein dem

deutschen Reiche den Weg bereitet hat, so war das Reichsoberhandelsgericht der Vorläufer des Reichsgerichts, das deutsche Handelsgesetzbuch eine Vorstufe des bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Schutz des Verkehrs durch dieses letztere läßt sich nach zwei Richtungen spalten. Einmal berührt es durch allgemeine Vorschriften das Verkehrsgebiet. Sodann hat es den einzelnen Verkehrszweigen eine besondere Sorgfalt gewidmet. Die allgemeinen Verkehrsregeln zerfallen wiederum in zwei Gruppen, die eine berührt das ganze Verkehrsgebiet, die andere nur die Schuldverträge.

Diese allgemeinen Sätze gleichen mehr oder weniger grauen Gespenstern, mit denen in der Regel nur der Fachmann zu verkehren wagt, weil man sich mit ihnen nicht ohne einige Kopfschmerzen bekannt machen kann. Trotzdem will ich mich bemühen, aus dem dunkeln Gebiete einige freundlichere Bildungen an das Tageslicht herauf zu beschwören. Hierher gehören namentlich die Vorschriften, die das Personal des Verkehrslebens bestimmen, also gewissermaßen den Theaterzettel des Verkehrsdramas herstellen. In diesem Drama treten nicht bloß lebendige Menschen von Fleisch und Blut auf, sondern wir finden daneben Automaten, künstlich geschaffene Rechtsträger, z. B. Gemeinden, Kirchen, Städte, Aktiengesellschaften u. dergl. mehr. Diese künstlichen Gebilde sind im Verkehrsleben gefährliche Konkurrenten, und wie die elektrischen Wagen und die Fahrräder den edlen Rossen Abbruch thun, so laufen auch die künstlichen Vermögensherren den lebendigen Eigentümern oft den Rang ab.

Das Vereinsrecht war bei den Vorberatungen des Gesetzbuches ein Erisapfel. Eine brennende Frage war, in welchem Umfange man die Vereine als Rechtsträger zulassen sollte. Auf der einen Seite standen Vorkämpfer der Vereinsfreiheit, die einer jeden Verbindung die volle Rechtsfähigkeit geben wollten, auf der anderen solche, die für jede einzelne juristische Person eine Staatsgenehmigung verlangten. Endlich hat man sich dahin geeinigt, daß die Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken, namentlich Aktiengesellschaften und Konsumvereine u. dergl. nach wie vor ihren besonderen Regeln unterliegen sollen, die Rechtsfähigkeit der anderen Vereine aber von einer Eintragung im Vereinsregister abhängig sein soll. Dabei ist der Verwaltungsbehörde das Recht gegeben, diese Eintragung durch Widerspruch zu hemmen und zwar bei gewissen Vereinen, die gefährlich

erscheinen, ohne besondere Begründung, namentlich bei allen, die einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgen. Bei den Stiftungen verlangt das Gesetz ausnahmslos staatliche Genehmigung. Bei letztwilligen Stiftungen soll jedoch die Genehmigung auch noch nach dem Tode nicht zu spät kommen. Das Gesetz hat ferner eine sehr verständige Bestimmung getroffen, insofern es der Behörde erlaubt, Stiftungen in angemessener Weise umzuwandeln, sobald die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist, z. B. wenn für die Glieder einer Familie eine Rente gestiftet ist, und diese ausstirbt, oder wenn die Witwen der Kutscher einer Pferdebahn eine Zuwendung erhalten sollen, und diese sich in eine elektrische Bahn verwandelt. Nach bisherigem Rechte war dies sehr zweifelhaft.

Der Kampf des Erwerbslebens darf auch mit Hilfstruppen geführt werden, zu denen namentlich die Vertreter gehören. Das Gesetzbuch hat den Grundsatz der freien Stellvertretung, d. i. der beliebigen Benützung von Vertretern bei allen Vermögens-Rechtsgeschäften, als selbstverständlich vorausgesetzt. Hierher gehören namentlich die Handels- und Gewerbegehilfen, für die noch besondere Vorschriften neben dem Gesetzbuche bestehen; die Dienstboten, die für Herrschaften nach deren Willen thätig sind, überhaupt jeder, der eine Vollmacht von einem anderen bekommen hat und für ihn handelt. Kinder unter sieben Jahren darf man zu solchen Vertretungen nicht benützen, aber schon mit diesem zarten Alter kann jemand Bevollmächtigter werden.

Es bedarf eines besonderen Schutzes für das Publikum gegen den Mißbrauch einer schon erloschenen Vollmacht durch die Hilfspersonen; diese gewährt ihm das Gesetzbuch in hohem Maße namentlich dann, wenn der Vertreter noch eine Vollmachts-Urkunde in der Hand hat. Die Urkunde bindet den Herrn unter Umständen auch dann, wenn er ihren Inhalt widerrufen hat. Die Moral hiervon ist, daß man sich Vollmachts-Urkunden, die erloschen sind, als Vollmachtsgeber sofort zurückgeben lassen soll. Ist die Urkunde nicht zur Stelle, so kann sich der Geschäftsherr dadurch sichern, daß er sie öffentlich aufbieten und für kraftlos erklären läßt.

Das Gesetz beschäftigt sich nicht bloß mit den Personen des Verkehrsdramas, sondern auch mit den Katastrophen und Verwicklungen, die in diesem Drama vorkommen und einer Lösung bedürfen. Dahin gehört z. B. die Behandlung des Irr-

tums, denn auch das Verkehrsleben ist zuweilen eine Komödie der Irrungen. So kann es dahin kommen, daß jemand einem andern einen Brief oder ein Telegramm oder eine mündliche Erklärung zukommen läßt, die dem Wunsche des Absenders nicht entspricht. Man denke an einen Vermieter, der durch einen Schreibfehler das erste Stockwerk seines Hauses zu bestimmtem Preise angeboten hat, während er nur das zweite vermieten wollte. Hier stehen zwei Interessen einander gegenüber, die sich nicht vereinigen lassen. Der eine möchte nicht gern wider seinen Willen gebunden sein, und der andere will nicht durch eine klare Erklärung getäuscht werden. Diese widerstreitenden Interessen haben auch zu widerstreitenden Theorien geführt, die sich im Gegensatz der ersten und zweiten Lesung des Gesetzbuches zeigten. Die erste Lesung legte das Hauptgewicht auf den Schutz des Irrenden gegen die Folgen seines Versehens, also in unserem Beispiele des Vermieters, die zweite auf das Interesse des Empfängers, der daher grundsätzlich den Vermieter an seinem klaren Wort festhalten kann; doch sind dem Irrenden Anfechtungsrechte gegeben, wenn er die andere Partei entschädigt. Dies ist nunmehr Gesetzbuchsinhalt.

Was die Form der Geschäfte betrifft, so weicht das Gesetzbuch grundsätzlich von dem preußischen Landrecht ab, das in vielen Fällen bevormundend die Schriftform verlangte. Dafür begnügt es sich da, wo es einmal eine Schriftform erfordert, z. B. bei Bürgschaften, nicht mit einem bloßen Briefwechsel, sondern verlangt eine Urkunde, die beide Teile unterschreiben müssen. Wer sich Bürgschaft leisten läßt, wird sich in Zukunft mit einem bloßen Briefe des Bürgen nicht mehr begnügen dürfen.

Von ganz besonderer Tragweite ist aber eine noch zuguterletzt in das Gesetzbuch aufgenommene Vorschrift, die nichts geringeres beabsichtigt, als der Schlange des Wuchers völlig den Kopf zu zertreten. Nicht bloß der Wucherzins soll ohne Rechtsschutz sein, in jeder Form soll der wucherische Vertrag als ungiltig behandelt werden. Daß dieses scharfe Schwert zweischneidig ist, liegt auf der Hand. Der ungerechte Vorwurf des Wuchers wird schlechten Schuldnern leicht bei der Hand sein, wenn sie ein unvorteilhaftes Geschäft abgeschlossen haben, z. B. eine Wohnung zu einem zu hohen Preise gemietet zu haben sich einbilden. Der richterliche Takt wird die Gläubiger hoffentlich

gegen einen derartigen Mißbrauch einer wohlgemeinten Vorschrift zu schützen wissen, ungefährlich ist sie nicht.

Wir besprachen die allgemeinen Vorschriften für alle Arten von Verkehrsgeschäften, aber auch an den allgemeinen Vorschriften über Schuldverträge können wir nicht völlig teilnahmslos vorübergehen. Hier ist hervorzuheben, daß man in Zukunft Leistungen versprechen kann, die nicht in Geld abschätzbar sind, z. B. nicht zu musizieren, damit der Nachbar nicht gestört werde, und dergleichen mehr. Bei Mietskontrakten kann so etwas eine große Rolle spielen. Die Giltigkeit solcher Versprechen war bisher streitig. Die Frage eines hervorragenden Juristen, ob es in Zukunft auch eine Klage auf den ersten Walzer geben werde, muß trotzdem verneint werden.

Wichtig ist, daß derjenige, der Rechenschaft ablegen oder Auskunft zu leisten schuldig ist, z. B. der Vizewirt, die Vollständigkeit dieser Auskunft unter Eideszwang versichern muß.

Der gesetzliche Zinssatz ist im Zweifel auf 4 % bestimmt, während er bisher 5 % betrug, eine Änderung, die noch im Reichstag in das Gesetz hineingekommen ist und damit zusammenhängt, daß die Zinskraft des Kapitals gesunken ist.

Die sogenannten Verträge zu Gunsten Dritter, d. h. Versprechen, aus denen Dritte ein Klagerecht erlangen sollen, z. B. eine Lebensversicherung für Frau oder Kind, waren bisher zumeist nur als Ausnahmen anerkannt, das Gesetzbuch läßt sie allgemein zu und regelt ihre Behandlung. Es wird daher namentlich der Zimmervermieter zu Gunsten des Hausbesitzers allerhand giltige Klauseln vereinbaren können, und der Hausbesitzer wird sich von dem Zimmervermieter versprechen lassen können, daß dieser solche Klauseln vereinbare. So z. B. die Zahlung des Mietsgeldes an den Hauswirt.

Sehr wichtig ist auch, daß die Konventionalstrafen, wenn sie übermäßig sind, vom Richter sollen herabgesetzt werden dürfen. Wir wissen, daß bei Baukontrakten und auch bei den Verträgen der Bühnenkünstler zuweilen ein allzuschroffer Strafzwang vereinbart wird. Der Richter wird in Zukunft als Helfer in der Not angerufen werden können.

Nimmt der Gläubiger ein Grundstück nicht zur rechten Zeit ab, so kann der Schuldner es ohne weiteres leer stehen lassen und damit seine Pflicht erfüllen, was namentlich für den Hausverkauf von Bedeutung sein wird. Die Abtretung der

Forderungen, z. B. der rückständigen Mietszinsen, wird in Zukunft der Schriftform nicht bedürfen; trotzdem wird diese Schriftform nach wie vor die Regel bilden, denn der Schuldner braucht dem neuen Gläubiger nur dann zu zahlen, wenn dieser ihm eine Abtretungsurkunde vorlegt.

Wir besprachen bisher allgemeine Regeln des Verkehrsschutzes. Nunmehr wenden wir uns den einzelnen Verkehrsformen zu.

Die Formen des Verkehrs werden durch die menschlichen Bedürfnisse bestimmt. Das Recht hat sie nur befestigt oder ihre Ausartungen beschränkt. Man unterscheidet im allgemeinen, obwohl der Sprachgebrauch schwankt, im Verkehre zwei Gruppen, die Bargeschäfte einerseits und andrerseits die Zeitgeschäfte. Die Bargeschäfte sind Geschäfte, die sogleich erfüllt werden, z. B. die Mehrzahl der Kaufverträge in Läden oder auf den Märkten. Die Ware wird hier sofort bezahlt, das Geld auf den Tisch gelegt, man handelt Zug um Zug. Der Verkäufer zieht das Geld an sich, der Käufer das, was er für sich erwirbt. Anders bei den Zeitgeschäften. Diese sind erst später zu erfüllen, und zwar sind sie bei gewissen Vertragsformen ganz unvermeidlich, z. B. dann, wenn ein Werk, das man bezahlen will, erst hergestellt werden soll. Aber selbst der Kauf von Lebensmitteln dient der Volksernährung besser, wenn er auf weit vorausschauende Erwägungen gestützt werden kann und nicht bloß auf den einfachen Fall der sofortigen Bezahlung beschränkt bleibt. Ob ich mir im übrigen eine Speise erst zurecht machen lasse oder vom Buffet im Restaurant fertig herunterhole, das Lieferungsgeschäft ist in beiden Fällen dasselbe. Man nennt es Eigentumsübertragung. Diese Eigentumsübertragung wurde nun im neueren preußischen Recht bei Grundstücken grundsätzlich anders behandelt, als bei beweglichen Sachen, eben weil das Grundbuchwesen dieses verlangt. Ebenso im bürgerlichen Gesetzbuche. Das Geschäft, in dem jemand Grundstücks-Eigentum überträgt, wird nunmehr auch im neuen Reichsrechte den ehrwürdigen deutschen Namen behalten, den es bei uns in Preußen seit 1872 trägt, einen Namen, der vorher, wie ich mich noch genau erinnere, dem Volke ganz unbekannt war, sich aber schnell eingelebt hat, nämlich „Auflassung“. Der Auflassung wird, wie bisher, die Eintragung folgen müssen. Vor Gericht sind beide Teile bei der Auflassung zur Anwesenheit genötigt. Das

Gesetzbuch verlangt bei diesem Drama Einheit der Zeit, des Orts und der Handlung, während es sonst bei gerichtlichen Verträgen damit zufrieden sein will, daß jede Partei für sich aufs Gericht kommt und dem Vertragsinhalte zustimmt, also gewissermaßen das Geschäft in seine zwei Teile zerhacken läßt.

Die Erschwerung des Überganges von Grundstückseigentum aus einer Hand in die andere entspricht einer vernünftigen Wirtschaftspolitik, welche dem Grundstücksverkehr Bleigewichte anhängt; bekanntlich ist ein allzuhäufiger Wechsel der Herren der richtigen Behandlung und Pflege der Grundstücke nicht förderlich. Das Sprichwort, daß der Großvater für den Enkel Bäume pflanzt, erläutert die Ungunst der Rechtsordnung gegenüber einem allzuhäufigen Eintritte von Grundstückskäufen. Darum ist nicht bloß die Eigentumsübertragung mit Formen-Vorschriften belastet, sondern auch das bloße Versprechen, später Eigentum zu übertragen, muß vor Gericht oder vor einem Notar erklärt sein.

Aber auch bei beweglichen Sachen genügte schon im bisherigen Rechte eine bloße Abrede zum Eigentumsübergange nicht, wie dies nach französischem Rechte allerdings der Fall ist. Der Gesetzgeber muß auch hier widerstreitende Interessen berücksichtigen. Die Beweglichkeit des Verkehrs gewinnt dadurch, wenn man auch solche Sachen veräußern darf, die man nicht gerade bei sich hat, sondern die sich noch irgendwo unterwegs befinden, z. B. eine auf dem Meere schwimmende Ware oder eine Viehherde, die in die Berge gewandert ist, ohne daß man weiß, wo sie sich befindet; das Handelsrecht hat auch für ähnliche Fälle, namentlich die schwimmende Ware, Vorsorge getroffen. Andrerseits ist die Rechtssicherheit durch formlose Veräußerungen gefährdet, wenn der Besitzübergang dabei als gleichgiltig angesehen wird. Wer Dinge veräußert, die er nicht besitzt, wenn sie ihm auch zu Eigentum gehören, oder wer die Sachen, die er veräußert, dem neuen Herrn vorenthält, kann Verwirrungen und Verwechselungen herbeiführen. Zur Vermeidung von Prozessen erscheint es vorteilhaft, wenn Sache und Herr bei einander bleiben, sowie etwa ein vorsichtiger Reisender stets dafür sorgt, daß er unterwegs sein Gepäck nicht aus den Augen verliert. Dieser ordnungsmäßige Zustand wird befördert, wenn grundsätzlich niemand sein Eigentum oder eine Sache anders weg-

geben kann, als durch wirkliche Übertragung des Besitzes. Dies ist auch der Standpunkt des Gesetzbuchs.

Natürlich giebt es auch hierbei Ausnahmen; so braucht man die veräußerte Sache dem Erwerber nicht zu übergeben, wenn er sie schon hat, z. B. wenn jemand sich ein Fahrrad zunächst gemietet hat und es hinterher kauft. Eine besondere Übergabe würde hier überflüssig sein. Ebenso könnte auch jemand ein Fahrrad, das ihm gehört, verkaufen und zugleich etwa noch für einen Monat mieten. Auch hier kann vor Ablauf dieses Monats keine sichtbare Übergabe geschehen, das Eigentum geht aber schon vorher über. Diese beiden selbstverständlichen Ausnahmen der Übergabepflicht sind im Gesetzbuch besonders hervorgehoben. Ein Zugeständnis an den Standpunkt des französischen Rechts, das durch Verträge ohne Übergabe Eigentum veräußern läßt, macht das Gesetzbuch insofern, als es dem Eigentümer die Übergabe der Sache an einen anderen auch dann erspart, wenn die Sache in dritten Händen ist. Hier kann der Herr den Anspruch auf ihre Herausgabe abtreten und sie so veräußern, z. B. wenn jemand einige Thüren in seinem Hause ausgehoben und sie einem Tischler zur Ausbesserung geschickt hat und nunmehr das Haus veräußert, indem er dem neuen Herrn den Anspruch auf die Thüren überläßt. Hier soll er sofort das Eigentum an diesen Thüren übertragen können, ohne sich selbst weiterhin mit der Angelegenheit befassen zu müssen.

Indem wir von den Bargeschäften zu den Zeitgeschäften übergehen, berühren wir schon das Gebiet des Kreditwesens, dem eigentlich erst der nächste Vortrag gewidmet sein soll. Man kann nämlich selbst Kredit geben und einen Kredit, den ein anderer giebt, unterstützen, z. B. als Bürge oder Pfandgeber. Die Kreditunterstützung hat man ganz besonders im Auge, wenn man vom Kredit redet. Die einfache Kreditgewährung gehört aber ebenso zur Erwerbsordnung, wie zum Kreditwesen, da auch die Forderungen Erwerbsstücke sind. Daher kann dieser Gegenstand ebensogut in den nächsten Vortrag, wie in diesen gestellt werden. Da aber nun einmal vom Kredite die Rede ist, so benütze ich die Gelegenheit, um mir auch von Ihnen Kredit zu erbitten, nämlich die Erlaubnis, die wichtige Lehre von den Zeitgeschäften dem nächsten Vortrage zu überweisen, dessen Gegenstand sie nicht fremd sind.

Ehe ich aber die Lehre von den Erwerbsgründen völlig abschließe, muß ich noch von einigen Formen des Erwerbes reden, die das Übrige gewissermaßen ergänzen, sowie etwa ein außerordentlicher Zuschuß ein unzulängliches Gehalt vervollständigt. Das Hauptunglück für jede Erwerbsordnung liegt darin, daß man ihre besondere Form vor Gericht beweisen muß und zuweilen nicht beweisen kann, ja daß es auch Menschen giebt, die mit falschen Beweismitteln auftreten, wie sie der Gegner nicht immer widerlegen kann. Beide Übel werden mit der Zeit immer schlimmer. Je älter der Erwerbstitel, desto schwerer sein Nachweis und desto schwerer die Widerlegung einer falschen Urkunde. Die Wellen der Vergessenheit rauschen über einen großen Teil des Lebens hinweg und erzeugen eine Rechtsunsicherheit, die schwer erträglich ist. Hier bietet das Recht ein Gegengewicht durch das Institut der Verjährung im weitesten Sinne des Wortes. Weil die Vergangenheit einem Abgrund gleicht, aus dessen Tiefe giftige Dünste emporsteigen, erscheint es weise, den Abgrund zu überbrücken und einen lang dauernden Zustand auch für weitere Zeit zu kräftigen und zu befestigen. Um nicht ins Ungewisse zu verfallen, wird es daher vom Rechte unmöglich gemacht, allzu alte Vorfälle vor Gericht aufzuwärmen, lediglich darum, weil das Alter die wahren Züge dessen, was wirklich vorgefallen ist, verwischt hat. Die Verjährung ist somit ein hochpolitisches Institut, gegründet auf die Einsicht in die menschliche Unvollkommenheit. Zwischen zwei Übeln muß immer das geringere gewählt werden, wenn eines von beiden unvermeidlich ist. Diese Übel sind hier: die Rechtsunsicherheit auf der einen Seite, auf der anderen die Zerstörung von Rechten ohne Willen und ohne Schuld dessen, dem sie zustehen. Es ist aber besser, daß jemand hier und da nach bloßem Zeitablauf etwas verliere, als daß viele unschuldig leiden, weil ihre Gegner aus der trüben Vergangenheit unbegründete Ansprüche gegen sie herausfischen dürfen oder weil sie selbst die Erwerbstitel ihres Besitzstandes nicht mehr herausschöpfen können. Das ebenso schöne wie unpraktische Sprichwort: „100 Jahre Unrecht ist noch keine Stunde Recht“ ist einem Kopfe entsprungen, dem die politische Begabung fehlte.

Die Verjährung, die das Gegenteil bewirkt, erscheint nun im Gesetzbuch in verschiedenen Formen, im allgemeinen Teil als Verjährung der Ansprüche, eine erlöschende Verjährung, die

Rechte tilgt und weniger weitgreift, als die preußische Verjährung durch Nichtgebrauch. Diese letztere betrifft auch Wegerechte u. dergl., was in Zukunft in der Regel nicht mehr gelten wird, um so mehr, als alle Grunddienstbarkeiten eingetragen werden sollen, und das Grundbuch, das als unfehlbar gilt, wie ein Felsen in der Brandung des Zeitlaufes allen Verjährungen Trotz bietet.

Aber auch die erwerbende Verjährung erscheint in einem engeren Gebiete, als sie es bisher beherrschte. Sie ist bei beweglichen Sachen als Ersitzung des Eigentums anerkannt, d. i. als Eigentumserwerb durch den Besitz während einer bestimmten Zeit. So etwas kommt glücklicherweise sehr selten vor und wird in Zukunft in vielen Fällen überflüssig sein, in denen es jetzt noch wichtig ist, weil der redliche Erwerber den Gegenstand, der dem Veräußerer nicht gehört, vielfach ohne weiteres sofort zum Eigentum bekommen soll. Das Gesetzbuch kennt nämlich, ähnlich wie unser Handelsrecht, einen sehr weitgehenden sofortigen Schutz des redlichen Erwerbers, sodaß dieser in der Regel sogleich Eigentümer wird, auch wenn der Veräußerer es nicht ist, daher es einer besonderen Ersitzung nicht erst bedarf. Wer z. B. in gutem Glauben einen alten Schrank kauft, den ein Mieter, dem er geliehen war, seinem Vermieter unterschlagen und veräußert hatte, soll ihn in Zukunft behalten dürfen, gleichviel, ob er ihn von einem Kaufmanne oder von einem anderen erworben hat. Die Regel hat freilich sehr viele Ausnahmen. Wenn jemand eine Sache erwirbt, die dem Eigentümer gestohlen, von ihm verloren oder ihm abhanden gekommen ist, so tritt dieser sofortige Erwerb nicht ohne weiteres ein, und hier ist die Ersitzung am Platz. Sie dauert ein für alle mal nur 10 Jahre. Ein besonderer Nachweis, *wie* die Sache erworben ist, ist zu diesem allmählichen Erwerbe nicht nötig.

Neben dieser Ersitzung beweglicher Sachen giebt es noch bei Grundstücken eine sogenannte Tabularersitzung, d. h. Grundbuchsersitzung, um die Unfehlbarkeit des Grundbuches noch weiterhin zu steigern. Eine Eintragung, die dreißig Jahr alt geworden ist, obwohl sie angefochten werden konnte, soll sich dadurch das Recht auf Fortdauer ertrotzen können. Ebenso kann eine widerrechtliche Löschung durch Zeitablauf vollgiltig werden. Also

auch da, wo das Grundbuch nicht ohnehin maßgebend ist, soll es dies wenigstens durch Zeitablauf werden.

Allein nicht bloß den Rechten, auch den Vorträgen setzt die Zeit eine Schranke. Ich schließe daher mit der Hoffnung, das Recht auf Ihre Nachsicht nicht durch Zeitablauf verloren zu haben.

III. Das Kreditwesen.

Das Wort Kredit hat sicherlich keinen poetischen Beigeschmack. Es versetzt uns in das Getriebe des Geschäftslebens hinein und zwar in ein solches, das nicht immer sehr erquicklich ist. Es erinnert unwillkürlich an Geldverlegenheiten und verdirbt dem Hörer die gute Laune.

Und doch hängt dieses nüchterne, alltägliche Wort nach seinem Stamme mit den erhabensten Empfindungen des menschlichen Herzens zusammen, dem Glauben und dem Hoffen. Nicht bloß in den heiligen Fragen nach dem Höchsten, sondern auch in den kleinen Dingen des täglichen Lebens bedarf der Mensch des Glaubens und der Hoffnung. Die Zuversicht auf das Wort der Mitmenschen ist der Hebel zur wirtschaftlichen Berufsfreudigkeit, der Sporn zu weitergehenden Unternehmungen. Auch im Verkehr läßt die Hoffnung nicht zu Schanden werden, und diese hilfreiche Göttin, die den Versinkenden aufzurichten vermag, verlangt auch von der Rechtsordnung unterstützt zu werden. Der Zuverlässigkeit baute ein altrömischer König einen Tempel. So erkannte er die Heiligkeit des gegebenen Versprechens an. Wir meinen freilich, daß ihr Reich nur von dieser Welt ist, dürfen aber nie vergessen, daß in jedem wirklich ersprießlichen Verkehrsleben ein uneigennütziger Geist wirken muß, daß es mehr sein muß, als ein Tummelplatz der rohen Gewinnsucht. Die Hoffnung und das Vertrauen sollen die Menschen in ihrer Arbeit verbinden. Wer sie enttäuscht, trifft das Herz des Verkehrsgenossen oft an seiner empfindsamsten Stelle. Er entehrt die Würde des Menschen, der dazu geboren ist, Vertrauen zu schenken, zu erwarten und zu verdienen. Der Kredit ist aber nichts anderes, als ein Vertrauen, und der rechtliche Kreditschutz

steht also im Dienste einer der wichtigsten Empfindungen der Menschenseele. Die Gläubiger sollen in ihrem Glauben gekräftigt werden. Der Kredit ist der Glauben an fremde Zuverlässigkeit. Leider ist er nur allzu oft ein Aberglauben oder ein Köhlerglauben.

Zum Kredit im weiteren Sinne zählt jedes Versprechen, dessen Erfüllung erwartet wird. Im engeren Sinne versteht man darunter die künstlichen Stützen des Vertrauens auf fremde Zuverlässigkeit, namentlich die Pfänder und die Bürgen. Wir wenden uns zunächst zu den einfachen Schuldversprechen.

In der Fastnachtszeit wird man vor allem an die Masken erinnert. Wie es nun maskierte Menschen giebt, die ihr lebensvolles Antlitz hinter einer Larve verbergen, so giebt es auch maskierte Schulden. Nehmen wir an, ich sei Ihnen 1000 Mark Miete schuldig und stelle Ihnen einen Wechsel aus. Dann haben Sie ein Papier in der Hand, das Ihnen mit lakonischer Kürze meine Schuld mitteilt, das schroff und kalt die Summe nennt, die ich schulde, aber nichts von den Freuden und Leiden verrät, die meinem schriftlichen Versprechen vorhergegangen sind. Man nennt solche Zusagen abstrakte, sie abstrahieren von allen den Verhandlungen, die dahinter stecken, eben wie eine Maske ganz von den Zügen des Trägers abstrahiert. Dahinter befindet sich ein Menschenantlitz, aber man sieht es nicht und kann dort ebenso gut einen bärtigen Greis wie ein jugendliches Milchgesicht vermuten. So kann hinter dem Wechsel eine Darlehnsschuld oder eine Kaufschuld stecken oder eine Bürgschaft u. s. w. Man kann das aber nicht sehen, weil die Maske das Gesicht verdeckt.

Nun ist das Bürgerliche Gesetzbuch freilich keine Wechselordnung. Für die Wechsel bleibt es vielmehr beim alten Rechte. Trotzdem kennt aber auch das neue Gesetzbuch wechselähnliche Geschäfte.

Für den Gläubiger sind solche Schuldscheine, die so wenig wie möglich sagen, von ähnlichem Werte, wie das Papiergeld. Er kann auf seinem Scheine bestehen, ohne seine Verhandlungen mit dem Schuldner weiter aufzuklären und ohne Ausflüchte befürchten zu müssen. Für den Schuldner werden sie aber leicht zum Fallstricke. Ein Sprichwort sagt: „Schreib niemals Deinen Namen quer". Diese schweigsamen Schuldscheine vermögen namentlich wucherliche Geschäfte zu verdecken. Dem Wucherer

ist es am liebsten, wenn der Schein, den er erhält, alles, was der Ausstellung dieser Urkunde vorhergegangen ist, gnädig mit Nacht und Grauen bedeckt. Trotzdem kennt das Gesetzbuch ein schriftliches Schuldversprechen, das ohne weiteres bindet, d. h. ohne daß man daraus ersieht, warum es eigentlich geschehen ist. Möge aber jeder, der die Feder eingetaucht hat, um eine derartige Erklärung zu unterschreiben, sich noch einmal ernstlich überlegen, ob er es thun solle.

Solchen einfachen Schuldverschreibungen ähnlich und den Wechseln noch mehr verwandt sind die Anweisungen, in denen man einen andern ermächtigt, eine Leistung irgendwo, z. B. bei einem Banquier, zu erheben, sofern sie schriftlich auf Geld, Wertpapiere oder ähnliche Güter gerichtet sind. Es zeigt sich hier so recht, daß unser Zeitalter im Zeichen des Verkehrs steht. Bei den vielen Hin- und Herzahlungen verlangen wir eine glatte Abwickelung, also Urkunden, die nicht viel Umstände machen. Wie man sich auf der Straße von Tage zu Tage mehr in acht nehmen muß, um nicht von den neuen Verkehrswerkzeugen überfahren zu werden, so ist auch das Geschäftsleben allmählich nur noch für vorsichtige Leute gangbar geblieben, die ihren Namen nicht so leicht verschreiben. Was geschrieben ist, ist geschrieben, dies gilt auch bei den formellen Geschäften der Neuzeit. Die Unterschrift bindet; für Auseinandersetzungen und Ausflüchte ist kein Raum. Darum begünstigt das Gesetzbuch in hohem Maße das Recht der Inhaberpapiere, die als Aktien, Prioritätsobligationen, Koupons und dergleichen durch unsere Hände laufen. In einem Punkt ist es übrigens weniger formell geworden, als manche wollten. Der Schuldner einer solchen Obligation soll nämlich die Befugnis haben, die Zahlung zu verweigern, wenn er einem Inhaber gegenübersteht, der das Papier ohne Recht hat, z. B. einem Diebe oder Hehler. Dies wird dann namentlich wichtig sein, wenn solche Papiere gestohlen und die Nummern der Papiere durch die Zeitung bekannt geworden sind.

An derartigen gestohlenen Inhaberpapieren wird übrigens nach wie vor der redliche Erwerber Eigentum erlangen. Wer solche Wertstücke anschaffen will, braucht daher auch in Zukunft nicht allzu ängstlich zu sein. Darum werden aber auch späterhin solche Papiere auf die Diebe die gewohnte Anziehungskraft ausüben. Ängstliche Besitzer erfreuten sich bisher in Preußen der Möglichkeit, selber ihre Inhaberpapiere außer Kurs zu setzen.

Man wird fortan also nicht mehr hier zu Lande durch den Privatvermerk: „Außer Kurs gesetzt" seine Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, in gewöhnliche Forderungen verwandeln können, so daß der Dieb sie nicht mit Erfolg veräußern kann. Es mag mißlich erschienen sein, dem Privatmanne eine so wichtige Verfügung anzuvertrauen. Kurzum, die Einrichtung ist weggefallen.

Wer sich auf diese Weise zu sichern pflegte, wird in Zukunft statt dessen für einen besonders guten Geldschrank sorgen müssen.

Wir wenden uns von diesen verkappten Schuldverhältnissen zu den Versprechen, die uns offen ihr Angesicht zeigen, also das zu scheinen wagen, was sie sind.

Die Verpflichtung heißt bekanntlich Obligation. Das ist ein bildlicher Ausdruck und bedeutet soviel wie Strick oder Fessel. Einem Lasso vergleichbar ist das Band, das der Gläubiger dem Schuldner über den Kopf schleudert, und mit dem er ihn zwingt, etwas zu thun oder zu lassen. Ein doppelter Zweck ist es, den das Recht hierbei als Ziel einer derartigen Jagd gestattet: Erweiterung des eigenen Vermögenskreises und eine Nutzbarmachung fremder Sachen oder Kräfte.

Erwerbsgeschäfte und Benutzungsgeschäfte sind die beiden wichtigsten Formen der Schuldverträge. Die Erwerbsgeschäfte, die nicht sofort verwirklicht werden, bilden die Hauptgruppe der Kreditgeschäfte.

Ihre beiden Grundformen sind solche, bei denen der Erwerber eine Gegenleistung macht (Kauf, Tausch und verwandtes), daneben die Pflicht zu einer und aus einer unentgeltlichen Zuwendung, die Schenkung. Der Erwerb kann also entweder durch Opfer ertauscht oder als Glücksgabe umsonst erlangt werden. Nach dem Sprichworte: „Umsonst ist der Tod", das glücklicher Weise übertreibt, ist diese letztere Erwerbsart eine seltene. Um so häufiger ist der Kauf. Dieser ist in seinen Grundzügen nach dem Vorbilde des preußischen Rechtes geregelt worden. So haftet z. B. der Verkäufer dem Käufer dafür, daß er Eigentümer des Kaufgegenstandes werde, der Käufer braucht die Sache nicht zu bezahlen, wenn sie durch Zufall untergeht, ehe er sie erhält, er müßte denn noch eine besondere Gefahr dadurch heraufbeschworen haben, daß er sie nach einem anderen Orte senden läßt, als es ohne seinen besondern Wunsch nötig sein würde.

Nach wie vor wird man mangelhafte Waren zurückgeben oder ihrethalben einen Abzug machen dürfen. Der unerquickliche Streit, der sich an den Kauf von Tieren knüpft, hat zu besonderen Vorschriften über Viehmängel geführt. Hier ist dem Käufer bei schlechter Ware nur ein Rücktrittsrecht gegeben, das Recht, vom Preise Abzüge zu machen, über deren Höhe leicht Zweifel entstehen könnten, aber nicht. Doch gilt dies nur für gewisse Tiere, namentlich Rinder, Pferde, Schafe und Schweine; auch soll ferner bei diesen Tieren nicht für jeden Mangel gehaftet werden, sondern nur für besonders wichtige Fehler. Die anderen Gebrechen muß der Erwerber einfach mit in den Kauf nehmen. Aber auch für die Hauptmängel haftet der Verkäufer nur, wenn sie binnen einer gewissen Frist hervortreten, der sog. Gewährfrist.

Das Gesetz geht hierbei davon aus, daß man nur für solche Unvollkommenheiten haftbar sein könne, die schon bei dem Kaufe in dem Tiere vorhanden waren. Um nun jeden Streit darüber abzuschneiden, wie lange die Krankheit, bevor sie ausbricht, im Körper des Tieres gesteckt hat, soll dies für jeden Hauptmangel ein für allemal bestimmt werden und zwar durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates. (Diese ist inzwischen ergangen.) Die Form ist offenbar deshalb gewählt worden, weil sie auch ohne ein besonderes Gesetz umgestaltet werden kann, falls etwa der veränderte Stand der Tierarznei-Wissenschaft dies verlangen sollte.

So haben die höchsten Vertreter der Reichsgewalt eine Art von Schutzpatronat über diesen wichtigen Handelszweig übernommen, und es zeigt sich hier, daß unser Zeitalter nicht bloß im Zeichen des Verkehrs, sondern auch der Landwirtschaft steht.

Neben dem Kauf erscheint noch der Tausch, dessen Charakter in der Regel ein weniger geschäftsmäßiger, mehr freundschaftlicher ist, weil hier nicht Geld, sondern eine Sache für eine andere hingegeben wird. So, wenn zwei Freunde ihre Spazierstöcke austauschen und dergl. mehr. Es kommt aber auch im Geschäftsleben ein Austausch von Waren nicht selten vor. Daher unterscheidet das Gesetzbuch den Tausch vom Kaufe nicht.

Dem Kaufe ähnlich ist der Leibrentenvertrag, eines der wenigen Geschäfte, bei denen das Gesetzbuch eine Schriftform verlangt.

In weit höherem Maße als der Tausch gehört die Schen-

kung zu dem bloß freundschaftlichen Verkehre, ebenso wie Spiel und Wette. Oftmals bricht sie, gerade so wie diese Geschäfte, leichtsinnigen Menschen den Hals und führt zur Ausbeutung gutherziger Schwächlinge durch falsche Freunde. Darum muß das Schenkungsversprechen gerichtlich sein, wie nach preußischem Recht; doch gewährt das Gesetzbuch neben der gerichtlichen auch notarielle Form. Auch das Spiel bleibt klaglos, seine Erfüllung aber wird als eine Anstandspflicht angesehen. Neu ist, daß das Gesetzbuch die Wette gänzlich dem Spiele gleichstellt; schon das preußische Recht hatte ihre Klagbarkeit erschwert. Offenbar ging man davon aus, daß auch dieses Geschäft für eine Erhaltung oder Mehrung des Nationalvermögens von geringem Werte sei und es daher an Harmlosigkeit nicht übertreffe.

Als Spiel behandelt das Gesetzbuch auch die vielgescholtenen Differenzgeschäfte, bei denen nicht eine Ware geliefert werden soll, sondern nur der Unterschied zwischen dem scheinbar bestimmten Preise und dem Marktpreise der Lieferungszeit und zwar entweder von dem einen oder dem anderen Teile, je nachdem der verabredete Preis höher oder kleiner ist als der Marktpreis.

Neben diesen Erwerbsgeschäften stehen die Benützungsverträge, bei denen jemand über seine Vermögensgrenzen hinaus greift, um fremde Sachen oder Kräfte zu gebrauchen oder in Bewegung zu setzen.

Die Benutzung fremder Sachen, soweit sie nicht zu den Dienstbarkeiten gehört, ist durch Vorschriften über Miete, Pacht und Leihe geschützt.

Die Miete ist in unserer Zeit der Wohnungs-Kasernen so wichtig, daß ich um die Erlaubnis bitte, sie in einem besonderen Vortrage zu besprechen.

Der Jurist zählt zur Miete übrigens auch die Ausleihung beweglicher Sachen gegen Geld. Der Nichtjurist nennt diese Miete Leihe. Man denke an die Leihbibliothek und das Möbel- oder Frackverleihungsinstitut. Die Juristenwelt und das Gesetzbuch sprechen aber von Leihe nur da, wo eine Sache, sei es nun ein Grundstück oder etwas bewegliches, ein Buch, ein Opernglas, ein Regenschirm und dergl. ohne Entgelt verborgt wird.

Die sog. prekäre Leihe, die der Verborger jederzeit beendigen kann, wird dabei von der Leihe auf bestimmte Zeit nicht weiter gesondert.

Der Verborger heißt Verleiher, ein Wort, das der Nichtjurist auch auf Darlehnsgeber verwendet, wie das Dichterwort bezeugt: „Kein Borger sei und kein Verleiher nicht. Das eine kostet Dich den Freund, das andere Dein Geld!" Diese beherzigenswerte Mahnung hat den Gesetzgeber nicht daran gehindert, das Darlehn von der eigentlichen Leihe scharf zu sondern. Es bezieht sich auf Geld und andere unter sich gleichwertige und gleichartige Sachen, z. B. Wertpapiere, Getreide und dergl. mehr. Für das Darlehn hat das Gesetzbuch gesetzliche Kündigungsfristen, für das größere eine längere als für das kleinere. Bisher mußten nach preußischem Rechte Darlehen unter 150 Mark vier Wochen vor der Zahlung gekündigt werden, größere Darlehen drei Monate vorher. Die gleiche Frist gilt im neuen Gesetzbuch nur noch für Darlehn von mehr als 300 Mark, bei allen kleineren genügt eine Monatsfrist.

Gegenüber der Benützung fremder Arbeitskräfte war das Gesetzbuch in einer schwierigen Lage.

Auf diesem Gebiete gährt es. Hier liegt die Gruppe von Gesetzgebungsaufgaben vor, die man die soziale Frage nennt, obwohl streng genommen alle Aufgaben der Rechtserzeugung diesen Namen verdienen. Diese soziale Frage ist aber gerade unserer Zeit in besonders schwieriger Weise auferlegt. Die alten Formen, die den Arbeiter an den Unternehmer banden, sind verschwunden, die neuen sind noch im vollen Werden begriffen. Der Freiheit Hauch, der mächtig durch die Welt blies und die alten Abhängigkeitsverhältnisse wegfegte, hatte mit andern frischen Luftzügen das gemeinsam, daß allerhand schmerzliche Erkältungszustände nachfolgten, an deren Heilung sich Gesetzgebungsweisheit und auch Kurpfuscherei nicht immer mit Erfolg abquälen.

Eine gewisse Zurückhaltung, die unser Gesetzbuch hier beobachtet hat, mag dadurch entschuldigt sein, daß neben ihm eine reiche Fülle von Gesetzen steht, die ihm diese Aufgabe abnehmen, namentlich das ganze neue Gewerberecht, ein Teil des Handelsgesetzbuches, der den Handlungsgehilfen schon im Jahre 1899, also noch vor den übrigen Reichsgenossen ein neues Recht gegeben hat; endlich die Gesindeordnungen des Landesrechts, die, obwohl zumteil nicht sonderlich modern, beibehalten sind, freilich mit der Maßgabe, daß einige neuere Reichsbestimmungen zum Schutze der Dienstboten durch sie keinen Abbruch

erleiden sollen und auch das Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde für das ganze deutsche Reich ausdrücklich aufgehoben ist.

Die Ausdrücke Dienstherr und Dienstbote sind vermieden, ebenso wie der Ausdruck Arbeitgeber für den, der die Gelegenheit zur Arbeit giebt. Er heißt Dienstberechtigter; der Wunsch der sozialdemokratischen Partei, den Namen des Dienstvertrages in „Arbeitsvertrag" umzugestalten, blieb unerfüllt, und zwar mit Recht; denn nicht alle Arbeiten nennt man Dienste, sondern in der Regel nur die dauernden, die sich der Anordnung des Empfängers anpassen.

Verwischt ist grundsätzlich eine scharfe Scheidung der Dienstverträge, die man bisher in dem Gegensatze von „Lohn"- und „Honorarverträgen" sah, nämlich der Unterschied zwischen den belohnten niederen und den honorierten höheren Diensten. Nur die letzteren erschienen dem Altertum als Sache des freien Mannes, als sog. liberale Dienste, während die Neuzeit davon durchdrungen ist, daß jede, auch die niedere Arbeit ehrt. Nur hinsichtlich der Kündigung sind die höheren Dienste bevorzugt.

Diese Anschauungen haben aus dem Stande der Ärzte einen Widerspruch erfahren, sind aber doch beibehalten worden. Im Grunde würde es ein Danaergeschenk sein, wenn man die Zusage höherer Arbeitsleistungen als bloße frei kündbare Gefälligkeitsverträge behandeln wollte, wie es das Altertum that. Gerade, weil auch die höhere Arbeit ihres Lohnes wert ist, hat man ihr jede rechtliche Sonderstellung versagt. Der soziale Unterschied der kunstvollen von den mechanischen Leistungen liegt jenseits des Gesetzbuches und kann durch seine Vorschriften nicht berührt werden.

Das Gesinde rechnete das Landrecht noch zur Familie, ein Gedanke, den die Neuzeit vertilgt hat, ob zum Vorteile der Beteiligten, darüber läßt sich streiten. Das Gesetzbuch hat ihn vermieden, erkennt aber doch die besonderen Pflichten an, die man durch Aufnahme abhängiger Hilfskräfte in den Hausstand auf sich nimmt.

In dieser Hinsicht ist von besonderer Bedeutung eine dem neueren Fabrikrechte nachgebildete Vorschrift, der zu Folge der Dienstberechtigte in allen seinen Einrichtungen soweit wie möglich auf Leben und Gesundheit der zu Diensten Verpflichteten sorgen soll. Wo es sich um Hausgenossen des Herrn handelt, soll sich

dies auch auf Wohnräume, auf die Verpflegung und die sonstigen Anordnungen über die Tageseinteilung und dergl. beziehen.

Vom Dienstvertrage unterscheidet das Gesetzbuch den Werkvertrag, ein Gegensatz, der mit dem Unterschiede von Zeitlohn und Stücklohn sich nicht geradezu deckt, aber doch auf ähnlichem Gedanken beruht. Beim Dienstvertrag belohnt der Besteller eine gewisse Anzahl gleichartiger Arbeiten verhältnismäßig, gleichviel ob nach der Zeit oder nach dem Stücke, bei dem Werkvertrag wird für eine einzelne Arbeit oder für eine geschlossene Gruppe von Arbeiten (z. B. die Herstellung des Hauses) ein auf das Ganze berechneter Lohn bezahlt.

Die Rechte des Bestellers einer Arbeit, z. B. die von Kleidern und Stiefeln, die man sich machen läßt, haben eine gewisse Ähnlichkeit mit den Rechten des Käufers, die im Gesetzbuch stark betont ist. Eine besondere Fürsorge trifft den Fall, daß der Werkmeister einen Kostenanschlag überschreitet, was bei Bauten nicht selten vorkommt. Hier darf der Besteller kündigen, und der Arbeiter hat nur gewisse Entschädigungsrechte.

Die Unternehmer eines Bauwerkes oder eines Teiles eines Bauwerkes (also auch die Handwerker, die daran thätig sind) sollen ferner ein Recht auf eine Hypothek am Baugrunde haben. Veranlaßt ist dies durch Betrügereien, bei denen Bauspekulanten ihr Haus verkauften, ohne daß die Handwerker, denen sie den Lohn noch schuldig waren, später zu ihrem Gelde kommen konnten, und namentlich, ohne daß sie sich an das Haus selbst halten durften.

Den soeben genannten Geschäften verwandt ist der Mäklervertrag, für den ausdrücklich festgestellt ist, daß der Mäkler für seine Bemühungen nichts bekommt, wenn der Vertragsschluß nicht gelingt. Ferner gehört hierher auch die Auslobung, ein dem Volksmunde wenig geläufiger Ausdruck. Es ist dies die öffentlich versprochene Belohnung, z. B. der in der Zeitung angekündigte Finderlohn oder das Ausschreiben einer Preisbewerbung; auch hier sucht das Gesetzbuch Streitfragen zu entscheiden, namentlich soll bei mehrfacher Leistung eine Teilung des Preises eintreten, so z. B., wenn zwei gleich gute Preisarbeiten eingeliefert sind.

Neben der entgeltlichen Hilfe, die uns eine fremde Arbeitskraft gewährt, steht die unentgeltliche, der Auftrag, richtiger die Übernahme eines Auftrages und der hiermit verwandte Ver-

wahrungsvertrag, unter dem Namen „Depot“ dem Verkehr wohl bekannt. Der Name ist statt des bisher üblichen Ausdrucks „Hinterlegung“ von der Reichstagskommission beigefügt worden, um anzudeuten, daß der Übernehmer des Depots nicht bloß die Sache bei sich dulden, sondern ihr eine gewisse Aufmerksamkeit widmen soll.

Einige berüchtigte Berliner Konkurse, bei denen die Wertpapiere, die man zur Verwahrung hingegeben hatte, abhanden gekommen waren, haben zu einer Sondervorschrift Anlaß gegeben, nach der der Verwahrer Wertpapiere nur dann ohne besonderen Auftrag verkaufen darf, wenn ihm dies ausdrücklich eingeräumt ist.

Durch Sondervorschriften ausgezeichnet ist der Betrieb der Gastwirtschaft, der bekanntlich mit einer erhöhten Haftung für die Sachen der Reisenden verknüpft ist. Den Gastwirten ist es nicht gelungen, diese Vorschrift von dem Gesetzbuch fernzuhalten, zumal sie ja auch der Belebung des Verkehrs dient, weil sie die allgemeine Aufmerksamkeit im Betriebe steigert und die Gäste zu Reisen ermutigt. Der bekannte Anschlag im Gastzimmer, durch den der Gastwirt seine Haftung ablehnt, soll ohne Wirkung sein, weil er dem Gaste erst zu Gesicht kommt, nachdem bereits seine Aufnahme erfolgt ist. Dies wurde auch schon früher vielfach angenommen.

Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten ist die Haftung der Gastwirte beschränkt worden, sie soll in der Regel 1000 Mark nicht überschreiten. Im übrigen ist dem Gastwirte ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes wegen seiner Forderungen gegeben.

Neben allen diesen Fällen, in denen der eine fremde Sachen oder Dienste benützt und der andere sie ihm gewährt, steht der Gesellschaftsvertrag. Auch er gehört zu den Verträgen über Benützung fremder Sachen oder Kräfte und zwar bezweckt er den gegenseitigen Austausch derartiger Benützungs-Möglichkeiten.

Dies Recht ist vornehmlich dem Mittelstande wertvoll, denn auch im Vermögensverkehre gilt das Dichterwort: „Vereint nur sind die Schwachen mächtig, der Starke ist am mächtigsten allein“. Das großkapitalistische Altertum war der Dauerhaftigkeit der Vermögens-Assoziationen nicht sonderlich günstig. Aber die neuere Gesetzgebung sucht nicht nur Gesellschaftsbildungen zu erleichtern, sondern die entstandenen Gesellschaften möglichst gegen Willkür und Unglück der Einzelnen zu kräftigen. So kann z. B.

die Geschäftsführung an einzelne Gesellschafter übertragen und ihnen durch Mehrheitsbeschluß wieder genommen werden. Dadurch wird das geschlossene Auftreten nach außen begünstigt.

Das Gesellschaftsvermögen wird im Gesetzbuche in mehrfacher Hinsicht von dem Vermögen der Gesellschafter geschieden und dadurch von dem lüderlichen Privatleben des Einzelnen unabhängig gemacht, ein Grundsatz, der nach handelsrechtlichem Vorbilde angenommen ist. So kann namentlich der Gesellschafter nicht, wenn er in Geldnot kommt, seinen Anteil an den einzelnen Stücken, z. B. dem gemeinsamen Betriebsinventar, an sich ziehen, auch sein Gläubiger kann diesen Anteil nicht auspfänden lassen, sondern höchstens in das Kündigungsrecht des Schuldners, das er gegenüber den Mitgesellschaftern hat, eingewiesen werden. Für die Kündigungsrechte aber sind bestimmte gesetzliche Fristen gegeben.

Was wir bisher erörtert haben, war das Kreditwesen im weiteren Sinne. Im engeren Sinne versteht man aber darunter, wie schon erwähnt wurde, die Kreditunterstützung durch Bürgen oder Pfänder.

Die Bürgschaft wird im großen und ganzen denselben Grundsätzen unterworfen bleiben, deren sie sich schon bisher bei uns erfreute. Namentlich ist dem Bürgschaftsvertrage auch die Schriftform vorbehalten worden, einer der wenigen Fälle, in denen das neue Gesetzbuch Formvorschriften kennt. Zu einer mündlichen Verbürgung läßt sich ein charakterschwacher Mensch leicht hinreißen. Indem das Gesetz den Bürgen zwingt, die Feder in die Hand zu nehmen, nötigt es ihn, sich die Sache nochmals ernstlich zu überlegen.

Die Bürgschaft ist ein gefährliches Geschäft, wie dies Schillers bekanntes Gedicht schildert. Dem Freunde, dem die Übernahme einer solchen Haftung zugemutet wird, ist es auch heute oft noch schwer, sich dem Tyrannen, d. i. dem Gläubiger, auszuliefern. Ein altes Sprichwort sagt: „Den Bürgen soll man würgen“.

Das römische Recht war ritterlich genug, diesen Würgengel von dem zarten Geschlecht wegzuscheuchen. Einer weichherzigen Dame, die den Bitten eines leichtsinnigen Anverwandten nicht widerstehen kann und noch mehr der Gattin, die ihren Lebensgenossen von dem Untergange retten will, gab man die sogenannten weiblichen Rechtswohlthaten, d. h. das Recht, ihre

Haftung aus Bürgschaften und verwandten Geschäften abzulehnen. Diese Rechtswohlthaten nennt man weibliche, so wie man etwa von weiblichen Handarbeiten redet.

Dem preußischen Rechte fiel die Aufgabe zu, diese Wohlthaten mit rauher Hand fortzuwerfen und ihm folgt darin das bürgerliche Gesetzbuch. Dies geschah jedoch keineswegs aus Ungunst gegen das schöne Geschlecht. Vielmehr hatten sich jene Wohlthaten als ein Danaergeschenk erwiesen, namentlich für solche Frauen, die ebenso wie der Mann in das feindliche Geschäftsleben hinaus müssen, um auch ihrerseits dort das Glück zu erraffen. Der Mittelstand und die Arbeiterklassen können die geschäftsführende Frau nicht entbehren. Jedem Geschäftstreibenden ist aber namentlich die Bürgschaftsfähigkeit unentbehrlich, und da das neuere Recht vorwiegend seinen Schutz dem Mittelstande und den kleineren Leuten zukommen läßt, die desselben ganz besonders bedürfen, so erschien die Gewährung voller Bürgschaftsfähigkeit dem Gesetzgeber der neueren Zeit wichtiger als die Sicherung gutgläubiger Frauen, denen es an Menschenkenntnis und Lebenserfahrung fehlt.

Das römische Recht war daher mehr ein Recht für die oberen Zehntausend, deren behagliches Dasein es den weiblichen Familienmitgliedern ermöglicht, in geschäftlicher Hinsicht weltfremd zu bleiben. Das neue deutsche überläßt sie ihrer eigenen Vorsicht oder dem guten Rate ihrer Angehörigen.

Wir wenden uns nunmehr zum Realkredit. Personalkredit ist das Vertrauen, das man gewährt, wenn man sich einen Menschen genau angesehen hat, den Realkredit giebt man, wenn eine Sache geprüft worden ist. Dort ist es die Güte des Menschen, hier die Güte des Gegenstandes, die den Gläubiger ermutigt, in seine Tasche zu greifen oder gegenüber einem Schuldner Langmut zu üben. Das ehrliche Gesicht spielt bei dem Realkredit keine Rolle. Der Dichter Martial singt: „Wenn Du mir nur auf mein Grundstück borgst, so bist Du sein Freund aber nicht der meinige!“

Solche Sachen, die ein fremdes Vertrauen kräftigen, nennt man Pfänder im weitesten Sinne des Wortes. Man denke nur an das sprichwörtliche Pfand der Liebe und des Glückes.

Dieses Pfandwesen hat einen ganz ungeheuren Aufschwung genommen, und man hat das beklagt. Ein trefflicher Volkswirt vergleicht den unverschuldeten Besitz mit dem gesunden Baume,

der sich im Sturme wieder aufrichtet, wenn er niedergebeugt ist, den verschuldeten aber dem kranken, der bei demselben Druck zusammenbricht. Im Altertum war das Pfand daher auch bei Grundstücken nur ein Hilfsmittel in der Geldverlegenheit, ein unerfreulicher Ausweg in der Not. Bei beweglichen Sachen hat es diese Natur behalten.

Bei Grundstücken ist aber die Pfandbelastung immer mehr eine Hauptform der Kapitalsanlage geworden. Man würde sich aber irren, wenn man glaubte, daß dies bloß den Kapitalisten zu Liebe geschähe. Vielmehr hat die Allgemeinheit ein dringendes Bedürfnis an dieser „Kreditwirtschaft".

Wo Überschüsse von Kapitalien auf der einen Seite stehen und kapitallose Arbeitskräfte auf der andern, da liegt der Wunsch vor, daß beide zusammenkommen, damit nicht das Gesammtmaß an heilsamer Arbeit zurückgehe. Allmählich häufen sich die Kapitalien und liegen nutzlos brach, wenn sie nicht zu Arbeitsunternehmungen verwertet werden. Es entsteht dadurch ein Anlaß, die Kraft des armen Arbeiters mit dem Überflusse der Kapitalisten in Verbindung zu bringen.

Das Altertum hat die Verbindung von Arbeitskraft und Kapital in einer Form hergestellt, die glücklicherweise hinter uns liegt, durch die Sklaverei. Man borgte nicht dem Arbeiter, sondern man kaufte ihn sich. So verwerflich uns dies jetzt scheint, immerhin wurde doch dadurch der Vorteil erreicht, daß Arbeitskraft und Kapital zusammenkamen und ihre Verwertung fanden. Durch die Beseitigung der Sklaverei trat dann eine Lücke ein, die in anderer Weise ausgefüllt werden mußte, und dies ist die treibende Ursache für die Entwickelung des modernen Real-Kredit-Wesens. Die beiden Hauptformen der Kapitalanlage, die Inhaberpapiere und das Hypothekenrecht im weitesten Sinne des Wortes sind die eigentlichen Ergebnisse dieses Notstandes, und es würde nicht abzusehen sein, wie man die Lücke ausfüllen wollte, wenn man diese volkswirtschaftlichen Mittel zur Belebung der Arbeit einfach wegstriche.

Es ist daher begreiflich, daß gerade auf diesem Gebiete das neuere Recht im hohen Maße schöpferisch geworden ist, es ist ferner begreiflich, daß das bürgerliche Gesetzbuch bei den Grundstücken sogar den Namen Pfandrecht vermeidet, der an kleine Pfandleihverhältnisse erinnert, und nur von Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld redet. Daß diese Rechtsformen

der Sache nach Grundstückspfänder geblieben sind, ist ein Umstand, den kein Gesetzeswort aus der Welt schaffen kann. Aber das eine steht fest, daß die Kapitalanlage auf Grundstücken eine ganz andere volkswirtschaftliche Bedeutung hat und auch in Zukunft haben soll als auf bewegliche Pfänder.

Sie ist namentlich in Preußen anerkannt worden seit der Zeit Friedrich Wilhelms des Ersten, eines der erfolgreichsten unter den gekrönten Volkswirten.

Das preußische Grundbuchwesen ist seit seiner Zeit geradezu vorbildlich geworden. Insbesondere ist es trotz aller seiner Gefährlichkeit für die Landwirte ihnen in gewissem Sinne doch überaus günstig; es führt ihnen Mengen von Geld zu und befördert dadurch ihren Wirtschaftsbetrieb. Glücklicherweise ist nicht jede Hypothek die Eingangspforte zur Subhastation.

Bezeichnend für den großen Wert, den man diesem Rechtszweige beimißt, ist die große Mannigfaltigkeit der Formen von Grundstückspfändern in unserem Gesetzbuch, wie sie sich aus dem bisher geltenden Rechte ergiebt. Obwohl dringliche Wünsche nach Vereinfachung erhoben wurden, hat man doch an den vielen Formen der Grundstückspfänder festgehalten. „Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen". Dabei gilt aber auch in Zukunft das Sprichwort: „Wer die Wahl hat, hat die Qual". Der Grundbesitzer wird sich oft genug den Kopf darüber zerbrechen müssen, in welcher Form er Geld auf sein Eigentum aufnehmen soll.

Allen Grundstückspfändern gemeinsam ist, daß sie nur auf Geldsummen gehen können (sonst würde man ihren Wert nicht mit Sicherheit aus dem Grundbuche ersehen können, in das sie eingetragen werden müssen, um giltig zu sein). Allein gemeinsam ist ferner das, daß sie „aus dem Grundstück zu zahlen sind", d. h. im Notfalle bei der Zwangsversteigerung aus dem Grundstückserlöse. Diese Möglichkeit ist es, die ihnen den Wert verleiht.

Im übrigen sind Hypotheken und Grundschulden, nach wie vor, zu unterscheiden. Die Denkschrift, die dem Reichstage zugleich mit dem bürgerlichen Gesetzbuch vorgelegt worden ist, kennt drei Arten von Hypotheken, deren Namen zunächst unverständlich sind. Sie heißen nämlich Sicherheitshypothek (dieser Name gehört auch dem Gesetzbuche an), Verkehrshypothek und Buchhypothek. Letztere ist eine Abart der Verkehrshypothek. Die Namen sind darum irreführend, weil jede Hypothek eine

Sicherung bietet, jede im Verkehr umlaufen kann und endlich jede im Grundbuche steht. Für den Nichtjuristen scheint daher auch ein jeder der drei Namen: Sicherungshypothek, Verkehrshypothek und Buchhypothek auf jede Hypothek zu passen.

Ich schlage daher von vornherein zum besseren Verständnisse andere Namen vor. Die Sicherungshypothek nenne ich die altmodische Hypothek, die Verkehrshypothek die neumodische Hypothek und die sogenannte Buchhypothek mag einfach „neumodische Hypothek ohne Brief“ heißen, wie dies auch zum Gesetzbuchtexte stimmt.

Die altmodische Hypothek entspricht ganz dem Geiste der alten Zeit und des alten Pfandes, dessen Zweck war, der vorübergehenden Not zu dienen, und dessen Natur man daher accessorisch nennt. Accession ist hier so viel wie „Anlehnung“, die alte Hypothek lehnt sich oder schmiegt sich an die Hauptschuld an.

Die sogenannte Sicherheitshypothek ist aber streng accessorisch, sie dient lediglich dem Kredit, der für die Hauptschuld gewährt ist. Sie steht und fällt mit der Hauptschuld. Ein Band fesselt beide aneinander. Wie treue Kameraden leben und sterben sie zusammen. Wenn Sie mir daher z. B. 10000 Mark borgen und ich Ihnen dafür eine Sicherheitshypothek bestelle, so haftet die Hypothek nur insofern und insoweit, als das Darlehn gilt. Dies Darlehn muß also auch bewiesen werden, wenn das Grundstück haftbar gemacht wird.

Nun zu dem Namen. Er rührt offenbar von dem Ausdrucke Kautionshypothek her, der bei uns im preußischen Rechte bis jetzt bestand. Cavere heißt sichern, Kaution-Sicherung, Kautionshypothek = Sicherungshypothek. Ist nun wirklich die Kautionshypothek des preußischen Rechtes genau dasselbe, was die reichsrechtliche Sicherungshypothek sein soll? Nicht durchaus. Die neue Sicherungshypothek erweitert vielmehr die preußische Kautionshypothek. Diese letztere ist nur auf solche Fälle berechnet, in denen eine zukünftige Schuld schon im Voraus gesichert werden soll, wobei ein Höchstbetrag im Grundbuche vermerkt werden muß. Wenn z. B. ein Grundstück für alle Schulden einer gewissen Art, die etwa entspringen könnten, in Höhe von 1000 Mark verhypothekiert ist, so liegt eine Kautionshypothek vor. Wie etwa ein Beamter seiner Behörde Kaution stellt, nicht für das, was er schuldig ist, sondern für das, was er etwa schuldig

werden könnte, z. B. für etwaige Unterschlagungen, so kann ähnliches auch außer dem Amte vorkommen. Wie nun dort die hinterlegte Kaution haftet, so soll die Kautionshypothek für ungewisse Schulden, deren Höhe noch nicht feststeht, bis zu einem gewissen Betrage Sicherheit bieten. Darum erscheint es auch verständlich, warum man sie Kautionshypothek nennt. Jede Hypothek sichert freilich eine Schuld, diese aber sichert nicht eine wirkliche und bestimmte, sondern eine in der angegebenen Höhe bloß mögliche Schuld. Wer sie sich bestellen läßt, zeigt ein noch größeres Maß der Vorsicht, als der gewöhnliche Pfandgläubiger. Darum verdient seine Hypothek ein besonderes Prädikat vorsichtiger Gesinnung und heißt mit Recht Kautionshypothek. Ein solcher Gläubiger ist eben noch vorsichtiger als ein gewöhnlicher Hypothekengläubiger.

Bei einer Kautionshypothek ist es klar, daß sie nicht anders geltend gemacht werden kann, als wenn die Hauptschuld dargethan wird. Sie haftet ja für eine bloß mögliche Schuld: das Mögliche muß als wirklich erwiesen werden, wenn sie gelten soll, durchaus entsprechend dem altmodischen Wesen des Pfandes.

Das Gesetzbuch will nun die gleiche mindere Haftform auch bei schon wirklichen, gegenwärtigen Schulden eintreten lassen, nicht bloß bei zukünftigen, möglichen. Hier erscheint nun der Name Sicherungs-Hypothek minder passend. Man hat wohl damit andeuten wollen, daß die Hypothek hier eben auf die einfachste Weise den Gläubiger sichern will, sonst nichts. Es ist aber ein sonderbares Spiel des Zufalls, daß wie ein geistvoller Jurist sagt, ein gutes Gesetzbuch oft klüger ist, als der Gesetzgeber, und so liegt in dem Namen Sicherheitshypothek ein Gedanke, der offenbar dem Gesetzgeber nicht vorgeschwebt hat, der aber wohl geeignet ist, uns zu unterstützen, wenn wir den Namen unserm Gedächtnisse einprägen wollen. Sie sichert nämlich den Schuldner gegen Haftung aus ungültigen Schuldverhältnissen und bewahrt ihm namentlich alle seine Einreden. Wenn daher ein Grundbesitzer die Frage stellt, ob er bei einem zweifelhaften Schuldverhältnisse lieber eine Sicherungs-Hypothek bestellen solle, oder eine andere Hypothek, so kann man antworten: Wenn Sie besonders sicher gehen wollen, so wählen Sie eine Sicherungs-Hypothek. Die Sicherungs-Hypothek ist hiermit eine Hypothek für diejenigen Leute, die man in einer

nicht gerade gewählten, aber treffenden Ausdrucksweise Sicherheits-Kommissarien nennt, für grundbesitzende Sicherheitsfreunde.

Was ist nun die sogenannte Verkehrshypothek? Ich nannte sie die neumodische. Sie entspricht dem Geiste der neuen Zeit, die im Hypothekenwesen eine gemeinnützige und darum begünstigenswerte Form der Wirtschaft sieht, einen Hebel der Arbeit mit fremdem Gelde. Die altmodische Form genügte dem nicht. In ihr fand das Institut noch nicht die volle Verbreitung, die der Gesetzgeber wünschte. Wenn soeben gesagt wurde, daß die Sicherungs-Hypothek Sicherheits-Freunden zusage, so ist dies dahin einzuschränken, daß es nur auf die Pfandschuldner paßt. Nicht aber paßt es auf die Pfandgläubiger. Diesen schreckt gerade die altmodische Hypothek wegen der Möglichkeit frivoler oder unbekannter Einreden ab. Wären alle Schuldner zuverlässige Leute und alle Verkäufer von Hypotheken desgleichen, so würde man immer bei der altmodischen Hypothek haben bleiben können. Leider ist dem aber nicht so. Die römischen Formulare nannten den Schuldner einfach N. N., eine Abkürzung, die wir ja auch noch heutzutage verwenden, d. h. Numerius Negidius, einen Mann, der zahlen soll und leugnet, mit einem Worte den zahlungsscheuen Leugner. Derartige N. N. sind auch in der Neuzeit nicht selten. Eine Sicherung gegen den zahlungsscheuen Leugner begehrt der Kapitalist, der sein Geld auf eine Hypothek ausleiht und noch mehr der Käufer einer Hypothek. Die Verkäuflichkeit einer Hypothek ist aber von großer Bedeutung. Der Hypotheken-Gläubiger hat zwei Formen, um zu seinem Gelde zu kommen, entweder er treibt es durch Zwangsversteigerung ein, oder er verkauft die Hypothek. Der letztere Weg ist zuweilen mit Verlusten verknüpft, aber er ist der bei weitem bequemere. Bei der Eintreibung muß sich der Gläubiger darauf gefaßt machen, das Grundstück als Eigentum zu übernehmen, was ihm vielleicht durchaus nicht zusagt. Eben darum wird die Scheu vor dieser Beitreibungsart die Kapitalisten leicht davon abhalten, ihr Geld auf Grundstücke zu leihen. Darum muß ihnen der andere Weg erleichtert werden, zu ihrem Gelde zu kommen: der Verkauf der Hypothek. Daraus entsteht das Bedürfnis, die Verkäuflichkeit der Hypotheken künstlich zu erhöhen. Dies geschieht durch Beschränkung der Einreden des Schuldners. Die Hypothek soll möglichst einrede-

frei werden, damit sie dadurch begehrenswerter und besser verkäuflich werde.

Dem entspricht nun die neumodische Hypothek. Bei ihr gilt der gute Glaube des Grundbuches. Nur die aus dem Grundbuche ersichtlichen Mängel haften ihr an. Wer eine solche Hypothek erwirbt, der braucht keinen Einwand zu fürchten, den er aus dem Grundbuche nicht ersehen könnte. War die Hypothekenschuld wegen Zwanges oder Irrtums oder wegen Entmündigung des Hauptschuldners ungültig, gleichviel, die neumodische Hypothek ist gültig, sobald sie als gültige Schuld eingetragen ist und ein redlicher Erwerber sie erlangt. Diese neumodische Hypothek heißt also darum Verkehrshypothek, weil sie eine künstliche, für das Verkehrsleben verbesserte Hypothek ist. Sie ist die für den Gläubiger und den Verkehr besonders annehmbare Hypothek.

Wo demnach Hypotheken begründet werden sollen und es sich fragt, ob eine Sicherungs- oder Verkehrshypothek geschaffen werden soll, da wird es darauf ankommen, wessen Interesse das stärkere sein wird, ob das Interesse des Gläubigers, die Hypothek um jeden Preis zu erlangen oder das Kreditbedürfnis des Schuldners. Dort wird der Schuldner den Geschäftsinhalt diktieren, hier der Gläubiger. Dort wird die Bestellung einer Sicherheitshypothek zu empfehlen sein, hier die Herstellung der Verkehrshypothek. Das letztere wird die Regel bilden, und darum behandelt auch das Bürgerliche Gesetzbuch die Sicherheits-Hypothek als Ausnahmeform.

Bei der Verkehrshypothek wird in der Regel ein Brief gebildet. Dieser Hypothekenbrief ist gewissermaßen ein Abbild des wichtigen Grundbuchinhaltes, für den Hypothekengläubiger ausgefertigt. Er ist eine Porträtskizze des Grundbuchblattes. Der Gläubiger besitzt hier das Wissenswerte aus dem Grundbuch in dem Briefe schwarz auf weiß und kann es getrost nach Hause tragen. Der Brief giebt einen Abriß der Lebensgeschichte der Hypothek. Er vermag dem Gläubiger und jedem, der die Hypothek erwerben will, den wichtigen Inhalt des Buches mitzuteilen, ohne daß das Grundbuch eingesehen wird. So erspart man sich den Gang zum Grundbuchamte namentlich dann, wenn die Hypothek veräußert werden soll. Der Verkehr mit Hypotheken wird dadurch in hohem Maße erleichtert.

Natürlich kann der Brief nur dann zuverlässig sein, wenn jede wichtige Eintragung über die Schuld (z. B. eine Teilleistung) auf ihm vermerkt ist. Wer eine Eintragung dieser Art verlangt, muß den Brief vorlegen, etwa wie ein Reservist seinen Militärpaß zu wichtigen Vervollständigungen vorlegen muß. Darum muß der Brief auch aufgeboten werden, wenn er verloren geht.

Diese Umständlichkeit führt dazu, auch Hypotheken ohne Brief zuzulassen und zwar ist das neue Gesetzbuch den brieflosen Hypotheken günstiger als das bisherige Recht, so daß sie voraussichtlich in Zukunft häufiger vorkommen werden, als das jetzt der Fall ist; zur Zeit ist die brieflose Hypothek nicht veräußerlich, ohne daß der Brief nachträglich gebildet wird. Im neuen Rechte soll das anders sein. Die Veräußerlichkeit soll vorliegen auch ohne Briefbildung durch Vermerk im Buche. Die Buchhypothek soll also eine im Buche veräußerliche Hypothek sein, eine Hypothek, deren Schicksale nicht am Briefe, sondern am Grundbuche kleben sollen. Man hat diese Form übrigens auch deshalb aufgenommen, weil sie in einem Teile Deutschlands bereits besteht.

Wer übrigens auf solche Hypothek Geld aufnimmt, mag sich vorsehen, daß er die Schuld nicht eher eintragen lasse, als bis er das Geld hat; denn die Möglichkeit, dem Gläubiger den Brief vorzuenthalten bis er zahlt, kommt hier nicht in Frage, eben weil kein Brief da ist. Auch wenn diese Hypothek gezahlt wird, so muß dies im Grundbuche vermerkt werden, damit der Gläubiger nicht etwa sie einem gutgläubigen Dritten abtrete, nachdem er schon befriedigt ist. Auch hier wird also Vorsicht geboten sein.

Wir sehen also, wie der Zweck des Pfandgeschäfts die altmodische Hypothek gebar, wie das Bedürfnis nach leichter Veräußerlichkeit sie modernisierte, wie dann von dieser neueren Verkehrshypothek aus Scheu vor den Unbequemlichkeiten des Briefwesens die Buchhypothek sich abgezweigt hat. Die neuere Entwickelung ist aber noch weiter gegangen und hat von der modernen Hypothek die Eierschalen abgestreift, die sie behalten hatte, als sie aus der Hypothek älteren Stils herauswuchs, nämlich die Erinnerung an den Zweck, einer anderen Schuld zur Unterstützung zu dienen. In der neuesten Zeit hat die

Hypothek diese Knechtschaft abgeschüttelt, sie wollte nicht länger Diener sein und wurde zur Grundschuld.

Auch bei der modernen Hypothek ist der Gläubiger immer noch doppelt gesichert, einmal durch das Grundstück und daneben auch durch das sonstige Vermögen des Hypothekenschuldners. In der Regel ist aber die erstgenannte Sicherung, die auf festem Boden steht, die wichtigere. Wer auf das Vermögen des Schuldners vertraut, braucht kein Pfand. Läßt er es sich bestellen, so drückt er damit häufig der Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht bloß ein Mißtrauensvotum aus, sondern verzichtet geradezu oft genug auf alle weitere Sicherheit, wenn ihm nur das Pfand haftet.

Diesem Sachverhalte entsprach die neueste Kreditentwickelung, indem sie die Grundschuld schuf. Die Grundschuld ist eine Verpfändung des Grundstückes für eine Summe, für deren Leistung nur das Grundstück allein angegriffen werden kann, nicht aber sonstiges Vermögen des Schuldners. Das Grundstück erscheint hier gleichsam selbst als Schuldner, in Wahrheit liegt aber die Sache so, daß sein Herr in ähnlicher Weise für eine Schuldsumme haftet, wie bei der Hypothek, nur daß diese Haftung ganz allein dasteht und nicht noch neben sich eine Haftung anderer Vermögensstücke hat. Die Denkschrift spricht daher bei der Grundschuld von einem „reinen Realkredit". Eine Hypothekenschuld kommt nicht in Betracht; die Grundschuld steht auf sich selber ganz allein, man kann daher sagen: Die Grundschuld ist ohne Schuldgrund. Darin gleicht sie dem Wechsel und wie der Wechsel wucherische Ausbeutungen verschleiern kann, so kann es auch die Grundschuld. Man hat daher, als die neuere Gesetzgebung sie 1872 schuf — namentlich innerhalb des Herrenhauses — diesem Geschäfte ein gewisses Mißtrauen gezeigt. Nachdem man aber einmal die moderne Hypothek so sehr formalisiert hatte, daß ihr Erwerber durch den öffentlichen Glauben des Grundbuches gesichert war, konnte man schließlich auch die Grundschuld zulassen. Sogar aus landwirtschaftlichen Kreisen ist die Beibehaltung dieser Kreditform befürwortet worden. Manche Kreditinstitute leihen aber ihr Geld nicht auf Grundschulden, sondern nur auf Hypotheken aus nach der Regel: Doppelt hält besser. Aber auch das Gegenteil kommt vor, weil die Grundschuld besonders leicht verkäuflich ist, und dieser Vorzug der Grundschuld ist dadurch

erhöht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch Grundschulden auf den Inhaber kennt. Damit ist ein Handelsartikel geschaffen, der vielleicht in Zukunft eine große Rolle spielen wird.

Auf ganz andern Gesichtspunkten, als denen des Realkredits, beruht die Rentenschuld, ein Werk der neueren preußischen Gesetzgebung, bestimmt, dem Latifundienwesen entgegenzuwirken. Bei ihr übernimmt ein Grundbesitzer eine dauernde Rente, für die das Gut haften soll. Da auch hier keine persönliche Schuld neben der Haftung des Grundstückes steht, so mag es sich rechtfertigen, daß das Gesetzbuch die Rentenschuld als Unterart der Grundschuld erwähnt. Somit geht sie ihren eigenen Zielen nach, wie der Rentenkauf des Mittelalters. Sie will allerdings eine ähnliche Aufgabe lösen, wie der Realkredit, d. h. Stücke des Landbesitzes in die Hände ärmerer Arbeiter bringen. Es soll dies aber geschehen, ohne daß das Damoklesschwert der Zwangsversteigerung über ihnen schwebt, wie das bei der Hypothek der Fall ist. Im übrigen befaßt sich das Gesetzbuch mit dieser Erscheinung, die es dem Landesrechte überläßt, in so oberflächlicher Weise, daß es wohl verzeihlich ist, wenn ich (im Hinblicke auf die vorgerückte Zeit) seinem schlechten Beispiele folge.

Ganz anders als die Grundstückspfänder tritt uns das Pfandrecht an beweglichen Sachen entgegen, obwohl auch bei ihm, wie bei jenen, das Gesetzbuch das eigentliche Wesen des Rechtes darin sieht, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus der Sache suchen darf, d. h. auch hier aus einem Kaufpreise, der für die Sache erzielt werden kann. Das Charakteristische der Pfandgläubigerschaft besteht aber auch hier vornehmlich darin, daß der Pfandgläubiger der bestimmten Sache gegenüber besser steht als andere gewöhnliche Gläubiger des Pfandeigentümers, d. h. beim Pfandverkauf zunächst befriedigt werden muß.

Dem Pfandleihgeschäfte ist die neuere Gesetzgebung nicht freundlich gesinnt. Während man das Pfandwesen bei Grundstücken als regelmäßige Wirtschaftsform begünstigt, erschwert man den Versatz beweglicher Pfänder. Der Weg zum Leihhause führt oft genug in's Verderben, darum bewirft ihn die neuere Gesetzgebung mit Steinen.

In diesem Punkte steht das bürgerliche Gesetzbuch völlig auf den Schultern des preußischen Landrechts, da es bloße Vertragspfänder ablehnt, d. h. bei jeder Verpfändung verlangt,

daß die bewegliche Sache thatsächlich dem Gläubiger hingegeben werde. Wer etwas Bewegliches nicht entbehren kann, kann es auch nicht verpfänden. Das Wort: „Verpfändet ist der Pfühl im Bette“ soll unter der Herrschaft des neuen Rechtes unmöglich sein.

Dieser Gedanke des preußischen Landrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuches, den man gewöhnlich auf altdeutsche Anschauungen zurückführt, entspricht jedenfalls durchaus den wohlmeinenden Bevormundungs-Tendenzen, durch die sich unser preußisches Gesetzbuch auszeichnete. Der Handwerker kann hiernach sein Werkzeug nicht verpfänden, solange er es braucht, der Gelehrte nicht seine Bücher; niemand die Möbel, die ihm unentbehrlich sind. Und gerade darin, daß dies alles nicht möglich ist, sehen viele eine ganz besondere Gesetzgebungs-Weisheit. Anderseits giebt es aber Fälle, in denen jemand ein dringendes Bedürfnis hat, auf eine Sache hin Kredit zu begehren, die er nicht aus den Händen geben kann, weil er ohne Sicherheit keinen Kredit erlangen kann, und andere Gegenstände, die er verpfänden könnte, nicht besitzt. Es liegt doch eine gewisse Härte darin, daß der Viehzüchter nicht seine Heerde, der Fabrikant nicht seine beweglichen Maschinen zur Verpfändung in der Not verwenden dürfen, während die Eigentümer von Grundstücken oder Wertpapieren mit Leichtigkeit auf ihre Sachen Geld aufnehmen können.

Etwas Ähnliches gilt auch bei den Abzahlungs-Geschäften, wenn jemand eine Sache z. B. ein Klavier, ein Fahrrad, eine Nähmaschine in seine Behausung bringt und allmählich bezahlt, dies aber nur dann erreichen kann, wenn der Verkäufer gesichert ist. Für solche Fälle hilft ein anderes Geschäft, der Eigentumsvorbehalt, den das Gesetzbuch ausdrücklich anerkennt. — Sehr häufig wird aber auch an Möbeln, die man nicht entbehren kann, bei uns ein Mietvertrag abgeschlossen, der einem Pfandvertrage sehr ähnlich ist. Es verkauft jemand seine Möbel mit Rückkaufsrecht und zahlt dafür einen Mietszins. Im Erfolge ist das nicht viel anders, als ob er den Kaufpreis gegen Zinsen geborgt und die Möbel dafür verpfändet hätte. Man hat daher auch in solchen Geschäften eine Gesetzesumgehung sehen wollen, nämlich eine Umgehung der Vorschrift, die zur Verpfändung der beweglichen Sachen deren Fortgabe verlangt. Die Praxis hat aber schließlich ein Auge zugedrückt und solche

Abreden für gültig erklärt, wodurch die Härte des bisher geltenden Rechts allerdings in hohem Maße gemildert wird.

Ausnahmsweise erlaubt das Gesetzbuch Sachen zu verpfänden, ohne sie wegzugeben, wenn diese Sachen sich im Mitverschlusse von zwei Personen befinden, z. B. bei Pferden zweier Personen, die im selben Stalle stehen. Hier kann der eine dem andern seine Pferde verpfänden, ohne daß er auf seinen Schlüssel zum Stalle verzichten muß.

Nicht bloß die Pfandbestellung, sondern auch die Veräußerung der beweglichen Pfänder durch den Gläubiger ist im bisherigen Rechte in hohem Maße erschwert. Der Gläubiger kommt nicht eher dazu, als bis der Pfandschuldner rechtskräftig verurteilt ist, oder sonst ein Vollstreckungstitel vorliegt, der dem Urteil gleich steht. Das soll sich in Zukunft nach sächsischem Vorbilde ändern. Für den Pfandverkauf wird ein besonderes Urteil oder ein sonstiger Titel vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr verlangt, es genügt, daß die Schuld für das Pfand haftet, einen Geldbetrag hat oder sich in eine Geldschuld verwandelt hat; dann kann verkauft werden. Die beweglichen Pfänder werden dadurch an Wert gewinnen und vielleicht unter günstigeren Bedingungen, als bisher, ausgeliehen werden können. Es zeigt sich hier der Beginn einer erfreulichen rückläufigen Bewegung auf der Straße allzu ängstlicher Bevormundungstendenzen.

Der bevormundende Geist unseres preußischen Gesetzbuches, das mit besonderer Vorliebe die wirtschaftlich Schwachen unter seinen Schutz nahm, zeigte sich auch darin, daß der Pfandverkauf, der nach gemeinem deutschen Recht ein privater ist, nach preußischem ein öffentlicher sein sollte, offenbar um alle Durchstechereien des Pfandgläubigers zu hintertreiben; denn es kommt zuweilen vor, daß ein Gläubiger ein Pfand ohne Not zu einem geringen Preis weggiebt, wenn er daneben noch auf anderm Wege — etwa gegenüber einem Bürgen — zu seinem Gelde zu kommen hofft, oder daß er einen niedrigeren Preis erhalten zu haben behauptet, als ihm zugekommen ist. Aber auch dieser Schutz des Schuldners ist ein zweischneidiges Schwert, weil die Sachen bei den öffentlichen Verkäufen in vielen Fällen zu Schleuderpreisen fortgegeben werden müssen, wo dies bei dem Privatverkaufe nicht der Fall sein würde. Es giebt viele Kauflustige, die nicht geneigt sind, sich an die

Versteigerungsstelle zu begeben, die Sachen aber nehmen, wenn sie ihnen in's Haus zur Ansicht gebracht werden. Man denke z. B. an Kunstliebhaber, deren ästhetisches Gefühl durch ein Bildwerk befriedigt, aber durch den Gedanken an den Aufenthalt in einem Auktionslokal verletzt wird. Das Gesetzbuch hat daher zwar grundsätzlich den öffentlichen Verkauf beibehalten, doch auch Abreden zugelassen, die dem Gläubiger das Recht zu einem Privatverkaufe einräumen.

IV. Das Mietrecht.

Nach einem Vortrage, den ich als einen gemeinverständlichen angekündigt hatte, sagte mir ein Freund, dessen Wahrheitsliebe erheblich größer ist, als seine Höflichkeit: „Bilde Dir nicht ein, Deine Aufgabe gelöst zu haben! Sie ist unlösbar. Es giebt keine gemeinverständlichen juristischen Vorträge. Für die Gewässer des Rechtes interessiert sich jeder nur, wenn sie ihm selbst an den Hals gehen. Allgemeine Erörterungen sind für den Nichtjuristen von tötlicher Langeweile, und bei Rechtsfällen, die ihn nicht selbst betreffen, fragt sich der Hörer: „Was ist mir Hekuba? Mag Hinz oder Kunz den Prozeß gewinnen, ich schlafe ruhig ein, wenn man ihn mir erzählt". Ein Mittel gäbe es", so meinte der Freund, „die Hörer zu fesseln. Man müßte sie die Schicksale des Rechts selbst erleben lassen". „Wie", erwiderte ich, „Sie werden doch nicht etwa den Hörer zu Verbrechen anstiften wollen, damit er auf diesem Wege das Strafrecht lerne?" „So weit gehe ich nicht", erwiderte er, völlig unerschüttert durch diesen Einwand. „Aber auf den Flügeln der Phantasie kann man ihn in eine Notlage hineintragen, in der ihm nur das Gesetzbuch helfen kann. Dies würde ihn dazu antreiben, dem Rechte eine aufrichtige Teilnahme zu schenken".

Mit diesem Ratschlage entschwand mir der Freund. Sein abfälliges Urteil über die Verständlichkeit meiner Reden hatte mich aber so tief getroffen, daß ich es heute einmal mit seinem Ratschlage versuchen will. Wenn es einem bekannten Amerikaner gelungen ist, eine Gesellschaftsordnung der Zukunft zu schildern, die niemals möglich sein wird, warum sollte man sich nicht auch in das zwanzigste Jahrhundert hineinträumen können in die Herrschaft eines Gesetzbuches, dessen Geltungsbeginn schon an die Thür klopft*). Vielleicht gelingt es mir, Sie auf diese Weise

*) Hierzu und im Folgenden ist zu beachten, daß der Vortrag schon im Frühjahr 1899 gehalten worden ist.

zu nötigen, eine Zeit lang die als langweilig verschrieenen juristischen Dinge anzuhören, wie ein Hypnotiseur das Opfer seiner Kunst Kartoffeln essen lassen kann mit dem Bewußtsein, es seien süße Äpfel. Dies vermag nur der Zauberstab der Dichtung.

Es soll Ihnen heute ein Roman vorgeführt werden, dessen Held Sie selbst sind, also nicht ein sog. Ichroman, sondern ein Sieroman. Mit dem Worte „Sie“ meine ich nun nicht etwa die verehrten Herrschaften als Ganzes, sondern einen jeden Einzelnen. Ich bitte jeden meiner Zuhörer und jede Zuhörerin anzunehmen, daß er oder sie einzig und allein angeredet werde, wenn ich im folgenden von Ihnen spreche. Dem Ganzen gebe ich den Namen: „Erlebnisse eines Vermieters im Jahre 1900“.

Gestatten Sie mir nun zunächst Ihnen in der Art eines Wahrsagers mitzuteilen, daß Sie in der Weihnachtszeit eine große Erbschaft machen werden. Ein alter Herr, den Sie in diesem Sommer auf einer Reise kennen lernen werden, wird sich von Ihren Vorzügen so eingenommen fühlen, daß er Sie zu seinem Alleinerben machen wird. Im November wird er das Zeitliche segnen und die Mühen der Nachlaßverwaltung in die Hände eines Testamentsvollstreckers legen. Zum Nachlasse gehören Wertpapiere, deren Betrag ich nicht öffentlich nenne, aus Rücksicht auf die Höhe Ihrer künftigen Vermögenssteuer, daneben aber auch ein großes Miethaus in einer ansehnlichen Mittelstadt Schlesiens, so schön, wie man es nur irgend wünschen kann. Die Nachlaßregulierung vollendet sich so schnell, daß Sie schon im März des nächsten Jahres das Haus übernehmen können. Mit der Übergabe hat der Testamentsvollstrecker einen Bewohner des Hauses betraut, der Sie in den Räumen des Erblassers begrüßt. Es ist der Rechtsanwalt Dr. Gründlich, ein jugendfrischer, lebenskräftiger Sohn unserer Zeit, voll ausgerüstet mit der Kenntnis des Bürgerlichen Gesetzbuches und der neueren Litteratur über den Mietvertrag. Das einzige, das Ihnen an seiner Erscheinung mißfällt, ist die Stärke einer Mappe, die er unter dem Arme trägt. Sie hoffen zunächst, es seien die Terminsakten, die er nur zufälligerweise bei sich führe, weil er auf dem Wege zu dem Gerichte sei. Da liest Ihr Blick auf dem Umschlage: „Hausverwaltung für . . . .“ Hier folgt Ihr werter Name. Erschreckt fragen Sie: „Sind

dies alles Sachen, die das Haus betreffen?" „Ich kann das nicht bestreiten", erwidert er kühl, nachdem Sie beide Platz genommen haben, „ich hoffe jedoch, daß mein Vortrag nur kurz sein wird". Ungläubigen Herzens gegenüber dieser Zusicherung, die Ihnen mehr wohlwollend als wahrhaftig zu sein scheint, erwarten Sie das weitere in peinlicher Spannung, während Dr. Gründlich also beginnt:

„Es bedarf zunächst eines Überblickes über das Haus, um die Rechtsfragen zu verstehen, die in dieser Mappe enthalten sind. Sie wissen, daß man vor der französischen Revolution die menschliche Gesellschaft in drei Stände teilte, zu denen sich neuerdings ein vierter gesellt hat. Dem entsprechen die Bewohner der vier Stockwerke, die sich über uns erheben. Eine Treppe hoch wohnt ein Baron, der sich zurzeit die Saison in Nizza nicht entgehen läßt, und eine verwitwete Gräfin. Im zweiten Stocke befindet sich ein Pastor mit Familie und daneben die Gattin eines kürzlich gestorbenen Konsistorialrates. Der dritte Stock ist an einen Viktualienhändler und an einen Fabrikinspektor vermietet, der vierte an einen Fabrikarbeiter, einen Kutscher und einen Barbier. Darüber hausen in den Dachkammern einige Mieter, die man nach ihren Vermögensverhältnissen dem fünften Stande zuzählen würde, wenn es einen solchen gäbe. Im Erdgeschoß sind wir hier in der Wohnung Ihres Herrn Vorgängers, drüben wohne ich, unten der Portier. Der kleine Garten hinter dem Hofe gehört zu den Wohnungen des ersten Stockes, der große Obstgarten dahinter ist an einen Gärtner verpachtet.

Es handelt sich nun zunächst darum, ob in den ersten drei Stockwerken und im Erdgeschoß sämtliche Wohnungen am ersten April aus Rücksicht auf das neue Gesetzbuch gekündigt werden sollen". Verwundert fragen Sie: „Verdienen denn die Mieter eine solche Behandlung?" „Das gerade nicht", erwidert Gründlich, „aber die Frage, die ich aufwarf, muß sich jetzt jeder Vermieter vorlegen. Läßt er den ersten Kündigungstermin verstreichen und wird ihm an diesem auch nicht von der andern Seite gekündigt, so gilt von da ab für die Miete das neue Gesetzbuch, auch wenn der Vertrag schon im neunzehnten Jahrhunderte abgeschlossen ist". So das Einführungsgesetz (Artikel 171). „Welchen Zweck hat aber die Kündigung für mich?" erwidern Sie sofort. „Kündige ich den alten Mietern

und nehme neue an, so fällt deren Vertrag doch natürlich gleichfalls unter das neue Recht". „Sehr richtig", entgegnet Gründlich, „aber Sie haben es ja in Ihrer Hand, in den neuen Kontrakten die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuändern, falls sie Ihnen nicht gefallen und nicht etwa zu den Vorschriften gehören, die im allgemeinen Interesse als unabänderlich gelten. Ich glaube wohl", fuhr er selbstbewußt fort, „daß Sie schwerlich das Gesetzbuch bereits so genau studiert haben werden, um sich darüber ein Urteil zu bilden, welche Vertragsbestimmungen nunmehr für Hausbesitzer nötig sind, um unangenehmen Vorschriften des neuen Rechtes möglichst auszuweichen. Wenn ich aber den ganzen Inhalt der Mappe vorgetragen haben werde, werden Sie sich wohl schließlich ein Bild davon machen können, ob das neue Recht Ihnen gefällt, oder ob Sie in den unteren Stockwerken kündigen wollen, um neue Verträge in altmodischer Art aufzusetzen".

„Sie reden immer von den unteren Stockwerken", antworten Sie hierauf. „Das Gesetzbuch muß doch gleiches Recht für alle haben, für obere Stockwerke dasselbe wie für untere".

„Das hat es auch", entgegnet Gründlich, „allein für die oberen Stockwerke würde unsere Kündigung zu spät kommen. Dort herrscht bereits das neue Recht. Da oben ist die erste mögliche Kündigung schon versäumt. Nur bis zum dritten Stockwerke einschließlich bestehen halbjährige Kündigungsfristen im April und Oktober. Bei ihnen liegt also der erste Kündigungstermin seit dem Beginne des Jahres 1900 noch vor uns, am Beginn des April, den anderen Mietern hätte schon früher gekündigt werden müssen, z. B. denen mit vierteljährlicher Kündigung schon in den ersten Tagen des Januar. Es ist das ohne meine Schuld auf den Wunsch des Testamentsvollstreckers unterblieben. Wir haben das neue Recht also schon oben im Hause, es fragt sich nur, ob wir ihm den Zugang nach unten versperren sollen.

Es wird sich daher auch empfehlen, unsere geistige Wanderung durch das Haus auf dem umgekehrten Wege zu machen, als wir ihn bei einer körperlichen Wanderung würden einschlagen müssen. Wir wollen hoch oben anfangen und wie eine Kadenz, die über die Klaviatur gleitet, mehr und mehr hinabsteigen".

„Vortrefflich", erwidern Sie, „Sie wollen mich durch

mein neues Reich hindurchführen, wie einst Virgil Dante geleitet hat. Sie beginnen aber oben, nicht unten. Hoffentlich endet unsere Wanderung nicht in der Hölle statt im Paradiese". „Schwingen wir uns also hinauf in das Reich der Dachkammern".

Damit eröffnete Gründlich die Mappe. „Unter dem Dache wohnen in den drei Kammern: ein Schlosserlehrling, ein Offiziersbursche und eine Straßenfegerin. Am besten wäre es, sie noch heute hinauszutreiben; denn der Dachstuhl bedarf dringend eines Umbaues, den ihre Anwesenheit hindert".

„Ich denke", erwidern Sie, „daß bei einem notwendigen Hauptbau der Mieter das Feld räumen muß".

„Dies war so in der Herrschaft des preußischen Rechtes", bemerkte der Anwalt, „das bürgerliche Gesetzbuch hat das aber nicht aufgenommen. Es verbessert hierin die Lage des Mieters, entsprechend den sozialpolitischen Bestrebungen der Neuzeit, welche —" „Schon gut", fallen Sie dem Lobredner des Gesetzbuches ins Wort; denn wer wäre wohl heutzutage nicht von Sozialpolitik übersättigt. „Steigen wir lieber zum vierten Stock hinab".

„Noch nicht so geschwind", wendet Gründlich ein. „Vielleicht können wir doch noch in den Dachkammern alles zu unserem Besten wenden. Den Schlosserlehrling können wir nämlich bald los werden. Er hat nach Wochen gemietet. Für solche Personen bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch etwas neues, obwohl es sonst die gesetzlichen Kündigungsfristen des preußischen Landrechts kaum geändert hat. Diesen Mietern pro Woche, wie man zu sagen pflegt, kann am ersten Werktage jeder Woche gekündigt werden und zwar für den Schluß der Woche. Wir haben heute Dienstag. Wenn wir also dem Lehrlinge am nächsten Montage kündigen, so muß er am Sonnabend in acht Tagen hinaus (§ 565). Schon hier muß ich leider einen Menschen erwähnen, der das ganze Haus beunruhigt. Es ist dies ein Winkeladvokat, der im vierten Stocke als Aftermieter wohnt. Dieser hat auch den armen Lehrling in unnötiger Weise beunruhigt. Es giebt nämlich für vermietete bewegliche Sachen eine kurze Kündigungsfrist. Das preußische Landrecht gab hierfür nur 24 Stunden (§ 345, I, 21). Nach dem neuen Gesetzbuche (§ 365, 2) wird bei beweglichen Sachen eine Kündigung verlangt, die spätestens am dritten Tage vor dem Tage

geschieht, an dem das Mietsverhältnis enden soll. Nun hat der Rechtsverdreher aus dem vierten Stocke dem Schlosserlehrling weiß gemacht, wir könnten aus der möbliert vermieteten Dachkammer, wenn wir am Montag kündigten, die Möbel schon am Donnerstag herausnehmen, so daß er die letzten beiden Nächte in den kahlen vier Wänden würde zubringen müssen".

„Das ist stark", erwidern Sie, „das sieht ja doch jedes Kind, daß die viertägige Frist nur für solche bewegliche Sachen bestimmt sein kann, die für sich allein vermietet sind, wie etwa ein Wagen oder ein Pferd, nicht aber für Möbel, die zur Wohnung gehören. Den Lehrling werden wir also schon in der nächsten Woche los, was machen wir aber mit den beiden anderen Vertretern des fünften Standes?"

„Die Straßenfegerin hat monatlich gemietet, folglich ist ihre Kammer erst am 15. jedes Monats kündbar wie bisher, und da der 15. März vorbei ist, nicht vor dem 15. April. Nun haben wir allerdings ein Recht, sie sofort auszuweisen. Nach dem Kontrakte ist sie nämlich verpflichtet, mit ihrem Kehrbesen stets die Hintertreppe auf- und niederzugehen, widrigenfalls sie exmittiert werden kann. Seit einiger Zeit trotzt sie dieser Bestimmung. Wie ein Sinnbild der sozialen Frage schreitet sie täglich gemessenen Schrittes mit dem schmutzigen Attribute ihres Berufes die Vordertreppe hinan, zum Ärgernisse der Mieter, die unter ihr wohnen".

„Aber wie ist so etwas möglich?"

„Dahinter steckt wieder der böse Geist des Hauses, der erwähnte Winkeladvokat, der im vierten Stock als Aftermieter des Barbiers wohnt, ein gewisser „Findig", ein wegen Unbotmäßigkeit entlassener Gerichtsschreiber. Dieser verspricht sich von dem neuen Gesetzbuche einen Aufschwung seiner Praxis. Er hat sich mit neuerer Litteratur versehen und benützt deren Inhalt, um die Leute zu Prozessen aufzustacheln. Ich besitze hier ein Schriftstück, das die Straßenfegerin unterkreuzt hat. Dies ist offenbar vom Winkeladvokaten verfaßt. Darin zitiert sie einen bekannten Sozialpolitiker, den Rechtsanwalt Fuld in Mainz, Das Mietrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (Leipzig, Duncker und Humblot 1898), woselbst es Seite 56 heißt: „Ebenso ist ungiltig die Bestimmung, welche den Mieter oder eine Familie in dem Gebrauch der zu

seiner Wohnung führenden Treppen verhindern will". Fuld meint überhaupt, da das Gesetzbuch die Hausordnungen nicht besonders erwähne, so seien sie fortan nur noch giltig, soweit sie den guten Sitten nicht widersprechen. Die guten Sitten sieht er aber vornehmlich darin, daß man den Mieter nicht zu sehr bedrücke".

„Dies erscheint mir etwas einseitig", erwidern Sie mit dem Vollbewußtsein eines Vermieters.

Gründlich nickt zustimmend und fährt fort:

„Ich bezweifle nicht, daß die Mieterin gegen ein kleines Trinkgeld geneigt sein würde, ihre Anhängerschaft zu der Fuldschen Ansicht Preis zu geben, halte es jedoch für unziemlich, ihre Rechts-Überzeugungen auf diese Weise zu beeinflussen".

„Sehr richtig", erwidern Sie, „um so mehr, als wir das widerwärtige Geschöpf doch im nächsten Monate los werden. Eher würde ich geneigt sein, ihr das Mietrecht gegen eine kleine Entschädigung abzukaufen. Das ist doch gewiß nicht gegen die guten Sitten, auch nach Fuld nicht? Wie steht es aber mit dem Offiziersburschen?"

„Für diesen hat sein Leutnant die Kammer vierteljährlich gemietet. Nun sind beide vorgestern nach Berlin versetzt worden. Dies giebt nach altem, wie nach neuem Rechte, dem Mieter ein Kündigungsrecht; denn in ähnlicher Weise, wie im preußischen Rechte zufällige Veränderungen in der Lage des Mieters diesem ein Kündigungsrecht gewährten, heißt es jetzt in § 570 „Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietsverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen". Nun hat zwar der Bursche nicht für sich gemietet, und zur Familie des Leutnants gehört er wohl auch nicht, um so weniger als das bürgerliche Gesetzbuch nicht mehr, wie das preußische Landrecht, das Gesinde der Familie zuzählt. Da wir aber nicht, wie der Winkeladvokat, die Worte pressen, so werden wir annehmen dürfen, daß der Leutnant die Burschenkammer gemietet hat und ihm ein vierteljährliches Kündigungsrecht einräumen müssen. Das ist nämlich das gesetzliche. Da nun aber die Kündigungsfrist des neuen Gesetzbuches hier nicht länger ist, als die vertragsmäßige vierteljährliche, so hat in

unserem Falle die Gesetzesbestimmung keinen Wert, zumal sie ja nur dem Leutnant ein Kündigungsrecht giebt, nicht dem Vermieter. Ich glaube aber, daß der Mieter trotzdem nicht abgeneigt sein wird, den Vertrag am 1. April freiwillig aufzuheben. Das neue Gesetzbuch ist uns hier günstiger als das preußische (§ 377 I, 21). Nach diesem würde der wegversetzte Mieter für den Rest der Mietszeit einen einwandsfreien Untermieter stellen können, etwa den Burschen seines Nachfolgers; nach B.G.B. ist nichts hiervon gesagt".

„Kann denn", bemerken Sie, „nach dem neuen Rechte der Mieter nicht überhaupt beliebige Untermieter stellen?"

„Ebenso wenig, wie im preußischen Rechte", antwortete Gründlich. „Der Vermieter darf ihm das verweigern, freilich darf der Mieter ihm kündigen, wenn die Weigerung ohne Grund geschieht, aber der Hauswirt hält den Untermieter jedenfalls vom Hause fern, er verliert nur schlimmstenfalls den Mieter".

„Es freut mich", fährt Gründlich fort, „daß wir diesen Punkt schon bei den Dachkammern besprochen haben; denn er leitet uns zum vierten Stocke hinunter. Hier befinden sich zwei höchst fatale Untermieter. Zunächst der erwähnte Winkeladvokat bei dem Barbier. Ich hatte Ihrem Herrn Erblasser dringend abgeraten, seine Erlaubnis zur Annahme dieses Hausgenossen zu geben. Nach preußischem Rechte ist die Versagung der Erlaubnis zur Untermiete nämlich unbedingt möglich, wenn der Untermieter ein unehrbares oder dem Hause schädliches Gewerbe treibt. Unehrbar wäre hier wohl ein zu starker Ausdruck, aber für schädlich halte ich es, wenn jemand die Mitbewohner seines Hauses gegeneinander hetzt. Der Missethäter, der diese meine Ansicht erfuhr, schrieb an mich und bemerkte ironisch, auch mein Beruf sei dem Hause schädlich, weil meine zahlreichen Klienten die Dielen des Hausflurs abnutzten, ein Vorwurf, in dem allerdings eine gewisse Schmeichelei lag, durch die er mich ködern wollte. Den Ausschlag gab schließlich der Barbier, sein Vermieter, der Ihren Herrn Erblasser täglich rasierte und ihm dabei die Erlaubnis für die Aufnahme des Herrn Findig abschwatzte. Nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche kann man übrigens die Verweigerung eines Aftermieters noch leichter begründen (§ 549), es genügt, „daß in dessen Person ein wichtiger Grund zum Widerspruch vorliegt". Das ist ein echter

Kautschukparagraph, der aber jedenfalls auch dann paßt, wenn es sich darum handelt, den Rechtsverdrehungsbacillen ihren Nährboden zu entziehen.

Das Fatalste ist aber, daß es diesen Leuten gelungen ist, mich zu überlisten. Des Barbiers Vertrag lief am 1. Januar ab. Wir durften hoffen, ihn samt seinem Winkeladvokaten los zu werden. Da am Sylvesterabend legt sich die Frau des Barbiers in's Bett, der Mann klagt bei allen Kunden in der ganzen Umgegend, er habe schon eine neue Wohnung und könne nicht einziehen, weil seine Frau im Sterben liege. Sein Jammern steigerte sich von Tag zu Tage, bis auf einmal nach 2 Wochen die Gattin seelenvergnügt und wohlgepflegt wieder erschien. Der Mann, befragt, ob er nun ausziehen werde, erwiderte, das habe er nicht nötig, der Vertrag sei stillschweigend verlängert".

„Wie?" erwidern Sie, „auch ohne daß eine Zinszahlung angenommen oder sonst etwas geschehen ist?"

„Leider kommt es auf derartige Akte, von denen nach preußischem Rechte der Verlängerungswille abhing, nicht mehr an. Nach neuem Rechte ist der Vertrag einfach auf unbestimmte Zeit, d. h. mit vierteljährlicher Kündigung verlängert, wenn beide Teile 14 Tage schweigen".

„Gilt denn hier nicht noch das alte Recht?" entgegnen Sie. „Der Vertrag ist ja erst zugleich mit diesem Rechte abgelaufen".

„Darüber läßt sich streiten, ich möchte Ihnen aber deshalb nicht zu einem Prozesse raten, weil die Sache zweifelhaft ist, und ihr Prozeß-Gegner bis auf's Messer mit willkürlichen Ausflüchten kämpfen würde, wenn auch das Einführungsgesetz für Sie spricht (Art. 170, 171). Ein Gutes hat das neue Recht aber insofern, als die stillschweigende Verlängerung des Vertrages nicht auf ein ganzes Jahr hinausgreift, wie das bisher der Fall war (§ 328 I, 21), sondern nur auf unbestimmte Zeit, d. h. so, daß nunmehr die gesetzliche Kündigungsfrist gilt. Diese ist Quartalsfrist, in den ersten drei Werktagen des Vierteljahrs muß gekündigt werden, dann ist am Ende des laufenden Quartals der Vertrag aus. Wir werden also den Schaumschläger mit seinem Aftermieter, dem juristischen Schaumschläger, am Ende des Juni los, wenn wir am Anfange des nächsten Quartals kündigen".

„Das ist nicht übel", entgegnen Sie, „aber gegen die

stillschweigenden Verlängerungen werde ich mich vielleicht bei neuen Mietsverträgen sichern. Sie sprachen vorhin aber noch von einem andern unangenehmen Untermieter in demselben Stockwerke".

„Hier handelt es sich", fährt Gründlich fort, „nicht um einen Untermieter, sondern um eine Untermieterin. Eine Chansonettensängerin hat sich bei einer Kutscherfamilie eingenistet. Sie sehen, daß in Ihrem Hause auch die Kunst eine Stätte gefunden hat und zwar in den oberen Regionen, d. h. des Hauses, nicht der Kunst; denn das Repertoire, das ihre Vertreterin täglich auf den Vordertreppen heruntertrillert und das im wesentlichen Pariser Ursprunges ist, erregt das Mißfallen der Frau Pastorin im zweiten Stock, die drei erwachsene Töchter hat. Leider ist auch die sangesfreudige Untermieterin mit Genehmigung des Hausherrn in die Wohnung hineingekommen. Hierbei hat nun der unselige Winkeladvokat wiederum eine zweideutige Rolle gespielt. Daß die Hausordnung nach dem schriftlichen Mietvertrag das Singen auf der Treppe bei Strafe der Exmission verbietet, ist zweifellos. Auch haftet nach übereinstimmender Vorschrift des preußischen (§ 316 I, 22) und des Reichsgesetzbuchs (§ 549, 2) der Mieter für die Vertragswidrigkeit des Untermieters. (Das kann man ja wohl auch auf derartige Verstöße gegen die Hausordnung und ihre Folgen beziehen.) Nun hat aber der Winkeladvokat die Sängerin auf eine Stelle der Fuld'schen Schrift aufmerksam gemacht, die von dem Verbote des Singens auf den Treppen spricht und an der Giltigkeit dieses Verbotes gleichfalls einige Zweifel erweckt, wenn sie auch nicht so entschieden redet, wie die vorher erwähnte Stelle über die Benutzung der Treppen".

„Wie", entgegnen Sie, „sollte auch das Singen von französischen Couplets durch die guten Sitten erfordert werden?"

„Das nicht gerade", meinte Gründlich, „aber manche sehen darin einen Akt der persönlichen Freiheit, der nicht verkümmert werden dürfe nach den bekannten Aussprüchen: „Singe wem Gesang gegeben", und „Wo man singt, da laß Dich ruhig nieder". Das geht aber sicher zu weit.

Mich hat übrigens unser Winkeladvokat unaufgefordert auf § 550 hingewiesen, der dem Vermieter erlaubt, bei Vertragswidrigkeiten des Mieters auf Unterlassung zu klagen.

Bei solchen Klagen kann man bekanntlich einen Befehl er-

wirken, der durch Geld und Haftstrafe geschützt ist. Der Gesetzesparagraph spricht freilich nur vom Mieter, nicht vom Untermieter, vielleicht könnte man aber doch —"

Hier fallen Sie ihm ins Wort: „Das einfachste ist, daß wir dem Kutscher kündigen, falls sich nicht die Sängerin freiwillig ein Papagenoschloß vor den Mund legt. Eine Klage auf Unterlassen des Gesanges hat keinen Zweck. Soll man etwa von der vermutlich zahlungsunfähigen Sängerin eine Geldstrafe beitreiben? Eine Haftstrafe würde sicherlich die öffentliche Meinung erregen. Diesen Gedanken müssen wir fallen lassen".

„Damit würde allerdings", meinte Gründlich, „uns umsomehr geholfen sein, als die drei Pastortöchter für einige Monate zu Verwandten gereist sind. Wenn sie heimkehren, ist der gefährliche Singvogel verscheucht.

Leider sind aber damit die Schwierigkeiten, die uns der vierte Stand, beziehungsweise Stock bereitet, keineswegs erschöpft.

Der Fabrikarbeiter, der einen Teil des Stockwerks inne hat, scheint in hohem Maße unter dem Einflusse des Herrn Findig zu stehen. Er hat mir am Neujahrstage ein Schriftstück gesendet, das einzig in seiner Art ist. Er behauptet, daß der Ofen der Küche wegen Mangelhaftigkeit des Schornsteins rauche und kündigt zum Quartalsschlusse nicht etwa die Wohnung, nein, nur einzig und allein den Küchenraum mit einem verhältnismäßigen Betrage, nämlich 1/5 der Mietsumme von 300 Mark. Das ist nun ganz offenbar wieder so eine Lesefrucht unseres Winkelanwalts aus dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 542, 543, 469). Allerdings kann, insoweit eine derartige Kündigung überhaupt möglich ist, wegen der Mängel einzelner vermieteter Sachen für diese allein gekündigt werden, auch wenn für alle ein Gesamtzins zu zahlen ist. Es heißt aber weiterhin (§ 469 Satz 2), daß dies nicht gelten solle, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachteil für eine Vertragspartei von den übrigen getrennt werden können.

Dies paßt hier ohne Zweifel.

In diesem Sinne habe ich die Kündigung abgewehrt, und die Mietsleute haben sich beruhigt, umsomehr als ich noch eine andere Stelle des Gesetzbuches anführen konnte (§ 542, Abs. 2): „Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauches ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird".

„Dies ist ein Wort“, entgegnen Sie, „das jedem Hauswirte gute Dienste thun kann, wenn es auch nicht sehr schön stilisiert ist. Ich fange an mich mit dem neuen Gesetzbuche zu befreunden“.

„Hoffentlich werden Sie hieran nicht irre, wenn Sie die Vorschriften über das Pfandrecht des Vermieters kennen lernen“, fährt Gründlich fort. „Im ganzen können die Vermieter zufrieden sein, daß sie das Pfandrecht überhaupt gerettet haben. Es hat viele Feinde, die es ganz abtöten wollten. Schließlich ist es mit einem blauen Auge davongekommen. Wir werden dies am besten begreifen, wenn wir in die Wohnung des Fabrikinspektors hinabsteigen, der infolge arger Mißwirtschaft in der Fabrik wie im Hause bis über die Ohren in Schulden steckt. Seit drei Jahren ist er den Mietzins schuldig. Sein kostbares Mobiliar schien einige Sicherheit zu bieten, deswegen wurde ihm immer wieder Nachsicht geschenkt. Nun aber, im Januar, haben die Gläubiger fast alle Gegenstände in seiner Wohnung durch den Gerichtsvollzieher in Beschlag nehmen lassen“.

„Diesen Pfandgläubigern muß aber doch der Hauswirt vorgehen“, erwidern Sie nach früheren Erfahrungen.

„Nach dem neuen Gesetzbuche (§ 563) nicht unbedingt, nur noch mit der Miete für einen Jahreszins vor der Pfändung. Dies wird wohl auch schon jetzt gelten, obwohl der Vertrag im 3. Stocke noch dem alten Rechte unterliegt, denn es handelt sich in dem Punkte nicht bloß um Vertragsrechte, sondern um Entstehung von Pfandrechten“.

„Das neue Gesetzbuch erscheint mitleidigen Vermietern, die den Zins allzu lange stunden, nicht günstig zu sein“, bemerken Sie hierauf nicht ohne gereizte Stimmung.

„Hinsichtlich ihres Pfandrechts allerdings nicht“, erwiderte Gründlich, „das zeigt sich noch in zwei Punkten, bei den unentbehrlichen Sachen des Mieters und bei den Sachen seiner Frau und seiner Kinder. Schon ein preußisches Gesetz (12. 6. 94) verbot die sog. Kahlpfändung, die dem Schuldner alle Möbel wegnimmt. Was der Gerichtsvollzieher bei der Auspfändung dem Schuldner belassen muß, das muß auch der Hauswirt dem Mieter belassen. Der Kreis dieser letzten Habseligkeiten, die man dem Mieter nicht entreißen darf, ist nun aber in der neuen Zivilprozeßordnung (§ 811) außerordentlich erweitert worden, so daß auch das Pfandrecht der Hauswirte davon be-

troffen wird. Neu ist z. B., daß, wie es wörtlich heißt, bei allen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände fortan unpfändbar sein sollen. Darum hat der Gerichtsvollzieher es nicht gewagt, eine kostbare Schreibmaschine zu pfänden, die der Inspektor angeblich wegen Schreibkrampfes nicht entbehren kann, wenn er die Korrespondenzen seines Berufes bewältigen will. Der unselige Winkeladvokat Findig, der natürlich seine Nase hineinsteckte, als bei Fabrikinspektors gepfändet wurde, wollte sogar den Inhalt des Weinkellers retten nach § 811 Nr. 12 der Zivilprozeßordnung, wonach fortan künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel nicht gepfändet werden sollen. Der Wein im Keller sei für den Inspektor ein wegen Magenschwäche notwendiges Hilfsmittel, so behauptete er. Der Gerichtsvollzieher hat freilich diesen unbegründeten Einwand in einer nicht gerade parlamentarischen Form zurückgewiesen".

„Das würde auch ich gethan haben", rufen Sie aus. „Sie sprachen aber auch noch von den Möbeln der Frau".

„Ja, sehen Sie", fährt Gründlich fort, da hat die Frau Fabrikdirektor im Februar herrliche Möbel von ihrer Tante geerbt, prachtvolle Pfändungsstücke, aber leider giebt das neue Gesetzbuch dem Vermieter nicht mehr ein Pfandrecht an dem, was die Gattin des Mieters einbringt. Wäre die Tante noch im vorigen Jahre gestorben, so würde dies für uns viel besser gewesen sein".

„Das konnten wir aber schließlich doch nicht von der Tante verlangen", werfen Sie in Ihrer menschenfreundlichen Gesinnung ein, während Gründlich fortfährt:

„Einen Trost findet der Vermieter übrigens gerade bezüglich des Pfandrechtes im Gesetzbuche. Dies läßt keinen Zweifel, daß das sogenannte Rücken, das Wegschaffen der Sachen bei Nacht und Nebel, den Mietern nichts hilft, wie eine verkehrte Ansicht annahm. Solche heimlich bei Seite geschaffte Pfänder kann der Hauswirt zurückholen, aber allerdings muß dies binnen Monatsfrist geschehen (561)".

Eine kleine Pause entstand. „Wir sind immer erst im dritten Stock", bemerken Sie, sichtlich ermüdet.

„Die Sachen werden etwas einfacher", erwidert Gründlich, „jemehr wir uns von dem Winkeladvokaten entfernen. Der Viktualienhändler im 3. Stocke steht freilich völlig unter seinem dämonischen Einflusse. Er hat noch für drei Jahre gemietet, ist uns aber den Mietzins am Beginn des Oktober schuldig geblieben. Jetzt am Januar hat er ihn bezahlt, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, das sei nur für das vierte Quartal, für das dritte müsse er den Zins noch weiterhin schuldig bleiben. Das Gesetzbuch (§ 366, 1) giebt ihm dazu ein Recht. Wahrscheinlich wird er nun wieder in diesem Quartale den Zins schuldig bleiben wollen, ihn im nächsten berichtigen und so immer eines um das andere bezahlen. Das neue Gesetzbuch (554) gewährt nämlich dem Vermieter nur dann ein außerordentliches Austreibungsrecht, wenn der Mieter den Zins für zwei aufeinanderfolgende Termine schuldig bleibt. § 298, I, 21 A. L.-R. sprach nur von zwei Terminen.

Nun hat der Winkeladvokat aber sich in seinen Schlingen gefangen. Er übersah, daß dieser Vertrag noch unter das alte Recht fällt. In Zukunft wird man sich aber gegen derartige Überspringungen von Zahlungsterminen sichern müssen. Übrigens giebt uns das alte Recht noch eine andere Austreibungsbefugnis gegen den Viktualienhändler. Seine Kinder haben mit der Wasserleitung gespielt, indem sie nach einem Bilde der Fliegenden Blätter die Thätigkeit der Feuerwehr nachahmten, Schläuche an die Röhren ansetzten und lustig um sich herumspritzten. Dabei ist unten in der Pastorwohnung von oben her eine kleine Überschwemmung veranlaßt worden und der Schwamm in ein Hinterzimmer gekommen. Nach dem neuen Gesetzbuch giebt so etwas freilich nur dann einen Kündigungsgrund, wenn es der Mahnung ungeachtet fortgesetzt wird (§ 553). Jedenfalls muß uns der Schaden ersetzt werden".

„Der Schwamm ist doch hoffentlich beseitigt?"

„Glücklicher Weise sehr bald, und infolge dessen ist das zweite Stockwerk gut im Stande. Von diesem aus werden uns die geringsten Schwierigkeiten gemacht. Der Pastor ist ein Mann des Friedens, und der Konsistorialrat ist am 28. Januar zum ewigen Frieden eingegangen".

„Ist dieser Todesfall nicht von Einfluß auf den Mietsvertrag?" ist Ihre Frage.

„Das ist er allerdings nach altem wie nach neuem Rechte. Beide Teile haben ein Kündigungsrecht, während der Tod des Vermieters, der ja gleichfalls erfolgt ist, ein solches Recht nicht geben würde. Die Frau Konsistorialrat, die mit ihren minderjährigen Kindern die Wohnung behalten will, beabsichtigt jedoch keinesfalls zu kündigen".

Dr. Gründlich überrascht Sie hier durch die große Bestimmtheit, mit der er sich über die Pläne dieser Mieterin äußert. Hierdurch fühlen Sie sich zu der Frage berechtigt: „Wird denn aber der Vormund der Kinder hiermit einverstanden sein?"

„Sie übersehen", erwidert Gründlich, „eine der wichtigsten Neuerungen, die das Gesetzbuch mit sich bringt, und zwar für alle Rechtsverhältnisse, also auch für die Mieten, „die mütterliche Gewalt". Die Mutter allein herrscht bei dem Tode des Vaters im Hause, eines Vormundes bedarf es nicht".

„Nun", erwidern Sie, „wenn die Pflichten der Witwen so sehr gesteigert sind, so erfordert es die Menschlichkeit, daß man sie ihnen nicht erschwert. Ich werde also dieser Mieterin jedenfalls nicht kündigen".

Ein dankerfüllter Blick trifft Sie aus Gründlich's Augen, gleichsam als sei von ihm selbst die Rede gewesen.

„Im ersten Stocke macht uns die Frau Gräfin garnichts zu schaffen und trägt folgeweise auch nichts zu unserer Belehrung bei. Doch halt, eins hätte ich beinahe vergessen. Die feinfühlige Dame verkehrt ungern mit Leuten, die nicht zu ihrem Umgangskreise gehören. Deshalb hat sie sich mit Ihrem Herrn Erblasser dahin geeinigt, daß ihr Nachbar, der Baron, dem Hausherrn den Mietezins auch für ihre Wohnung zahlen solle. Dieser hat sich damit einverstanden erklärt, weil der Hausherr ihm alle Miets-Forderungen gegen die Gräfin dafür abgetreten hat. Es handelt sich um die Miete von noch etwa vier Jahren. Bisher war die Sache unbedenklich. In Zukunft muß aber dieser Punkt besonders geregelt werden, falls Sie etwa das Haus veräußern wollen. Eine Abtretung von Mietszinsen gilt nämlich nach dem neuen Gesetzbuche (§ 573) nicht unbedingt für den Rechtsnachfolger des Hausherrn, sondern nur insoweit, als sie das laufende Quartal und das folgende betrifft. Doch kann dies wohl noch auf sich beruhen bleiben, da ja von einem Verkaufe Ihres Hauses zunächst nicht die Rede ist.

Wir kommen nunmehr zu dem Herrn Baron, der sich, wie schon erwähnt wurde, in Nizza amüsiert, und einen Kammerdiener mit weitgehender Vollmacht in seine Wohnung gesetzt hat. Dieser hat leider mit dem Winkeladvokaten Fühlung genommen und erschwert uns nunmehr das Leben. Drei Streitpunkte liegen für die freiherrliche Wohnung vor. Ich bezeichne sie in aller Kürze als: „die elektrische Klingel, die Tapeten und die Speisekammer".

Die elektrische Klingel stellte plötzlich ihren Betrieb ein. Statt mir dies mitzuteilen, ließ sie der Kammerdiener bei dem benachbarten Mechanikus, der gut, aber sehr teuer arbeitet, wiederherstellen und reichte die Rechnung ein, indem er ankündigte, ihren Betrag vom nächsten Mietszinse abziehen zu wollen. Nun würde ich die Klingel bei einem andern Mechanikus für den halben Preis haben in stand setzen lassen können. Ich hielt dem Kammerdiener das vor und bekomme nun einen Brief, der offenbar von dem Winkeladvokaten Findig inspiriert ist. Die Verwendung auf die Klingel sei eine notwendige. Für notwendige Verwendungen gebe aber das bürgerliche Gesetzbuch dem Mieter einen Ersatzanspruch, auch ohne daß er dem Vermieter vorher von ihnen Mitteilung machen müsse. Die einzige Ausnahme, so ist hinzugefügt, betreffe vermietete Tiere, deren Fütterungskosten vom Mieter zu tragen seien". (547, 1.)

„Ist das wirklich in dieser Weise bestimmt?"

„Ja, allerdings", bemerkte Gründlich lächelnd. „Aber dennoch haben der Kammerdiener und sein sauberer Ratgeber die Rechnung ohne den Wirt — pardon, dieses Mal ohne den Vizewirt — gemacht. Sie haben nämlich eine andere Vorschrift übersehen. Nach dieser muß der Mieter von jeder Verschlechterung der Sache unverzüglich dem Vermieter Anzeige machen, sonst haftet er für den Schaden (§ 545). Das ist hier nicht geschehen, also können wir von der Rechnung die Hälfte auch nach dem neuen Gesetzbuche streichen".

Diese Entscheidung befremdet Sie, und Sie bemerken: „Wird nun nicht durch diese Anzeigepflicht das Recht des Mieters auf Ersatz aller notwendigen Verwendungen, die er ohne Erlaubnis des Vermieters gemacht hat, so gut wie aufgehoben?"

„Nicht durchaus", erwiderte der Jurist. „Wenn hier kein Schaden entstanden wäre, so müßten wir die notwendige Reparatur einfach gelten lassen, d. h. aber nur nach dem neuen Rechte, in

unserem Falle gilt ja noch das alte. Das hat der Winkeladvokat überhaupt gänzlich übersehen, auch bei den Tapeten. Der Kammerdiener hatte nämlich auf seinen Rat ohne mein Wissen in dem hinteren Hausflur die zum Teile etwas locker gewordenen Tapeten ausflicken lassen und zwar in einer abscheulichen Weise. Die Flicken passen nicht zu dem übrigen Stoffe. Auch dafür reichte er eine Rechnung ein und fabelt in dem Begleitschreiben von „einer Geschäftsführung ohne Auftrag". Das neue Gesetzbuch will nämlich alle nicht notwendigen Verwendungen, die der Mieter macht, nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag behandelt haben. (Ähnlich schon das preuß. Recht § 274 I, 21.) Ein fremdes Geschäft ist aber so zu führen, wie der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Geschäftsherrn es verlangt. Sonst zahlt dieser nichts und hat noch Ersatzansprüche (§ 677, 678). Die Tapetenrechnung fällt also ins Wasser".

„Nicht übel", bemerken Sie, „Sie erwähnten da aber noch neben der Klingel und den Tapeten eine Speisekammer. Wie steht es mit ihr?"

„Über diese Speisekammer hat der Winkeladvokat einen Schriftsatz entworfen, der so raffiniert und dunkel ist, daß ich ihn zuerst garnicht verstanden habe. Sodann habe ich mich in der neueren Litteratur umgesehen, um zu finden, woher der Schreiber seine Weisheit hatte. Da bin ich denn auf ein vortreffliches Werk von Leske gestoßen, das eine Vergleichung des preußischen Rechtes mit dem neuen Gesetzbuche enthält. Dort ist ein Unterschied zwischen dem zum vertragsmäßigen Gebrauche nötigen und den bloß vorausgesetzten Eigenschaften einer vermieteten Sache gemacht. Zum vertragsmäßigen Gebrauche, den das alte und das neue Recht dem Vermieter offen läßt, reicht die Kammer aus, da der Baron sie nachträglich gerade als Speisekammer zu der anderen Wohnung hinzugemietet hat. Dagegen ist es zweifelhaft, ob sie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat, da sie zu einem Schlafzimmer nicht recht taugt, weil die Fenster nicht ordentlich schließen, auch die eine Wand etwas feucht ist. Da man nun bei Zimmern dieser Art voraussetzt, daß sie bewohnbar seien und folglich weder feuchte Wände noch Fenster ohne genügenden Verschluß haben, so müsse der Vermieter dafür eintreten, meint der Winkeladvokat".

„Wie kommt aber der Kammerdiener dazu, diese Bewohnbarkeit der Kammer gerade jetzt zu verlangen?“

„Dies hängt mit einer neuen Vorschrift zusammen, die auch auf Häuserbau und Häusermiete einigen Einfluß haben wird. Das Zimmermädchen des Barons beansprucht nämlich die Speisekammer als Schlafzimmer. Mit dem finsteren Verschlage, in dem sie bisher untergebracht war, ist sie nicht mehr zufrieden. Der Winkeladvokat hat sie auf eine neue Vorschrift aufmerksam gemacht, die als Beitrag zur Lösung der sozialen Frage gerühmt worden ist. Diese Vorschrift gilt für alle Dienstverträge seit dem ersten Januar, obwohl die preußische Gesindeordnung weiterbesteht. Nach der neuen Bestimmung (618) muß der Dienstherr in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes alle Anordnungen treffen, welche aus Rücksicht auf die Gesundheit der Dienstboten erforderlich sind“.

„Das mag sein, aber dafür zu sorgen, ist Sache des Dienstherren, nicht des Hauswirtes“.

„Allerdings“, stimmte Gründlich zu, „und was die Mängel des neuen Schlafraumes betrifft, so kannte der Baron sie, als er das Zimmer zur Speisekammer nahm (539). Damit ist dieser Punkt erledigt. Sehr merkwürdig ist übrigens die Art der Drohung, mit der uns der Kammerdiener entgegentritt, falls nicht die Fenster verbessert und die Wand asphaltiert wird. Er will seinen Herrn veranlassen, den Mietszins wegen des vorhandenen Mangels um 20 Mark vierteljährlich zu mindern“.

„So etwas habe ich noch nie gehört“ erwidern Sie, „man kann wohl als Mieter wegen einer mangelhaften Wohnung Ersatzansprüche erheben, auch in schlimmen Fällen kündigen und ausziehen, daß man aber ruhig bleiben und dem Wirte einen Abzug vom Mietszinse machen dürfe, davon habe ich noch nie etwas vernommen“.

„In der That entspricht dies dem alten Rechte nicht, wohl aber dem neuen. Dies kennt solche Abzüge (§§ 537, 472, 473). Daß sich daraus unliebsame Verhandlungen für die Hauswirte entwickeln können, ist nicht zu bestreiten. Wir müssen das aber abwarten, vielleicht könnte man dem in den zukünftigen Kontrakten vorbeugen. Dieses mal schadet aber uns die Neuerung nicht. Des Barons Kontrakt fällt ja noch unter das alte Recht, das hat der Diener und der Geist, der ihm die Drohung eingeflüstert hat, nicht beachtet“.

„Damit wären wir wohl am Ende unseres Weges angelangt“, bemerken Sie aufatmend.

„Leider bin ich noch nicht am Ende“, entgegnete der Anwalt. „Aus der Unterwelt steigen giftige Dünste auf. Dort unter uns ist die Seele des Portiers dem bösen Geiste aus dem vierten Stocke gänzlich zum Opfer gefallen. Die Schriftstücke, die ich aus der Kellerwohnung erhalten habe, übersteigen alles an Spitzfindigkeit. Der Portier ist vorige Ostern für drei Jahre angenommen worden, also etwa zwei Jahre zu bleiben verpflichtet. Er glaubt aber eine noch bessere Stelle gefunden zu haben und will auf Knall und Fall schon jetzt heraus. Dafür hat ihm sein Beirat drei rechtliche Gründe angegeben, von denen der eine immer fadenscheiniger ist, als der andere. Zunächst ist mit ihm ein schriftlicher Vertrag nicht abgeschlossen worden, während nach preußischem Rechte die Mietsverträge über einen Jahreszins von mehr als 150 Mark schriftlich sein müssen, widrigenfalls der Vertrag, wenn die Wohnung wirklich bezogen wird, auf ein Jahr gilt, also am 1. April ablaufen wird (§ 267, 269 I 21). Nun ist aber überhaupt kein Jahreszins verabredet, vielmehr bietet der Bewohner des Kellers nur in der Form der Portierdienste einen Entgelt für das Wohnrecht. Diese Dienste schlägt er aber sehr hoch an, weit über 150 Mark. Darüber ließe sich streiten, da sich aber ein tüchtiger Ersatzmann mit guten Zeugnissen gefunden hat, so meine ich mit Leporello: D'rum, o Donna, laß ihn laufen, er ist Deines Zornes nicht wert“.

„Einverstanden“, antworten Sie. „Aber wollen wir nicht der Sicherheit halber mit dem Nachfolger dieses Portiers auf alle Fälle einen schriftlichen Vertrag machen?“

„Dies empfiehlt sich“, bemerkt der Gefragte, „falls wir die Kellerräume auf mehr als ein Jahr vermieten wollen (§ 566). Das neue Recht verlangt nämlich eine schriftliche Vertragsform nicht wegen der Höhe des Mietzinses, sondern nur wegen der Dauer des Vertrages. Übrigens würde ein Vertrag auf mehrere Jahre wegen mangelnder Schriftlichkeit nicht völlig ungültig sein, sondern nur für das Ende des ersten Jahres gekündigt werden können“.

„Die anderen Gründe, die der Portier für sein Recht zum Auszuge anführt, können wir nun wohl“, so bemerken Sie, „übergehen“.

„Sie interessieren immerhin“, meint **Gründlich**, „als Beitrag zur Aufklärung für das neue Recht. Der Portier citiert eine neue Bestimmung, die angeblich so wichtig sein soll, daß sie sich auf die alten Verträge in gleicher Weise beziehe, wie auf die neuen (§ 544). Sie betrifft das sogenannte Trockenwohnen. Gesundheitsgefährliche Wohnungen darf der Mieter nach dem neuen Rechte selbst dann preisgeben, wenn er ihren Mangel bei der Miete gekannt hat. Nun ist der Keller natürtürlich feucht, wie alle anderen Keller. Das soll dem Bewohner ein Auszugsrecht geben (§ 544).

„Da hört doch aber alles auf“, erwidern Sie. „Wenn man so das neue Gesetzbuch deuten wollte, wer würde dann noch Portierstellen besetzen können? Wie der Arzt sich der Ansteckungsgefahr preisgiebt und der Soldat den Kugeln des Feindes, so muß doch auch der tüchtige Hausmann tapfer in seinem Berufe leben und sterben“.

„Die Praxis wird Ihnen in dieser Auffassung ohne Zweifel Recht geben. Nun hören Sie aber noch die weitere Ausführung, die der Pförtner für den Notfall gemacht hat. Er sei gar nicht Wohnungsmieter. Nicht die Wohnung sei für seine Dienste vermietet, sondern umgekehrt seine Dienste seien für die Wohnung vermietet. Es liege nicht ein Mietsvertrag vor, sondern ein Dienstvertrag. Folglich sei er ein Dienstbote und könne für sich und seine Familie ein ganz trockenes Schlafzimmer, ganz ebenso verlangen, wie das Zimmermädchen im ersten Stock es für sich gethan habe“.

„Ist das denn aber wirklich richtig?“ erwidern Sie erschrocken.

„Diese Frage“, meint **Gründlich**, „dürfte sich zu einer Prüfungsaufgabe für Rechtskandidaten eignen. Sie ist noch wenig behandelt. Da wir aber ja doch den Portier preisgeben wollen, so können wir sie ja wohl offen lassen und uns zu der Verpachtung des Obstgartens wenden. Doch halt, ich übersah hier noch einen weiteren Schriftsatz des Portiers. In diesem wirft er uns Wohnungswucher vor. Nach dem neuen Gesetzbuche sei nicht bloß Zinswucher verboten, sondern jeder andere wucherische Vertrag sei nichtig (§ 138, 2). Ein solcher liege darin, daß man seine bedeutenden Dienste mit einer schlechten Kellerwohnung habe belohnen wollen. Dies sei, mit den Worten des Gesetzes gesprochen, ein Mißbrauch seines Leichtsinnes und

seiner Unerfahrenheit gewesen. Nun sollten Sie nur den pfiffigen Hallunken sehen, so würden Sie fühlen, wie es mit seinem Leichtsinne und seiner Unerfahrenheit steht".

Ernst bemerken Sie: „Der neue Wucherparagraph wird, fürchte ich, oft mißbraucht werden".

„Dies ist nicht unmöglich", giebt Gründlich zu. „Er ist ein Zusatz des Reichstags, schnell ersonnen und schnell beraten. Eine vernünftige Praxis wird gegen seine verkehrte Anwendung Sicherheit bieten müssen. Nun aber hinaus aus den dumpfen Kellerräumen in die frische Luft des Obstgartens. Hier herrscht ein ganz anderes Recht, denn das Gesetzbuch spricht hier von Pacht und nicht von Miete, wie überall da, wo es sich um einen fruchttragenden Gegenstand handelt. Aber auch da draußen walten juristische Zweifel. Der Dämon der Jurisprudenz zeigt sich auch im Freilicht.

Der Pächter, ein Gärtner, wünscht eine Erneuerung des Vertrages, den sein Großvater vor 40 Jahren für 40 Jahre abgeschlossen hatte und der jetzt abläuft. Dies geht nun schon von vorn herein nicht. Das neue Gesetzbuch kennt nur Miet- und Pachtverträge von höchstens 30 Jahren. Was darüber ist, ist nicht vollgiltig, von da ab werden derartige Abreden als Verträge auf unbestimmte Zeit angesehen. Schließlich wird sich der Pächter aber damit zufrieden geben".

„Wichtiger scheint mir zu sein", entgegnen Sie, „ob mein Vorgänger mit dem Pächter zufrieden war".

„Das gerade nicht. Der Pächter hatte vielmehr eine unangenehme Art, den Pachtzins wegen angeblicher Unglücksfälle herabzudrücken. Bald war das Wetter zu heiß gewesen, bald zu kalt, bald zu naß, bald zu trocken, bald gab es zuviel Raupen, bald zuviel Hagelwetter, kurzum, immer suchte er wegen einer ungenügenden oder schlechten Ernte Abzüge vom Pachtzinse zu machen".

„Dann werde ich ihn doch schwerlich behalten".

„Ich würde", entgegnete Gründlich, „hierauf nicht allzu großes Gewicht legen, denn gerade in diesem Punkte hat sich das Recht geändert. Der Anspruch auf Zinserlaß bei schlechten Ernten, beiläufig bemerkt, eine uralte Einrichtung, ist in dem neuen Gesetzbuche einfach weggestrichen. Der Gesetzgeber verweist die Pächter auf die Versicherungs-Gesellschaften".

„Das ist allerdings für mich sehr vorteilhaft", erwidern

Sie, „umsomehr, als ich hier vom Fenster aus sehe, daß der Obstgarten hart am Flußrande liegt. Bei Überschwemmungen würde ich wohl oft Verluste am Pachtzinse erleiden".

„Das würden Sie auch nach neuerem Rechte", belehrt Sie Gründlich. „Solche Unfälle, die dem Pächter jede Nutzung rauben, befreien ihn auch in Zukunft von jedem Zinse. Nur wegen des Mißwachses soll er keinen Erlaß begehren dürfen. — Gegen die Wiederverpachtung sprechen übrigens noch andere Umstände. Zunächst ist der Pächter kränklich und sein Sohn und einziger Erbe ein sehr unzuverlässiger Mensch".

„Dagegen", meinen Sie in Erinnerung an den Konsistorialrat vom 2. Stockwerke, „würde ja das Kündigungsrecht schützen, das der Tod des Mieters gewährt".

„Leider ist dies bei dem Tode des Pächters nicht gegeben (§ 596, 2). Der Verpächter steht darin schlechter da, als der Vermieter; dafür darf er freilich dem Pächter alles abpfänden lassen, auch die sonst unpfändbaren Dinge, während das dem Mieter gegenüber nicht zulässig ist".

„Ein mangelhafter Trost", entgegnen Sie, „einige Schubkarren und Äpfelbrecher werden mir wenig Sicherheit bieten". „Vor allem aber muß ich", fuhr Gründlich fort, „noch darauf hinweisen, daß der Pächter zuweilen Afterpächter annimmt, die mit den Obstbäumen in roher Weise verfahren, überflüssiger Weise Zweige abreißen und dergleichen mehr. Dies können wir nun aber in Zukunft nach dem neuen Gesetzbuch dadurch verhindern, daß wir die Afterpacht einfach verbieten. Ein Kündigungsrecht wegen grundlosen Verbotes hat der Pächter auf keinen Fall, das ist nur dem Mieter gegeben (§ 596, 1). Immerhin wird es sich empfehlen, den Garten, den man wegen seiner vielen Kartoffelbeete als landwirtschaftliches Grundstück bezeichnen kann, nicht anders zu verpachten, als mit Aufnahme eines genauen Inventars der mitverpachteten Geräte. Ist dies geschehen, so muß der Pächter sie ergänzen, und was er neu anschafft, fällt ohne weiteres in Ihr Eigentum (§§ 586, 588). Ehe Sie sich über die Wiederverpachtung aber schlüssig machen, muß ich Sie auf einen unangenehmen Rechtsstreit hinweisen, zu dessen Beginn uns der Pächter auffordert. Durch den Obstgarten geht ein Fußweg. Diesen benutzt ein benachbarter Zimmermann mit der Behauptung, dazu ein Recht zu haben. Schon längst verlangte der Pächter von Ihrem Erb-

lasser, er sollte klagen. Ihr Herr Erblasser war aber ein abgesagter Feind von Prozessen und wehrte das Ansinnen immer damit ab, daß er bemerkte, der Pächter möchte doch selbst den Dornenweg der Klage beschreiten. Damit können wir ihm aber in Zukunft nicht mehr den Mund stopfen".

„Inwiefern hat sich denn gerade in diesem Punkte das Recht geändert?"

„Um dies klar zu machen, muß ich etwas weit ausholen, und Ihnen einen Vortrag halten, wie man ihn etwa den Studierenden der Rechte am Beginne der Studien zu halten pflegt. Es giebt einen durchgreifenden Unterschied zwischen persönlichen Rechten und dinglichen Rechten. Das persönliche Recht schlingt ein Band zwischen Person und Person, es geht Dritte nichts an. Wer ein solches Recht hat, kann sich eben nur an den Verpflichteten halten. Das dingliche Recht klebt an einer Sache, es wehrt jeden ab, der sie antasten will, geht also gegen jeden, der mit der Sache in Berührung kommt. Es schwebt über ihr, wie ein Schutzengel des Berechtigten. Im preußischen Rechte war die Miete und ebenso die Pacht ein dingliches Recht, d. h. der Mieter war gegen jeden geschützt, der die Sache ohne Grund anrührte. Lief daher der Zimmermann durch den Obstgarten, so verletzte er des Pächters Recht, und der Pächter konnte gegen ihn klagen. Nun ist allerdings von sachverständiger Seite behauptet worden, das werde in Zukunft so bleiben. Andere haben aber dem widersprochen, und die Redeweise des Gesetzbuches ist ihrer Meinung günstig. Es stellt die Miete und die Pacht zu den Schuldverhältnissen, nicht zu den Sachenrechten. Darin liegt, daß nur der Vermieter Herr der Sache nach außen sein soll. Läuft jemand hindurch, weil er ein Wegerecht behauptet, so ist es der Vermieter, der ihm sein Recht abzustreiten hat. Gegen bloße Besitzstörungen kann sich freilich der Mieter selbst schützen, d. h. gegen eine verbotene Eigenmacht. Eine solche liegt aber nicht vor. Der Nachbar hat vielmehr sein Wegerecht schon seit vielen Jahren ausgeübt, ohne gestört zu werden. Darauf, daß ihm dies Recht aberkannt werde, kann nur der Vermieter klagen; denn des Mieters Recht geht nur gegen den Vermieter, nicht gegen Dritte, also auch nicht gegen den Nachbarn. Da gilt nun aber der Satz: Noblesse oblige. Es bleibt dem Vermieter in solchen Fällen nichts übrig, als seinen Pächter oder Mieter gegen Dritte zu verteidigen. So

6*

liegt es auch hier. Nach außen hin steht der Mieter unter des Vermieters Schutz".

Bei diesen Worten tauchen in Ihnen Erinnerungen an Dinge auf, die Sie mit ähnlichen Worten in der Zeitung gelesen haben. „Hängt nicht", so fragen Sie, „mit dieser Eigentümlichkeit des Mietsvertrages, nur die Vertragsparteien zu berühren, aber andere Personen nicht zu binden, das Sprichwort zusammen „Kauf bricht Miethe?" „Allerdings", bemerkte Dr. Gründlich, „und in Göttingen, wo ich studierte, galt dieser Satz auch. Nach ihm kann jeder Hauskäufer, sobald er Eigentümer wird, die Mieter einfach auf die Straße setzen, auch wenn der Kontrakt nicht abgelaufen ist. Ich kenne Leute, die sich Häuser gebaut haben, bloß um nicht als Mieter solchen Schicksalen zu unterliegen. In diesem Punkt ist das Reichsrecht dem preußischen Rechte treu geblieben. Kauf bricht nicht Miete. Der neue Hauseigentümer tritt in die Kontrakte seines Vorgängers als Vermieter ein".

„Ich bin selbst hieran beteiligt", fährt Gründlich fort, „denn ich fürchte, daß Sie das Haus verkaufen werden. Allerdings ist dies Mittel insofern von beschränkter Wirksamkeit, als der Vermieter, auch wenn sein Haus auf einen andern übergegangen ist, neben diesem bis zum Ablauf der Verträge wie ein selbstschuldnerischer Bürge haften soll. (§ 571.) Ist jedoch der Nachfolger ein zuverlässiger Mann, so kann dies keine Sorgen erwecken. — Es liegt nun leider das Angebot vor, Ihnen das Haus für 300000 Mark abzunehmen, einen angemessenen Preis. Ein reicher Rentner legt sein Geld in dieser Weise an. Der Nachbar hat ihm seinen Besitz bereits überlassen, um den Schwierigkeiten des neuen Mietsrechtes zu entgehen, und ist nach Österreich ausgewandert".

„Würden Sie mir raten, seinem Beispiele zu folgen?"

„Das nicht, aber ich bin als Mieter Partei und möchte Sie gern als Hauswirt behalten. Darum bitte ich Sie, fragen Sie nicht mich, fragen Sie sich selbst: „Welchen Eindruck macht Ihnen das neue Recht?"

„Zunächst einen überwältigenden. Das bekannte Mühlrad, das im Kopfe herumgeht. Gestatten Sie mir einen Augenblick der Sammlung!"

Sie treten an das Fenster und überlegen sich den ganzen Vortrag, den Sie gehört haben. An Ihrem Geiste ziehen sie

alle vorbei: Der Lehrling mit seinen gemieteten Möbeln, der Offiziersbursche mit dem vorzeitigen Kündigungsrechte, die Straßenfegerin, die mit dem Besen gegen die Hausordnung kämpft, der Barbier mit dem findigen Aftermieter, der Kutscher als Herbergsvater der Gesangskunst, die Arbeiterfamilie im Rauche des Ofens, der ausgepfändete Inspektor, die Kinder des Viktualienhändlers mit der Wasserspritze, der bösartige Kammerdiener, der Portier im Glorienscheine der Unerfahrenheit und der Pächter, der über seine Mißernten klagt.

Traurig hängen die Wolken über dem Obstgarten, als wollten sie darüber weinen, daß sich das dingliche Recht des Pächters in ein persönliches verwandelt hat. Schon sind Sie in der Stimmung, auch ihrerseits über das Verschwinden des alten Rechtes zu klagen. Noch scheint Ihnen das alles ungewohnt, was Sie gehört haben. Manches gefällt Ihnen, anderes nicht. Ein Sprung in's Dunkle scheint der künftige Lebensweg. Die Verzagtheit des menschlichen Herzens ruft Ihnen zu: „Verkaufe das Haus, dann bist Du diesen Zweifel los!"

Aber bald raffen Sie sich auf. Weg mit den Grillen und Sorgen! Wozu hab' ich denn einen Juristen bei mir. Der mag über den Wert des neuen Gesetzbuches sein Urteil fällen.

„Offen gesagt, Herr Doktor, wie denken Sie denn als Jurist über das neue Gesetzbuch?"

„Ich kann Ihnen dies kaum mit wenigen Worten sagen. Nach meiner Ansicht ist alles Recht, so wichtig und heilig es auch ist, unvollkommen. Hier stehen die Bedürfnisse des Mieters, dort die Wünsche des Vermieters. Beiden volle Befriedigung zu geben, ist unmöglich. Die menschlichen Interessen decken sich nicht. Ihre natürliche Harmonie ist eine Fabel. Das Recht kann daher nicht eine völlig befriedigende Lösung in den Fragen des Lebens finden, es muß von außen an sie herantreten und eine Art von Kompromiß suchen, einen Mittelweg, bei dem alle Beteiligten ein wenig von der Straße abgedrängt werden, die ihnen erwünscht ist, bald nach rechts, bald nach links. So wird ein Gesetzbuch immer bald ein wenig mehr den Mietern zu Liebe seine Bestimmungen treffen, bald den Vermietern. Seine Unparteilichkeit zeigt sich nicht etwa darin, daß beide damit zufrieden sind, das ist unmöglich,

sondern vielmehr darin, daß beide hier und da auch zur Unzufriedenheit Anlaß finden. So auch hier. Die Unterschiede des alten Rechts vom neuen sind nicht durchweg dem Vermieter günstig, aber auch nicht durchweg dem Mieter. Über beide läßt das neue Gesetzbuch seine Sonne scheinen, über beide läßt es regnen. Wie unbedeutend sind aber im Grunde diese Änderungen? Überall sahen wir, daß sich mit gesundem Menschenverstande im praktischen Sinne ein Ausweg finden ließ. Daß die Rechtsverdreher aus neuen Bestimmungen Schlingen anfertigen, darf uns nicht erschrecken. Das ist nun einmal ihre Art. Was aber der Pfuscher Übles anstiftet, das kann der gewissenhafte Arzt wieder gut machen. Und vor allem können Sie, falls Sie wirklich üble Erfahrungen machen, die Mietskontrakte der Zukunft darnach einrichten und dem Übel für spätere Zeiten vorbeugen".

„Ich sehe schon", erwidern Sie, „Sie gehören zu der Sekte der Optimisten. Darum muß ich auf die Probe stellen, ob Ihr Optimismus nicht bloß fremde Angelegenheiten betrifft. Mir haben Sie einen Ariadnefaden gegeben, der mich durch das Labyrinth des neuen Rechtes führen soll. Werden Sie sich selbst hinein wagen? Oder wollen Sie vielmehr am ersten April Ihre Wohnung kündigen, damit nicht für Ihren Vertrag das neue Recht Geltung erlange?"

„Das werde ich nicht thun", antwortete er bestimmt. „Ich kündige nicht, damit mir nicht gekündigt werde".

„Sie hängen also sehr an der Wohnung. Sie hat wohl große Vorzüge?"

„Das ist es nicht in erster Linie, was mich bindet", sagte Gründlich, während die Röte der Verlegenheit sein jugendliches Gesicht färbte. „Mich fesselt ein anderes Band. Ich habe mich gestern mit der ältesten Tochter der Frau Konsistorialrat verlobt. Wo man sein Glück gefunden hat, da bleibt man wohnen".

„Bravo", erwidern Sie, „ich gratuliere Ihnen, aber auch mir. Auch für mich haben Sie das erlösende Wort gefunden. Auch ich habe ein Glücksgeschenk erhalten und will nicht feige die Flucht ergreifen, weil Schwierigkeiten daran hängen. Wo ich mein Glück gefunden habe, da bleibe auch ich wohnen".

Die Sonne war aus den Wolken hervorgebrochen und leuchtete über die Magnolienbäume, die die Frau Gräfin in den

Garten eingepflanzt hatte. Von außen her ertönte ein froher Sang. Die Chansonettensängerin jauchzte, die Treppe hinabschwebend, dem Frühlingswetter entgegen.

„Was wir für uns beteuert haben", sprach Gründlich, „gilt auch für das ganze Vaterland. Unsere Wohnung ist das Deutsche Reich, sein Recht ist unser Mietkontrakt. Mag die neue Zeit die Bedingungen ändern, unter denen wir darin weilen, wir werden uns hinein zu finden wissen. Wo wir unser Glück gefunden haben, da bleiben wir wohnen, treu dem Deutschen Reiche, treu dem Deutschen Rechte!"

V. Der Schutz des ehelichen Zusammenlebens.

Was wir bisher sahen, war die eine Hälfte des bürgerlichen Rechtes, der Kampf um das tägliche Brot. Es hat aber noch eine andere Seite, einen Schutz der persönlichen Zuneigungen. Dahin gehört das Familienrecht und im Grunde auch das Erbrecht. Die Regelung dieser einfachen Rechtszweige steht dem natürlichen Empfinden näher als die Ordnungen der wirtschaftlichen Arbeit. Von diesen unserem Gefühlsleben verständlicheren Dingen, der Ehe, den Kindern, der Vormundschaft und den Erbschaftsverhältnissen soll die zweite Gruppe meiner Vorträge handeln.

Ein neuerer Schriftsteller setzt an die Eingangspforte des Familienrechts den Ausspruch: Ziehe deine Schuhe aus; denn hier ist heiliges Land. Eine höhere Weihe liegt über diesem Rechtszweige, namentlich seinem wichtigsten Teile, dem Eherechte. Nicht bloß der Umstand, daß die Kirche im Mittelalter den Ehebund unter ihren besonderen Schutz genommen hat, giebt ihm diese Weihe, sie liegt vielmehr auch in der Bestimmung der häuslichen Lebensverhältnisse, in ihrem Zusammenhange mit dem Wohle späterer Geschlechter. Nicht nur die Bedürfnisse der Lebenden kommen hier in Frage, die ungeborene Nachkommenschaft stellt ihre Anforderungen und legt dem Wünschen und Begehren der Gegenwart Zügel an, die auch das Recht berücksichtigen muß. Selbst die kinderlose Ehe verlangt diese Rücksichtnahme; denn ein jeder Hausstand soll eine Pflanzstätte der Zucht und Sitte sein für alle, die mit ihm in Verbindung treten. Darum betrachtet man die Umbildung des alten, heidnischen Eherechts durch die christliche Kirche als einen hochbedeutsamen Kulturfortschritt, dessen Erhaltung der Staat mit der Sorge für diesen Rechtszweig übernommen hat. Es bedarf weitreichender

rechtlicher Folgen der Trauung, um das für den Ehestand erforderliche Verantwortlichkeitsgefühl zu der vollen Höhe zu steigern, die ihm gebührt. Die Grundsätze der Unauflösbarkeit der Ehe und der richterlichen Oberaufsicht über ihre Lösung, Errungenschaften des kanonischen Rechts, werden voraussichtlich niemals wieder in ihr volles Gegenteil umschlagen. Wenn der Staat trotzdem der Kirche dieses Gebiet nicht belassen hat, auf dem sie sich so große Verdienste erworben hatte, so trieben ihn dazu nicht bloß Gründe der Not, sondern auch die Rücksicht, daß die weltlichen Aufgaben auch hier von den geistlichen zu sondern sind und beide Gruppen von Angelegenheiten nur gewinnen können, wenn man zwischen ihnen eine feste Scheidewand zieht. Weltlich aber ist das Eherecht schon darum, weil es nur als ein großes Ganzes aufgefaßt werden darf, d. h. weil man die Frage, was aus dem Vermögen der Gatten werden soll, aus demselben sittlichen Gesichtswinkel anschauen muß wie das persönliche Verhältnis der Gatten. Dieses eheliche Güterrecht hat aber die Kirche niemals für sich begehrt, und es war nicht unnatürlich, daß das Güterrecht schließlich auch das persönliche Eherecht zum Staat hinüberzog und unter dessen Schutz stellte. Dem Staate aber kommt es zu, die Aufgabe, die er der Kirche entzogen hat, in demselben Sinne weiterzuführen, durch den sie diesen Rechtszweig geadelt hat. Der letzte Schritt in dieser Richtung, der eine lange unerquickliche Zeit des Grenzstreites zwischen Staat und Kirche zum Abschlusse gebracht hat, war die Herstellung der obligatorischen Civilehe. Bei der Vollendung des B.G.B. wurde freilich noch ein letzter Versuch gemacht, wenigstens dieses Gebiet des Familienrechts der Kirche zurückzuerobern, ein Versuch, der jedoch, wie wir wissen, an der Festigkeit der Regierungen scheiterte. Den kirchenfreundlichen Parteien wurde nur insofern ein Zugeständnis gemacht, als in den ersten Abschnitten des IV. Buches ein 8. Titel eingeschoben wurde, der aus einem einzigen Paragraphen besteht und lautet: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt".

Damit wurde allerdings nur ein idealer Erfolg erreicht, nämlich der Erfolg, daß das Publikum gehindert wird, in den Vorschriften des bürgerlichen Rechts den einzigen Kanon des ehelichen Lebens zu sehen. Zugleich wurde auch eine Auffassung des Gesetzbuches abgewendet, die kirchenfeindlichen Kreisen nahe

lag, nämlich die Annahme, daß es die kirchlichen Pflichten aufheben wolle, damit der heilige Stand der Ehe fortan grundsätzlich zu einem unkirchlichen werde. Es muß hier daran erinnert werden, daß überhaupt das Recht eine Ergänzung durch die sittlichen Mächte nicht entbehren kann, und daß es gerade um das Familienrecht übel bestellt sein würde, wenn unser Volk mit dem Gesetzbuche in der Hand seinen Lebensweg suchen wollte. Das Gesetz ergänzt nur das, was Sitte, Gewissen und Religion gebietet. Den Inhalt des Familienlebens, auf das wir in Deutschland mit einer gewissen Befriedigung blicken dürfen, schafft das Recht nicht. Es kann dies nicht und will dies nicht. Nur im Notfalle zieht es die Geheimnisse des häuslichen Zusammenlebens an die gerichtliche Stelle, und auf den Notfall sind alle seine Vorschriften mehr oder weniger eingerichtet. Nur von diesem Gesichtspunkte aus wird man zu einer gerechten Beurteilung des Gesetzbuches kommen können. Wollte man in ihm ein Spiegelbild dessen sehen, was das Gewissen gebietet und was der Menschenwürde ziemt, so würde man mehr von ihm verlangen, als es geben kann und im Interesse der menschlichen Freiheit geben darf. Dies zeigt sich sehr klar schon in dem Beginn des vierten Buches in der Behandlung des Verlöbnisses. Das, was der Dichter über dieses schöne Verhältnis zu sagen weiß, weicht sehr ab von den wenigen nüchternen Vorschriften, mit denen der Gesetzgeber es berührt. Von vornherein spricht er ihm jede Klagbarkeit ab, um den Zwang von ihm fernzuhalten. Auch Strafversprechen, die die Brautleute an einander binden sollen, erklärt er für ungültig. Die Möglichkeit, zu prüfen, ob sich das Herz zum Herzen findet, würde allerdings fehlen, wenn ein Rechtssatz verböte, Verlöbnisse aufzulösen. Derartige Rechtssätze hat es übrigens früher gegeben. Die ältere Praxis ließ sogar einen widerwilligen Bräutigam mit Gewalt zum Traualtar wie ein Schlachtopfer hinzerren, während unser Reichsprozeßrecht jeden Zwang zur Eheschließung verwirft. In sehr schroffer Form drückte die erste Lesung diesen Gedanken aus, indem sie schlankweg sagte, daß das Verlöbnis zur Eingehung der Ehe nicht verpflichte. Dies klang beinahe wie eine Rechtfertigung der Treulosigkeit. Darum verweigert das bürgerliche Gesetzbuch nur die Klage aus dem Verlöbnisvertrage, verneint aber nicht die Pflicht, ihn zu erfüllen. Der Rücktritt vom Verlöbnis wird überdies vom Gesetzbuch insofern erschwert, als der

schuldige Teil dem anderen oder dessen Eltern angemessene Aufwendungen ersetzen muß, die diese für die Ehe gemacht haben. Es ist da vornehmlich an die Aussteuer gedacht. Etwas Ähnliches bestimmte unser bisheriges preußisches Recht. Hat die Braut ihre Ehre preisgegeben, so stehen ihr noch besondere Forderungen zu. Dem bisherigen Rechte entspricht auch die Rückgabe der Geschenke bei Auflösung des Verlöbnisses. Trennt jedoch der Tod den Bund, dann soll der Überlebende als Andenken behalten, was der Verstorbene ihm zugewendet hatte.

Als Form der Eheschließung wurde, wie schon erwähnt, die Civilehe beibehalten, wie sie das neue Reichsrecht kennt. Das bisherige Recht ist nur in einigen weniger wichtigen Punkten verändert; die männliche Ehemündigkeit wurde bisher mit 20 Jahren erworben, nach dem Gesetzbuch erst mit 21, mit der Volljährigkeit. Bei einer Ehe erscheint es besonders hart, wenn wegen eines Versehens in den Formalitäten der Bund ungültig sein soll. Dem ist in doppelter Hinsicht Rechnung getragen worden: Sollte ein Unbefugter sich die Rechte eines Standesbeamten anmaßen, so werden die gutgläubigen Brautleute in Zukunft nicht darunter leiden, die Ehe wird dennoch gültig sein. Das Gleiche soll gelten, wenn ordnungswidrigerweise die Trauzeugen fehlen. Das Recht der Eltern, den heiratslustigen Kindern den Eintritt in den Ehestand zu erschweren, ist in hohem Maße abgeschwächt. Unser Jahrhundert, das im Zeichen des Verkehrs steht, leidet daran, daß der Verkehr, wie Montesquieu sagt, die Völker verbindet, aber die Familien zerspaltet. Einen unbegründeten Widerspruch der zustimmungsberechtigten Eltern gegen die Ehe wird in Zukunft nicht der Prozeßrichter beugen, sondern das Vormundschaftsgericht, und schon das 21. Lebensjahr soll die Kinder davon befreien, eine elterliche Zustimmung zur Ehe einzuholen, ohne Zweifel eine Lockerung des Familienbandes.

Sehr viel Streit erregte die Frage, wie weit Irrtümer die volle Gültigkeit der Ehe hemmen. Das Gesetzbuch hat schließlich den Irrtum über die Persönlichkeit für unbedingt wichtig angesehen, worin nicht bloß eine Anlehnung an das alte Recht der Kirche liegt, sondern auch der glückliche Gedanke, daß es eine individuelle, höchst persönliche Neigung sein soll, die zur Ehe hinführt, nicht eine Rücksicht auf blendende Eigenschaften. Persönliche Eigenschaften, welche fehlen, geben einen

Anfechtungsgrund dann, wenn es vernünftig erscheint, daß der Gatte gerade auf sie ein besonderes Gewicht legte, als er den Bund der Ehe einging. Es ist dabei an unheilbare, ansteckende Krankheiten und Ähnliches gedacht, im Gegensatz zu persönlichen Launen, deren Befriedigung der Gatte in der Ehe erhoffte, z. B. daß seine zukünftige Frau eine tüchtige Ballspielerin oder Radfahrerin sei, für moderne Musik Verständnis habe und dergl. mehr. Bei Täuschungen sollen ähnliche Gesichtspunkte maßgebend sein wie bei einfachen Irrtümern. Hier kommen aber nicht nur Eigenschaften, sondern auch andere Umstände inbetracht, z. B. ein ungesundes Klima des Wohnortes des Bräutigams, das die Braut mit Recht fürchtet und dergl. Doch ist vorsorglicherweise noch bestimmt, daß Täuschungen über Vermögensverhältnisse einen Anfechtungsgrund nicht bilden sollen. Damit ist die Auflösung eines bereits eingegangenen Ehelebens aus derartigen pekuniären Rücksichten ein für alle Mal verworfen. Daß man in dieser Weise die Rücksicht auf die persönlichen Wünsche der Parteien einschränkt, rechtfertigt sich aus dem Gedanken, daß die Auflösung eines Haushaltes nicht bloß die Gatten berührt, die ihn bilden, sondern vor allem auch die Kinder, und durch das Beispiel, das sie giebt, auch die Gesamtheit. Überdies fügt das Leben in einer nachher als nichtig erkannten Ehe der Frau oft einen Nachteil zu, der später nicht wieder auszugleichen ist. Darum ist auch der kirchliche Grundsatz festgehalten, daß die Ehe, wenn sie wenigstens äußerlich und zum Scheine besteht, trotz aller Ungültigkeitsgründe sich nicht ohne weiteres in nichts auflösen darf, sondern daß der Richter die Auflösung besonders zu erklären hat und die Ehe bis dahin bestehen bleibt. Das Gesetzbuch unterscheidet dabei schwerere und leichtere Fälle, sogen. Nichtigkeits- und Anfechtungsfälle. Bei letzteren hat nur die Partei Anfechtungsrechte, so z. B. die Partei, die sich auf einen Irrtum berufen kann. Bei der Nichtigkeit kann auch die Obrigkeit die Ehe auflösen, z. B. die Ehe, die ein seitdem noch nicht geheilter Geisteskranker abgeschlossen hat. Dort handelt es sich nur um Privatwünsche, hier um Dinge von allgemeiner Bedeutung.

Das Verhältnis zwischen Mann und Frau in der gültigen Ehe ist an Vorschriften des Rechts wenigstens insofern gebunden, als der Mann noch immer von Rechtswegen als Haupt der ehelichen Gemeinschaft anerkannt wird und daher auch den

Wohnsitz bestimmt. Doch versagt das Recht der Frau einen Beistand gegen unbegründete Befehle eines Haustyrannen nicht. Es soll sogar in einigen Fällen das Vormundschaftsgericht zum Schutz der Frau eingreifen dürfen, worin gewissermaßen eine Verstaatlichung des ehelichen Lebens liegt, so z. B. wenn der Mann einem Vertrage nicht zustimmen will, in dem die Frau sich einem Dritten gegenüber bindet, z. B. als Kochfrau verdingt und dergl. In solchem häuslichen Zwiste soll der Vormundschaftsrichter als höhere Instanz angerufen werden können. Ferner dann, wenn der Mann einem Rechtsgeschäft nicht zustimmen will, das die Frau zur ordnungsmäßigen Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten nötig hat, so z. B. wenn sie Sängerin ist und eines weiteren Gesangsunterrichtes bedarf. Übrigens wird nicht bloß die Frau, sondern auch der Mann in gewissen Fällen den Vormundschaftsrichter zu Hilfe rufen können. Es zeigt sich hier ein neuer Gedanke, dem zufolge ein Amtsrichter wie ein Seelsorger sich in häusliche Angelegenheiten einmengen darf, was die Praxis bisher ablehnte. Mir erzählte freilich ein Richter in Frankfurt a. M., wo ich über diesen Gegenstand einen Vortrag hielt, daß dort einmal eine Klage angestellt worden sei, in der eine Frau die Frage vom Gericht entschieden haben wollte, ob man Kinder in eine Vorstellung eines Lustspieles (es war, wenn ich nicht irre, der Vicomte von Letorières) mitnehmen dürfte. Derartige Klagen werden wohl auch in Zukunft als zu weitgehend zurückgewiesen werden, obwohl die neuere Bühnenlitteratur Zweifel über die Zulässigkeit eines Theaterbesuches der Kinder oft genug nahe legt.

Im neuen Gesetzbuche ist der Frau überhaupt die Befugnis gegeben, die Befehlsrechte des Mannes zu mißachten, wenn sie sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellen, wie der Text sich ausdrückt. Dieser Mißbrauch des ehemännlichen Rechtes ist ein elastischer Begriff, der durch die Energie der Frauen sehr weit ausgedehnt werden kann. Dahin hat man z. B. jeden Einspruch gerechnet, durch den der Mann der Frau ihre Teilnahme an ethischen, wissenschaftlichen und sozialen Bestrebungen verkümmert. Dieses Beispiel möge genügen, um darzustellen, wie wenig der Geist des Gesetzbuches ein den Frauen feindlicher ist, und daß daher die heftige Frauenbewegung gegen den Entwurf des Gesetzbuches selbst bei günstigster Beurteilung nur in eingeschränktem Maße Anerkennung finden konnte.

Das Ende der Ehe, die Scheidung, hat vielen Streit verursacht, namentlich ist die Geisteskrankheit als Scheidungsgrund unter gewissen Bedingungen erst nach heftigen Kämpfen anerkannt worden. Drei Jahre müssen abgelaufen sein; die geistige Gemeinschaft muß aufgehoben sein und keine Aussicht auf ihre Wiederherstellung vorliegen. Eine zeitweilige Trennung der Gatten vom Zusammenleben wurde zunächst im Entwurfe des Gesetzbuches anerkannt, dann wieder beseitigt und schließlich von der Reichstagskommission unter dem Namen „Aufhebung einer ehelichen Gemeinschaft" wieder eingeführt. Es ist dabei der Satz ausgesprochen, daß der zur Scheidungsklage Berechtigte sich mit einem bloßen Antrage auf Aufhebung der Gemeinschaft, also mit einer Scheidung zweiten Grades, begnügen darf. Hinterher kann jeder Teil freilich eine solche Aufhebung zu einer vollständigen Scheidung steigern. Man hat hier wohl den Gewissensbedenken solcher Gatten Rechnung getragen, die beiderseits aus religiösen Gründen eine volle Scheidung nicht wünschen.

Die Scheidungsgründe sind dem preußischen Landrecht gegenüber der Zahl nach allerdings beschränkt. Dagegen anerkannt sind außer dem schon erwähnten Wahnsinn nach wie vor der bekannte in der Bergpredigt erwähnte Fall, Verfehlungen, die ihm ähnlich sind, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung und endlich verschuldete Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, die eine Fortsetzung der Ehe als unerträglich erscheinen läßt, ein Grund, der bei freier Auffassung durch die Praxis allerdings sehr weit reicht und viel Zweifel erweckt, da die Ansichten darüber, was unerträglich ist, sehr von einander abweichen. Scheidungsstrafen sind in der Form der Unterhaltspflichten anerkannt. Auch bei einer Scheidung durch Geisteskrankheit muß der gesunde Gatte den anderen unterhalten.

Ein Fall, der die Dichter in höherem Maße beschäftigt hat als die Gerichtshöfe, ist die späte Heimkehr eines Gatten, der längst für tot erklärt war und nunmehr den anderen Gatten bereits aufs Neue verheiratet wiederfindet. Hier erlaubt das Gesetzbuch dem Wiederverheirateten und seinem Gatten, den späteren Ehebund durch Anfechtung aufzulösen, so daß der alte wieder ins Leben treten kann. Freilich muß der Gatte, der aus solchem Grunde verstoßen wird, in derselben Weise ernährt werden wie ein schuldlos geschiedener Gatte.

Noch weit mehr als in das persönliche Recht der Gatten

greift das Gesetzbuch in das eheliche Güterrecht ein. Dieses ist nunmehr für Deutschland völlig geeinigt. Ein einziger regelmäßiger Güterstand ist durch Gesetz vorgeschrieben, nur im Notfalle ein zweiter, die Gütertrennung. Wenn man bedenkt, daß dadurch über 100 ähnliche Güterstände auf einmal hinweggeräumt wurden, so wird man den unendlichen Wert ermessen, den das Gesetzbuch hier durch seine Vereinfachung des Rechts besitzt. Allerdings sind ja auch bei uns in Schlesien im Jahre 1845 mehr als 60 Güterrechte mit einem Schlage beseitigt worden, und zwar mit gutem Erfolge, oder doch wenigstens ohne erheblichen Widerspruch. Um die kühne That zu rechtfertigen, die noch bis in die neuere Zeit hinein viele für unmöglich hielten, hat man auf die guten Erfahrungen hingewiesen, die in Schlesien mit einer ähnlichen Gesetzgebungsthat gemacht worden sind. Schlesien war somit das Versuchsfeld für ganz Deutschland.

Bei der Frage, welcher Güterstand für Deutschland passe, hat man vielfach den sittlichen Standpunkt mit dem rechtlichen verwechselt. Das geflügelte Wort eines berühmten Mannes, daß die Gesetze nur für die schlechten Menschen da seien, hat auch hier einen wahren Kern, weil es eigentlich auch nur die schlechten Ehen sind, die auf den Einfluß des Gesetzes und des Gerichts angewiesen werden müssen. Die guten Gatten finden sich auch ohne dies zurecht. In der glücklichen Ehe herrscht eine thatsächliche Gütergemeinschaft zu allen Zeiten, sodaß selbst die Römer, die die Gütertrennung besaßen, die Ehe als Vereinigung aller irdischen Rechte bezeichnen konnten; sie meinten damit nicht die rechtliche Gestaltung der Ehe, sondern nur das ideale Bild, mit dem auch der Gesetzgeber rechnet, das Bild der Ehe, wie sie sein soll. Das Gesetz hat hier nur die Aufgabe, an solche Fälle zu denken, in denen Unverstand oder Schlechtigkeit das natürliche Verhältnis trüben. In der Ehe sind nun aber beide Teile, Mann und Weib, gefährdet. Es ist eine große Einseitigkeit, in dieser Frage immer nur an die Gefahren der Frau zu denken. Auch das stärkere Geschlecht ist nicht stark genug, um in dieser Hinsicht keines Schutzes zu bedürfen. Im allgemeinen kann man hier zwei Extreme unterscheiden, die allerdings mehr der Rechtsgeschichte angehören als der Gegenwart. Man könnte von einem mutigen und einem vorsichtigen Eherechte reden. In dem einen Extrem absorbiert das Mannesvermögen das gesamte Frauengut, alles, was die Frau

einbringt und was sie erwirbt. Die Römerinnen haben in harten Kämpfen dieses System von sich abgewälzt und dem entgegengesetzten zum Siege verholfen, bei dem völlige Gütertrennung vorliegt, so daß die Ehe auf das Vermögen der Teile gar keinen Einfluß hat. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Absorption des Vermögens der Frau durch das Vermögen des Mannes der niedrigen Kulturstufe entspricht, in der die Frau ohne männlichen Schutz überhaupt nicht bestehen kann. Darum nannte ich es ein mutiges, weil hier die Frau viel wagt. Dieser Zustand hat mancherlei Vorzüge. Das Idealbild eines Herren, zu dem Frau und Kind aufblicken, gedeiht nur auf diesem Boden. Die Vertretung des Hauses nach außen, der Kredit, den es findet, eine würdige Erziehung der Hausgenossen in der Achtung des Hausherrn, alle diese Ideale konnten nur hier voll erreicht werden. Auch das altgermanische Recht war diesem Idealbilde sehr ähnlich. Zwar erscheint im deutschen Vaterlande schon in alter Zeit der Gatte nicht als Herr des Frauengutes, sondern nur als eine Art von Vormund. Allein dieser Vormund ist einem uneingeschränkten Herrscher sehr ähnlich. Am meisten zeigt sich seine Gewalt da, wo der Satz gilt: „Die dem Manne traut, traut dessen Schulden", d. h. die Frau wird aus dem Himmel der Vertrauensseligkeit, in dem die Ehen geschlossen werden, unsanft hinausgetrieben, sobald sich alte Gläubiger des Mannes melden; denn diese muß sie bezahlen, ein Satz, der übrigens bei uns nicht gilt.

Man kann es den Frauen nicht übel nehmen, daß sie die völlige Abhängigkeit vom Manne nur so lange gern ertragen haben, als diese zu ihrem Schutze nötig war, und später von dem mutigen Eherechte zu dem vorsichtigen hinüberstrebten. Auf der höheren Kulturstufe brauchen die Frauen den Schutz des Mannes nicht mehr im alten Umfange, denn hier finden sie Bundesgenossen in der Polizei, dem Rechtsanwalt und dem Richter, und so können sie im Notfalle sogar einen ernstlichen Kampf mit dem eigenen gestrengen Gebieter wagen. Ihren Wunsch nach Selbständigkeit darf man nicht ohne weiteres als Sittenlosigkeit bezeichnen. Die Selbständigkeit der Frau ist in manchen Fällen eine Waffe, mit der sie sich gegen die Sittenlosigkeit des Mannes wehrt. Trotzdem hat das B.G.B., indem es diesen Gesichtspunkt voll würdigt, nicht die reine Gütertrennung anerkannt, sondern ein deutsch-rechtliches System, über

dessen Namen man sich nicht recht einigen kann und das im Gesetzbuche Nießbrauch und Verwaltung heißt. Es ist eine Mittellinie zwischen der altdeutschen sogenannten Verwaltungseinheit (der eheherrlichen Leitung des Frauengutes) und der Gütertrennung (der Selbstverwaltung des Frauengutes durch die Frau). Auch in diesem regelmäßigen Güterstande des neuen Gesetzbuches behält jeder Gatte sein Gut als Eigentum, aber die Verwaltung des Ganzen liegt, namentlich nach außen hin, in der Hand des Mannes. Er bestimmt Aussaat und Ernte, Wirtschaftsplan und Hausordnung, doch muß er der Frau über seine Verwaltung Auskunft erteilen. Auch ist der Mann gegenüber dem älteren deutschen Rechte, ja sogar auch noch gegenüber dem preußischen Landrechte ganz außerordentlich beschränkt worden: Ein vortrefflicher Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte hat von „Handschellen" gesprochen, die man dem Manne durch das neue Gesetzbuch angelegt habe und dies bitter beklagt, während einer sehr thatkräftigen Frauenbewegung, die gegen das bürgerliche Gesetzbuch zu Felde zog, diese Handschellen noch lange nicht genügten. Sie liegen besonders darin, daß der Mann in hohem Maße in dem Rechte, das Vermögen der Frau mit Schulden zu belasten und zu veräußern, beschränkt ist. Dieses Recht ist ihm sogar grundsätzlich verwehrt. Wie der constitutionelle Monarch der Gegenzeichnung des Ministers bedarf, so bedarf der Mann der Zustimmung seiner Frau bei Verfügungen über das Eingebrachte. Es steht „in gesamter Hand"; Mann und Frau halten es zusammen fest. Allerdings gehören zu den Ausnahmen, d. h. zu den Sachen, über die der Mann mit voller Gültigkeit allein verfügen kann, wenn auch durchaus nicht immer verfügen soll, das Geld und die verbrauchbaren Sachen, also insbesondere auch der Inhalt des Weinkellers. Vorsichtige Frauen werden daher in Zukunft dafür sorgen, daß alles eingebrachte Geld recht bald angelegt werde, damit es aus der Veräußerungsgewalt des Mannes herauskomme.

Der Hauptunterschied der Verwaltungseinheit von der völligen Gütertrennung, die nur in zweiter Linie eintreten soll, liegt also weniger in den Veräußerungsrechten, die der Mann bei der ersteren hat, als in einer Beschränkung der Rechte der Frau gegenüber ihrem eigenen Vermögen; denn bei dem ehemännlichen Nießbrauche darf auch die Frau das Eingebrachte nicht ohne Zustimmung des Mannes veräußern, nicht ohne den

Willen des Mannes mitgebrachte Gegenstände beseitigen und so seine Wirtschaftspläne durchkreuzen.

Allein auch die Rücksichten auf den Mann, die wir bisher kennen lernten, kann die Frau von sich ablehnen, wenn sie sich ein vorbehaltenes Gut zugestehen läßt; in dem vorbehaltenen Gute herrscht sie völlig frei, im Gegensatze zu dem eingebrachten Gute. Auch kann das Verwaltungsrecht des Mannes ihm im Proceßwege abgenommen werden, wenn er seine Pflichten verletzt.

Damit nun alle diese Pflichten des Mannes nicht bloß auf dem Papiere stehen, ist auch die Prozeßführung der Frau gegen den Mann in hohem Maße erleichtert, und wir wollen hoffen, daß die Befürchtungen, die man hieraus für den ehelichen Frieden in Deutschland hergeleitet hat, sich als übertrieben erweisen werden.

Dafür, daß dem Manne in dieser Weise die Hausherrlichkeit verkürzt ist, wird er mit dem Linsengerichte der Nutznießung abgespeist. Darin liegt nichts Neues. Schon jetzt kann der Gatte, dem die Frau ein Gut mitgebracht hat, dessen Erträge er nicht verbraucht, den ersparten Überschuß für sich ansammeln und für sich verwenden, oder auch für andere, z. B. die Kinder einer ersten Ehe, deren Mutter vielleicht minder begütert war als die zweite Frau. Daß die Aussicht auf einen solchen Erwerb bei Eheschließungen zuweilen eine Rolle spielt, was sie eigentlich nicht sollte, läßt sich nicht leugnen. Hier liegt also in der That ein wunder Punkt unseres Eherechtes vor. Wenn die Vertreter der Frauenbewegung dagegen hervorheben, daß die Ehe keine Erwerbsquelle sein solle, so kann man ihnen hierbei nicht unbedingt Unrecht geben.

Andererseits handelt es sich doch nur um ein altes Übel, an dem das deutsche Familienleben bisher nicht zugrunde gegangen ist, und das auch in Zukunft nicht unerträglich sein wird; mag man darüber denken, was man will.

Durch den Konkurs fallen die Rechte des Mannes ohne weiteres weg. In solchen Fällen tritt Gütertrennung ein, doch muß die Frau hier, wie überhaupt bei der Gütertrennung dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Haushaltung gewähren, insoweit es dessen bedarf. Doch darf die Frau für die Ernährung der Kinder einen Abzug machen. Es ist das für die arbeitsamen Frauen arbeitscheuer Männer vom höchsten Werte. Für sie ist von gleicher Bedeutung, daß der Arbeitserwerb, den

die Frau während der Ehe macht, grundsätzlich nicht dem Manne zufällt, wie das im Preußischen Landrechte bestimmt war, aber nicht strenge innegehalten wurde, sondern ihr selbst. Vom Erwerbe durch Glücksfälle, namentlich Schenkungen und Erbschaften, gilt dies nur, sofern der Geber dies bestimmt.

Die Abänderung dieses Güterrechts durch Verträge soll auch während der Ehe möglich sein. Es erschien dies um so unbedenklicher, als Schenkungen unter Ehegatten zugelassen werden, wie das ja auch bereits im preußischen Rechte der Fall war. Das Gesetzbuch läßt nun nicht nur Eheverträge im allgemeinen zu, sondern es stellt einige Güterrechtssysteme auf, die sich geschichtlich entwickelt haben, damit die Parteien sich diesen Systemen unterwerfen können, ohne ihren Inhalt im Einzelnen in den Vertrag aufnehmen zu müssen. Zur größeren Sicherheit werden auch Güterrechts-Register geschaffen, in welchen Abweichungen von dem gesetzlichen Güterstande aufgenommen werden sollen zur Sicherung des Publikums, das sich dadurch über die Güterrechtsverhältnisse eines Ehepaares unterrichten kann, bevor es mit ihm in Geschäftsverbindung tritt. Die Systeme, die das Gesetzbuch aufstellt, damit die Parteien sie für sich auswählen können, sind namentlich die allgemeine Gütergemeinschaft, die auch auf die beweglichen Sachen beschränkt werden kann, dann die Fahrnisgemeinschaft, sowie die Errungenschaftsgemeinschaft, die sich auf den Erwerb während der Ehe beschränkt. Für die allgemeine Gütergemeinschaft, die in weiten Gebieten Deutschlands als gesetzliches Güterrecht galt, pflegt man teils sittliche, teils volkswirtschaftliche Gründe anzuführen. Die ersteren betonen, daß die Innigkeit des ehelichen Lebens eine Verschmelzung der Vermögensmasse verlange, ein Gesichtspunkt, der jedoch, wie schon erwähnt wurde, nicht dem eigentlichen juristischen Gebiete angehört. Für die thatsächliche Verschmelzung der Güter sorgt die Sitte überall. Anders ist es hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, die für die Gütergemeinschaft reden. Der Kredit der Gatten wird erhöht, namentlich der Kredit des Mannes, wenn es feststeht, daß die Hälfte des in seinem Hause thatsächlich angesammelten Gutes seinen Gläubigern haftet. Die Gütergemeinschaft bemüht sich mehr als der gewöhnliche Güterstand des Gesetzbuches, die Stellung des Mannes zu heben und wahrt daher auch seine Würde im Interesse des Kredits der Gatten und ihrer kraftvollen Ver-

tretung nach außen in hohem Maße. Dafür schützt sie aber auch die Frau gegen voreheliche Schulden des Mannes nur in geringerem Maße, ebenso gegen Verschleuderung ihres Vermögens und ihres Einkommens. Daß der Mann bei allen Verlusten die Hälfte trägt, ist hier die vornehmlichste Sicherung der Frau. Der Mann bestimmt im Übrigen über das Gesamtgut. Nur Verfügungen über das Ganze oder Grundstücke und Schenkungen bedürfen der Zustimmung der Frau (im Notfalle des Vormundschaftsrichters). Dafür aber hat die Frau hier den besonderen Vorzug, daß die aufgesparten Einkünfte ihr zur Hälfte zufallen.

Dieses System wird sich daher besonders da empfehlen, wo der Gatte zwar tüchtig, aber erwerbsüchtig ist und der Frau die Hälfte des Erfolges dieser Eigenschaften zugewandt werden soll, also vornehmlich in der erwerbsbedürftigen Ehe. Sonst wird die reiche Braut gut thun, dem Manne nur so viel einzubringen, daß er aus den Einkünften den ehelichen Haushalt bestreiten kann, das Übrige aber seiner Nutznießung durch Vorbehalt zu entziehen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist der Frau auch insofern günstig, als sie das Vermögen des Mannes an die Zustimmung der Gattin ebenso bindet, wie das Frauengut an des Mannes Willen gebunden ist und endlich für den Fall der Auflösung durch den Tod des Gatten ihr bessere Rechte zusichert als sie ihr sonst zufallen würden. Wo ein vermögender Gatte bereit ist, mit einer unvermögenden Frau diesen Güterstand zu errichten, dann wird sie gut thun, dieses Anerbieten anzunehmen.

Ist die Ehe beerbt, d. h. wenn Kinder bei dem Tode des einen Gatten leben, so tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft an die Stelle der bisherigen allgemeinen.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft besteht das Gesamtgut nur aus den Einkünften des eingebrachten Gutes und dem gemeinsamen Arbeitserwerbe. Was die Frau daneben noch zur alleinigen Nutznießung hat, das soll Vorbehaltsgut heißen. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen, so daß der Mann nicht für sich eine besondere Erwerbsquelle anlegen kann. Das eingebrachte Gut, das die gemeinsamen Früchte bringt, und das Gesamtgut, das sich aus diesen Früchten bildet, werden hier unterschieden. Der Erwerb aus Glücksfällen wird übrigens auch hier von dem Arbeitserwerbe unterschieden und soll in der Regel nicht in das Miteigentum der Gatten fallen. Diese Form

empfiehlt sich vornehmlich da, wo es darauf ankommt, Einkünfte, die aus dem Eingebrachten herrühren, aufzusparen. Wo aber etwa die Frau Waren einbringt, die in den Handel kommen sollen, da empfiehlt sich die Fahrnisgemeinschaft, bei der alles Gesamtgut wird, mit Ausnahme der Grundstücke. Wo freilich überdies eine Heimstätte vorhanden ist, auf der nach dem Tode des einen Gatten der andere mit den Kindern weiterleben soll, da empfiehlt sich wiederum die allgemeine Gütergemeinschaft, ebenso in dem seltenen Falle, daß das Ehepaar mit Grundstücken Handel treibt und diese, insoweit sie vor der Ehe der Frau gehörten, gleichsam als Handelsware in des Mannes freie Verwaltung treten sollen. So sorgt denn das Bürgerliche Gesetzbuch für alle Vermögensklassen. Der reichen Braut giebt es Gelegenheit, durch Ehevertrag die Erwerbsquelle des ehemännlichen Nießbrauches ganz oder zumteile zu verstopfen, insoweit dies angemessen erscheint. Dem Mittelstande giebt es ein Güterrecht, das dem Manne den Befehl im Hause beläßt, aber die Möglichkeit nimmt, das Eingebrachte der Frau zu verschleudern. Der armen Frau schützt es das spärliche mitgebrachte Gut in derselben Weise und wahrt ihr außerdem ihren vollen Arbeitserwerb. Gegen das ehemännliche Nutzungsrecht aber bedarf gerade die arme Frau keines Schutzes, weil sie nicht imstande ist, ein solches dem Gatten zu gewähren. Wo endlich Erwerbsbedürfnisse eine stramme einheitliche Verwaltung verlangen, ist das Gütergemeinschaftsrecht durch Vertrag zugänglich und zwar in drei Formen, und diese berücksichtigen wiederum die verschiedenen Arten der Bedeutung, die den Grundstücken und den von der Frau mitgebrachten beweglichen Sachen für das wirtschaftliche Leben der Gatten zukommt. Wo aber schließlich der Mann sich seines Nutzungsrechtes unwert erweist, da bleibt die volle Gütertrennung eine Zufluchtsstätte der Frau.

VI. Die Bevormundung hilfsbedürftiger Personen.

Wir wenden uns zur Bevormundung hilfsbedürftiger Personen. Im allerweitesten Sinne gehört die ganze Rechtsordnung dahin, in einem engeren Sinne kann man dies von allen denjenigen Vorschriften sagen, die weniger die freie Lebensführung schützen als sie beschränken wollen. In diesem Sinne kann man auch die Schranken der Handlungsfähigkeit dahin rechnen.

Vom Geschäftsleben gänzlich ausgeschlossen sind die Kinder unter 7 Jahren und die Geisteskranken wie nach bisherigem Recht. Doch sollen in Zukunft zwar nicht mehr Wahn- und Blödsinnige unterschieden werden, wohl aber Geisteskranke und Geistesschwache. Diese letzteren sollen in ihrer Geschäftsfähigkeit nur beschränkt sein, gerade wie die Minderjährigen, die es schon bisher waren, ebenso die Verschwender und, worin eine Neuerung besteht, die entmündigten Trunksüchtigen. Sie sollen entmündigt werden können, wenn sie infolge ihres Lasters ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen. An ähnliche Bedingungen ist auch die Entmündigung des Verschwenders geknüpft. Bei den Trunkenbolden soll auch noch die Gefahr in Betracht kommen, der durch ihr Laster ihre Mitmenschen ausgesetzt sind.

Neben diesen bevormundenden Sätzen allgemeiner Art stehen als eigentlicher Hauptgegenstand der vormundschaftlichen Fürsorge des Rechtes die Kinder und zwar die Hauskinder und die Waisenkinder. Nur bei den letzteren wird man von Bevormundung im engsten Sinne reden dürfen.

Als Einleitung zu dem Recht der Hauskinder behandelt das Gesetzbuch die Verwandtschaft.

Der Verwandtschaftsbegriff des Gesetzbuches ist im Wesentlichen auf die Bande des Blutes, sofern sie in gesetzlicher Form geknüpft sind, gegründet. Von einer Agnation, d. h. einer Bevorzugung des Mannesstammes, ist nicht die Rede. Es sind also nicht die Träger desselben Namens vor den anderen Verwandten bevorzugt. Es ist also jeder Mensch der Verwandte mehrerer Familien, der väterlichen, wie der mütterlichen und aller der Familien, um die sich wieder die väterliche und mütterliche gliedert. So erscheint der Mensch wie ein Sprößling, dessen Wurzeln in seinem Stammbaume nach allen Seiten hin in die Volksmasse auseinandergehen. Der Mensch hat nicht eine Familie, sondern viele, und keine ist vor der andern bevorzugt. Dies ist nur dadurch erträglich, daß die Familien nicht mehr als geschlossene Gruppen auftreten. Eine Gliederung des Volkes nach Familienverbänden, und eine feste Absonderung der Familien von einander, wie sie etwa noch im Recht des hohen Adels gilt, ist für das bürgerliche Recht aufgegeben. — Die Familie erscheint nicht mehr als politische Gruppe, sondern nur noch als Zusammenfassung einer Anzahl zu einander gehöriger Personen.

Die Zahl der allgemeinen Familienrechte beschränkt sich, vom Erbrecht abgesehen, auf einen kleinen Kreis. In einem gewissen Zusammenhang damit steht das „Namensrecht“, das im allgemeinen Theil durch Klage geschützt ist. Der Träger eines Namens darf nach dem B.G.B. gegen jeden klagen, der ihm seinen Namen abstreitet, ebenso gegen jeden, der seinen Namen mißbräuchlich verwendet.

Wichtige Erklärungen über den Familiennamen sind nach dem preußischen Ausführungsgesetze vor dem Standesamte abzugeben.

Das Gesetzbuch bestimmt die Art, wie die Familie entsteht, und regelt unter der Überschrift „Unterhaltungspflicht“ gewisse Rechte, die den Verwandten der graden Linie unter einander zustehen.

Im allgemeinen gilt nach wie vor das in der Ehe geborene Kind ohne weiteres als rechtmäßig, es müßte denn zu früh geboren sein, in welchem Falle jedoch nur der Vater ein Anfechtungsrecht hat. Die Vermutung der Ehelichkeit soll nicht gelten, wenn sie offenbar unrichtig ist, z. B. die weiße Frau eines weißen Gatten einen Mulatten zur Welt bringt. Auch das nach der Auflösung der Ehe zu spät geborene Kind kann nicht

als ehelich gelten; bestimmte Fristen, die in dieser Hinsicht bestimmt sind, entsprechen im allgemeinen dem bisherigen Rechte. Ein bisher in diesem Punkte bestehender Unterschied zwischen ehelichen Kindern und unehelichen, bei denen es das preußische Recht mit der Feststellung der Vaterschaft weniger streng nahm, ist weggefallen.

Anderen Verwandten als den Ehegatten selber ist die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes grundsätzlich verwehrt.

Man hielt es wohl für ein geringeres Übel, wenn jemand ein fremdes Kind als eigenes seiner Familie aufdrängt, als wenn dem rechtmäßigen Kinde seine Abstammung ohne Grund durch Verwandte abgestritten werden kann.

Die Unterhaltspflicht ist den Verwandten grader Linie auferlegt, immer vorausgesetzt, daß der eine in Not, der andere leistungsfähig ist. In erster Linie haften die Abkömmlinge dessen, der sich in Not befindet, in zweiter Linie der Vater, in dritter die Mutter, in vierter die Großeltern, in fünfter die Urgroßeltern u. s. w. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister, die das preußische Landrecht kannte, ist im bürgerlichen Gesetzbuche weggefallen. — Diese Pflicht führte häufig zu einer Ausbeutung der fleißigen Geschwister durch die trägen und wurde namentlich von den Gatten der zahlungspflichtigen Geschwister oft als sehr drückend empfunden. Der Unterhalt muß, soweit wie es möglich ist, als standesgemäßer gewährt werden, als notdürftiger nur dann, wenn der Notleidende seine Lage selbst verschuldet, z. B. sein Vermögen verspielt hat. Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor den Verwandten, im Gegensatz zum römischen Rechte, von dem ein bekannter Gelehrter sagte, daß nach seinen Vorschriften der Gatte seine Frau verhungern lassen durfte, sie jedoch hinterher begraben mußte. Im B.G.B. dagegen sind die Beerdigungspflicht und Unterhaltspflicht grundsätzlich mit einander verbunden.

Das Verhältnis der ehelichen Kinder zu den Eltern ist ähnlich wie das Band zwischen Mann und Frau, kaum vom Gesetzbuch geregelt, sondern im wesentlichen den anderen Mächten des sittlichen Zusammenlebens, der Religion, dem Gewissen, der Sitte, zur Regelung überlassen. Anerkannt ist dagegen die Arbeitspflicht der Kinder im Haushalte und andererseits die Ausstattungspflicht der Eltern gegenüber der Tochter. Diese war in Preußen bisher nicht klagbar. Das Gesetzbuch kehrt hier

zum römischen Rechte zurück, das in der Kaiserzeit engherzige Eltern zur Ausstattung der heiratslustigen Tochter nötigte, während die deutsche Sitte vielfach dahin ging, daß die Tochter, wie ein älterer Schriftsteller sagt: ihre Mitgift nicht als Recht fordern durfte, sondern durch Schmeichelreden den Eltern entwinden mußte. Das Gesetzbuch gestattet ihnen, einen energischeren Ton anzuschlagen. Die reichen Väter heiratsfähiger Töchter werden die Änderung des Rechtes auf diesem Gebiete nur allzu bald deutlich empfinden.

Die väterliche Gewalt, ursprünglich ein Recht über Leben und Tod, hat sich außerordentlich abgeschwächt. Immer mehr ist der Vater zum bloßen Vormund hinabgesunken, und als Recht seiner alten Macht ist ihm nur ein Nutzungsrecht geblieben, das er schon bisher überall in Deutschland am Vermögen seiner Kinder hatte. Das B.G.B. hat ihm diese Benutzung nicht genommen, im übrigen aber nach französischem Vorbilde den Vormundschaftsgedanken sehr scharf betont. Es läßt nämlich die väterliche Gewalt nicht bloß dann erlöschen, wenn das Kind selbständig wird, oder wie das Sprichwort sagt, eigen Feuer und Rauch hat, sondern ohne weiteres, sobald es die Großjährigkeit erreicht, eine Änderung, die gerade unverheirateten Töchtern gegenüber von großer praktischer Bedeutung sein wird, namentlich wenn diese eigenes von der Mutter ererbtes Vermögen haben. Es ist darum noch dafür gesorgt, daß der Vater eine etwas freiere Stellung haben soll als ein gewöhnlicher Verwalter, sobald die großjährigen Kinder noch bei ihm leben und ihr Vermögen in seiner Hand belassen, wozu sie jedoch nicht verpflichtet sind.

Da die Kinder schon durch die Volljährigkeit, also mit einundzwanzig Jahren gewaltfrei werden, so bedarf es nicht mehr eines besondern Rechtsgeschäftes, um sie aus der Gewalt zu entlassen. Bei achtzehnjährigen Kindern würde eine Volljährigkeitserklärung zu diesem Zwecke genügen. Die eigentliche Entlassung aus der väterlichen Gewalt ist damit abgeschafft, nur bei angenommenen Kindern kann das Verhältnis zum Wahlvater durch einen Aufhebungsvertrag gelöst werden.

Die Gewaltentlassung, die hiermit abgeschafft ist, führt einen Namen, der in Zukunft nur noch in übertragener Bedeutung fortleben wird. Sie heißt nämlich Emancipation von einer uralten Form, in der die Kinder verkauft (mancipiert)

wurden, um sodann freigelassen zu werden, ein Ursprung des Wortes, der außerhalb der Juristenwelt nicht so bekannt ist, wie man es bei seiner häufigen Anwendung auf allerlei Befreiungstendenzen, namentlich die sogenannte Frauen-Emancipation erwarten sollte.

Die Vermögensverwaltung des Vaters ist in vielen Punkten der des Vormundes ähnlich. So muß z. B. auch der Vater ein Verzeichnis des Kindesgutes einreichen, die Gelder des Kindes wie Mündelgelder anlegen und in ähnlicher Weise, wie ein Vormund, zu wichtigen Geschäften die Zustimmung des Richters einholen. Immerhin ist der natürlichen Selbstbevormundung, die aus seiner väterlichen Liebe entspringt, insofern Rechnung getragen, als er nicht unter fortlaufender Aufsicht des Gerichtes stehen soll.

Wie die Frau ein vorbehaltenes Gut haben kann, über das sie ganz allein verfügt, so ist auch, gerade wie nach preußischem Rechte, dem Kinde die Möglichkeit eines sogenannten freien Vermögens gewahrt, das es namentlich durch eigene Erwerbsthätigkeit erlangen kann, oder auch durch Zuwendung von einem Dritten, der die Nutznießung des Vaters ausschließt.

Das unfreie Vermögen, das der Gewalthaber verwaltet, hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem eingebrachten Vermögen der Frau, und diese Ähnlichkeit hat das B.G.B. in weitem Umfange berücksichtigt. Nur ist es nicht das Kind, das bei der Verwaltung mitsprechen soll, sondern das Gericht. Ein besonderes ist für den Fall bestimmt, daß dem Kinde ein selbständiges Erwerbsgeschäft gehört, das auf seinen Namen geführt werden soll. Hier sollen die Nutzungsrechte des Gewalthabers sich nicht auf einzelne Sachen und Rechte, sondern nur auf den jährlichen Reingewinn erstrecken.

Daß das Vormundschaftsgericht auch dann das väterliche Recht beschränken kann, falls das Wohl des Kindes von Seiten des Vaters gefährdet wird, entspricht bereits dem preußischen Rechte, nur sind die Rechte des Gerichts im B.G.B. noch weiter ausgedehnt, namentlich hat die Sorge für verwahrloste jugendliche Kinder, die ja noch in der neueren Strafrechtslitteratur eine so große Rolle spielt, das bürgerliche Recht beeinflußt und in diesem Falle ein weitgehendes Einschreiten des Gerichts zugelassen, das die Rabenväter ihrer Macht berauben soll. Es giebt auch Fälle, wo dem Vater die persönliche Sorge für das

Kind genommen wird, ohne daß ihm die Nutznießung entzogen wird.

Bei Wiederverheiratung muß der Wittwer sich mit den Kindern früherer Ehe auseinandersetzen.

In einer Hinsicht ist das preußische Recht jedoch abgeschwächt, die väterliche Gewalt soll nicht mehr ohne weiteres bei schweren Verbrechen verwirkt werden, sondern nur dann, wenn das Kind selbst Gegenstand des Verbrechens ist; in der That ist ein Vater, der z. B. aus Liebe zu seinem Kinde für dieses etwas stiehlt, zwar ein unwürdiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft, aber man kann nicht behaupten, daß diese Unwürdigkeit grade seine Eigenschaft als Vater betreffe.

Eine erhebliche Neuerung für das Rechtsgebiet, in dem wir uns hier befinden, ist die elterliche Gewalt der Mutter, nach dem Vorbild ähnlicher Erscheinungen des französischen Rechts und einiger partikularer Rechte angenommen, einer der wesentlichsten Fortschritte auf dem Wege der Frauen-Emancipation. Die Denkschrift hebt mit Recht hervor, daß die Frau, nachdem sie voll geschäftsfähig geworden sei, nun auch als Witwe die Befähigung zum Haushaltungsvorstand erworben habe. Daher darf sie, falls die väterliche Gewalt wegfällt, eine mütterliche oder wie das Gesetzbuch sagt, elterliche Gewalt ausüben, auch den Vater vertreten, wenn seine Gewalt ruht. Schon im römischen Rechte, das den Frauen die Vormundschaft versagte, wurden Mütter und Großmütter ausnahmsweise zu diesem Amte zugelassen. Eine verbreitete Sitte macht sie zur befreiten Vormünderin. Von da zu einer mütterlichen Gewalt ist nur noch ein Schritt, freilich ein sehr bedeutsamer; denn er bringt nunmehr auch den Müttern die Nutzungsrechte am Kindesgute, die bisher ein Vorrecht des Vaters waren. Die mütterliche Gewalt soll jedoch in der Regel dann nicht gelten, wenn der Vater seine Gewalt über das Kind verloren hat, die Ehe aber fortdauert. Dann würde allerdings der Mann in eine besonders üble Lage kommen, falls er in seiner Frau die eigentliche Hausregentin sehen müßte, ohne selbst noch ein Wort mitreden zu dürfen. Vor allem aber wäre dann zu befürchten, daß der seiner Gewalt unwürdige Vater durch den Einfluß, den er auf die Frau ausübt, schließlich doch wieder mittelbar seine Kinder beherrschen könnte.

Wenn die Frau der Aufgabe nicht gewachsen ist, die ihr

das Gesetzbuch giebt, so soll ihr ein Beistand beigeordnet werden, der mit dem Gegenvormund verglichen wird. Einen solchen Beistand kann namentlich der sterbende Gatte seiner Witwe anordnen, sie selbst kann darum bitten, das Gericht kann ihn aus besonderer Veranlassung einsetzen, sie kann sogar verlangen, daß ihr die Last der Vermögensverwaltung ganz abgenommen werde; der Beistand verwandelt sich dann in einen Pfleger, wie er überhaupt für die Kinder bestellt wird, sobald die Gewalt des Vaters außer Betracht bleibt und die Mutter nicht in die Lücke tritt.

Bei Wiederverheiratung verliert die Mutter die Gewalt über die Kinder, weil sie, wie die Denkschrift zum Gesetzbuch sagt, in eine Abhängigkeit zum neuen Manne geraten kann.

Der unehelichen Kinder nimmt sich das Gesetzbuch wenigstens bis zu einem gewissen Grade an, damit sie nicht der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen. Dahin gehören namentlich die Kinder aus nichtigen Ehen, so z. B. wenn jemand etwa seine früher verschwundene Schwester, ohne zu wissen, in welchem Verhältnis er zu ihr steht, heiratet. Man denke an den Bund des unglücklichen Harfenspielers in Wilhelm Meisters Lehrjahren mit seiner Schwester Sperata. Man spricht dann von einer putativen, d. h. eingebildeten Ehe. Die Gatten glauben in giltiger Weise verheiratet zu sein, sind es aber nicht. Ein begreiflicher Humanitätsgedanke ist es, die Kinder unter derartigen Irrtümern nicht leiden zu lassen, ihnen alle Rechte ehelicher Kinder zu geben. Das preußische Recht thut dies sogar dann, wenn die Eltern nicht im guten Glauben waren und nur die Kinder an ihrer Ehelichkeit nicht zweifelten. Diese sehr weit gehende Rücksicht hat jedoch das B.G.B. fallen gelassen, um nicht ein bloßes Konkubinat der wahren Ehe gleichzustellen. Nur Unterhaltungsrechte ehelicher Kinder sollen derartigen Sprößlingen gegen den Vater zustehen.

Große Schwierigkeiten veranlaßt für den Gesetzgeber seit alter Zeit die Stellung der übrigen unehelichen Kinder. Das römische Recht rechnet sie ganz zur Familie der Mutter, das preußische Recht ebenso wie das alte deutsche schließt sie von der Familie beider Eltern aus, ebenso wie das französische. Diese Rechte stoßen das Kind und mit ihm die sündige Mutter, die es in der Regel nicht verlassen wird, aus jedem Familienverbande hinaus in ein volles Elend hinein. Auch hier ist das

B.G.B. schließlich zum römischen Recht zurückgekehrt, indem es zunächst davon ausgeht, daß das Kind nicht völlig aus jedem Familienkreise auszuschließen sei, daß aber nach den thatsächlichen Lebensverhältnissen ein solches Kind in der Regel im Hause der Mutter, nicht aber im Vaterhause eine bleibende Stätte finden werde. Es liegt dem auch der Gedanke zu Grunde, daß eine derartige Mutter nicht gänzlich von den Ihrigen verstoßen und verlassen werden solle. Dagegen hat das Gesetzbuch es abgelehnt, mit dem französischen Rechte dem Vater eines unehelichen Kindes das Recht zu geben, es einfach als eheliches Kind zu erklären, ohne an die Schranken gebunden zu sein, die sonst der Annahme von Kindern im Wege stehen. Es wurde hervorgehoben, daß diese Möglichkeit, väterliche Rechte zu erlangen, ohne die Mutter als Frau mit ins Haus nehmen zu müssen, der Ehelosigkeit Vorschub leistet. Obwohl das Gesetzbuch auch das uneheliche Kind der Familie der Mutter zuteilt, so fällt das Kind doch nicht in die elterliche Gewalt der Mutter, andrerseits verpflichtet es den Erzeuger zur Ernährung des Kindes, im Widerspruch mit dem französischen Recht, im Einklang mit dem bisher bei uns geltenden Rechte. Die Befugnisse des unehelichen Kindes gegenüber dem Erzeuger sind namentlich in der zweiten Lesung erheblich gesteigert worden, nachdem hier die Bestimmungen der ersten in der Litteratur vielfach als hartherzig angegriffen worden waren. Die Gefahr, einen schlechten Lebenswandel zu belohnen, spielte früher hier eine gewisse Rolle. Von den weitgehenden Ansprüchen, die das preuß. Landrecht gab, war man deshalb im neueren preußischen Rechte zurückgekommen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verbessert aber dem gegenüber die Lage des Kindes. Der Vater soll namentlich bis zum 16. Jahre des Kindes den Lebensunterhalt zahlen, und zwar soll dieser nach dem Stande der Mutter bemessen sein, während sich bis jetzt das Kind mit notdürftigem Lebensunterhalte behelfen mußte. Auch Erben des Erzeugers sollen haften, jedoch das Kind mit dem Pflichtteil abfinden dürfen. Eine Art vorläufiger Ansprüche durch einstweilige Verfügungen gewährt das Gesetzbuch der Mutter auch schon vor der Geburt, gerichtet auf die Ernährungsmittel für sechs Monate und die bevorstehenden Unkosten.

Die Möglichkeit, uneheliche Kinder zu ehelichen zu machen,

d. h. eine Legitimation vorzunehmen, ist nicht nur anerkannt, sondern die Kindesannahme soll auch gegenüber eigenen unehelichen Kindern nicht verwehrt sein. Die beiden Legitimationsarten des bisherigen Rechts sind beibehalten, namentlich nachfolgende Ehe und obrigkeitliche Erklärung, die dem Bundesstaate des Vaters zusteht, nach Maßgabe der Landesgesetze. Die Verwandten des Vaters brauchen sich diesen Familienzuwachs nicht gefallen zu lassen, wie dies auch im preußischen Rechte der Fall war.

Die Annahme an Kindesstatt soll in Zukunft der Frau ebenso gestattet sein, wie dem Manne, ein 50 jähriges Lebensalter dessen, der das Kind annimmt, ist vorausgesetzt, ein Alters-Abstand von 18 Jahren zwischen ihm und dem Kinde verlangt. Das Gericht soll den Vertrag bestätigen, ohne jedoch, wie die Denkschrift hervorhebt, seine Zweckmäßigkeit prüfen zu müssen. Das letztere ist nicht unbedenklich, da die Wahlväter nicht immer uneigennützige Ziele verfolgen. Ich erinnere mich, im Anfange meiner juristischen Laufbahn eine Kindesannahme von seiten eines Konditors als Gerichtsschreiber aufgenommen zu haben, bei der der Vater auf meine Frage nach dem Grunde dieses Aktes statt der erwarteten Offenbarung edler Gefühle einfach angab, die Annahme von Kindern sei heutzutage zweckmäßiger, als eine solche von Lehrlingen.

Die Verwandten dessen, der ein Kind annimmt, brauchen dieses nach dem B.G.B. ebensowenig anzuerkennen, wie die Verwandten dessen, der auf Grund obrigkeitlicher Verfügung ein uneheliches als eheliches in sein Haus aufnimmt. Es ist dies ein Gedanke, der im wesentlichen dem preuß. Recht entspricht und darauf beruht, daß niemand gern einen Familienzuwachs auf einem andern als dem regelmäßigen Wege wünscht.

Auf dem Gebiete des eigentlichen Vormundschaftsrechts hatten die Verfasser des Gesetzbuches eine leichte Arbeit; denn die preußische Vormundschaftsordnung vom Jahre 1875 hat nur in wenigen Punkten eine Änderung erfahren. Die Hauptabweichungen von dem preußischen Recht ergeben sich daraus, daß einerseits die mütterliche Gewalt in das Gesetzbuch hineingekommen ist und andrerseits praktische Erfahrungen zu einer größeren Sicherheit des Mündel-Vermögens hindrängten.

Die Ober-Vormundschaft liegt in der Hand des Staates, nicht wie nach dem französischen Recht in der eines Familien-

rats. Es entspricht dies dem verhältnismäßig geringen Zusammenhalt, den heutzutage die Familien in sich haben. Der Familienrat des B.G.B. ist nun derselbe wie nach bisherigem Recht, nämlich eine Erweiterung des Vormundschaftsgerichts durch Zuziehung von Familienmitgliedern, schließt also den Richter mit in sich ein. Die Gemeinde hat eine gewisse Mitwirkung in der Form des Gemeindewaisenrats, dem nunmehr auch die Pflicht auferlegt ist, nicht nur für die Mündel in persönlicher Hinsicht zu sorgen, sondern auch dem Vormundschaftsgericht es anzuzeigen, wenn das Vermögen des Mündels gefährdet wird, z. B. wenn seine Grundstücke vernachlässigt werden u. dgl.

Eine Neuerung des preußischen Ausführungsgesetzes sind die Waisenpflegerinnen, die unter Leitung des Gemeindewaisenrates bei der Aufsicht und Überwachung bevormundeter Kinder mitwirken sollen.

Zu diesem neuen Amte können Frauen bestellt werden, falls sie dazu bereit sind.

Berufen wird nach wie vor zur Vormundschaft vor allen andern, wen der Vater oder die Mutter ernennen. In zweiter Linie hat der väterliche Großvater das Ernennungsrecht, in dritter der mütterliche, in vierter der Richter, der an die Verwandten nicht gebunden ist, wohl aber Verwandte und Verschwägerte berücksichtigen soll. Das neue Gesetzbuch verpflichtet ihn, bei der Auswahl des Vormundes insbesondere auch auf das religiöse Bekenntnis des Mündels zu achten.

Infolge einer starken Bewegung, die gegen das Gesetzbuch zu Felde zog, um für die Frauen einzutreten, ist diesen das Recht zur Ausübung des Vormundschaftsamtes gewährt worden, ohne daß ihr Vorrecht, Vormundschaften abzulehnen, dabei eine Verkürzung erlitt.

Eine besondere Ernennung des Vormundes ist in jedem Falle nötig, gleichviel wer den Vormund berufen hat. Ausnahmen dieses Grundsatzes, die bisher bestanden, sollen wegfallen, namentlich die gesetzliche Vormundschaft des Vaters oder der Mutter über ein volljähriges Kind, auch des mütterlichen Großvaters gegenüber dem unehelichen Kinde. Diese Vormundschaften werden also in Zukunft einer richterlichen Bestätigung bedürfen. Die Großväter unehelicher Kinder von der Mutterseite zeigen oft so wenig Teilnahme für das ihnen nicht erwünschte

Enkelkind, daß es jedenfalls nicht unpassend erscheint, sie durch eine besondere Bestallung an ihre Pflichten zu erinnern, sobald die Vormundschaft ihnen zufällt. Auch der Wunsch, die Person des Vormunds außer Zweifel zu stellen, rechtfertigt ein besonderes Ernennungsverfahren. Den Vorstehern der Erziehungsanstalten ist ein gesetzliches Vormundschaftsrecht durch das preußische Ausführungsgesetz gewahrt worden.

Dem Vormunde ist die freie Stellung belassen, die ihm von der preußischen Vormundschaftsordnung im Gegensatze zu dem allgemeinen Landrechte gegeben worden ist. Aus der guten alten Landrechtszeit erinnere ich mich noch eines Falles, in dem ein Vormund vom Dorfe aus für die Annahme einer neuen Waschfrau für den Mündel die Bestätigung des Ober-Vormundschaftsgerichts erbat. Das ist nun gründlich beseitigt, und das Gängelband, an dem man vom grünen Tische aus den Vormund lenkte, längst durchschnitten, natürlich ohne daß der Vormund völlig der Aufsicht entzogen wäre. Das Auge des Richters schwebt über ihm, mit der Befugnis, Auskunft zu verlangen, Pflichtwidrigkeiten zu rügen, Ordnungsstrafen zu verhängen, ja im Notfalle sogar ihn zu entlassen. Die Einreichung des Vermögensverzeichnisses und die jährliche Rechnungslegung sind beibehalten; besonders wichtig ist die Pflicht des Vormundes, Mündelgelder in sicherer Form anzulegen, eine Pflicht, von der her die pupillarische Sicherheit sprichwörtlich geworden ist. Die nähere Bestimmung der pupillarisch sicheren Papiere ist dem Bundesrathe und der Landesgesetzgebung überlassen. Sie ist auf den Verkaufswert dieser Papiere nicht ohne Einfluß. Daher hat sie in neuerer Zeit allgemeinere Aufmerksamkeit erweckt und insbesondere bei der Beratung des preußischen Ausführungsgesetzes, das diesen Punkt berührt, Streitigkeiten hervorgerufen.

Bei den wichtigsten Geschäften redet nach wie vor der Vormundschaftsrichter mit. Die altbekannte Bestellung befreiter Vormünder, denen außerordentliche Vollmachten verliehen sind, findet sich auch im neuen Gesetzbuche. Mehrere Vormünder arbeiten zusammen, doch kann auch eine Teilung der Wirkungskreise angeordnet werden.

Der Gegenvormund soll nicht in allen Fällen ernannt werden, sondern nur dann, wenn eine erhebliche Vermögensverwaltung vorliegt. Nach dem neuen Gesetzbuche soll übrigens

der Gegenvormund nicht nur, wie bisher, für das Vermögen, sondern auch für persönliche Verhältnisse des Mündels, seine Erziehung u. s. w. sorgen.

Ein besonderes Pfandrecht hat der Pflegling am Vermögen des Vormundes nicht. Auch eine Sicherheisleistungspflicht soll ihn nicht treffen, es müßten denn besondere Umstände vorliegen, in welchen aber der Vormund, statt Sicherheit zu leisten, die Vormundschaft von sich abwehren kann.

Neben dem Altersvormund steht der Vormund der Volljährigen, die entmündigt sind.

Andere als entmündigte Personen sollen nicht mehr einen Vormund erhalten, sondern immer höchstens einen Pfleger, d. h. eine Person, die nicht für alle Angelegenheiten des Schützlings einzutreten hat, sondern nur für bestimmte einzelne Geschäfte. Bisher erhielten Großjährige einen Vormund, wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert waren, auch gab es einen Abwesenheits-Vormund. Beides wird sich nunmehr ändern.

Dem Entmündigten ist derjenige gleichgestellt, der auf dem Wege zur Entmündigung ist, d. h. gegen den sie schon beantragt ist. Hier kann eine vorläufige Vormundschaft angeordnet werden, die namentlich bei Verschwendern wichtig ist, bei denen die Gefahr vorliegt, daß sie aus Groll über die bevorstehende Entmündigung mit ihrem Vermögen noch in letzter Stunde gehörig aufräumen.

Die Pflegschaft ist wie bisher die Fürsorge für die einzelnen Angelegenheiten eines Schützlings. Der Vormund ist ein genereller Pfleger, der Pfleger ein spezieller Vormund. Die Pflegschaft ist nicht mehr in dem allgemeinen Umfange zugelassen, in dem die preußische Vormundschaftsordnung sie kannte. Sie beschränkt den, der beschützt werden soll, so sehr, daß dieser unter Umständen das Dichterwort anführen kann: „Der Himmel schütze mich vor meinen Freunden, vor meinen Feinden will ich selbst mich schützen". Die Pflegschaftsfälle sind daher auf einzelne bestimmte Bedürfnisse eingeschränkt, z. B. körperliche Gebrechlichkeit, die an der eigenen Ordnung der Angelegenheiten verhindert, bei der sogar eine Pflegschaft für alle Angelegenheiten des gebrechlichen Schützlings möglich ist. Es ist dies eine Pflegschaft, die allerdings nach ihrem Inhalt einer Vormundschaft gleicht, wie ein Ei dem andern, nur insofern nicht, als sie die

Geschäftsfähigkeit des Schützlings nicht beschränken soll (doch wurde das Gleiche schon bei der bisherigen Vormundschaft über solche Personen angenommen). Diese Pflegschaft ist übrigens, im Gegensatz zum bisherigen Rechte, von der Einwilligung des Gebrechlichen abhängig, es müßte denn eine Verständigung mit ihm unmöglich sein, z. B. wenn jemand an einem schweren Nervenfieber darnieder liegt.

Pflegschaften für einen Abwesenden sind möglich, soweit seine Vermögensangelegenheiten einer Fürsorge bedürfen. Auch für unbekannte Personen ist ein Pfleger nötig, nicht nur für unbekannte Erben, sondern auch für unbekannte Inhaber einer Vollmacht u. dgl.

Eine Neuerung des Gesetzbuches betrifft eine Erscheinung, die dem Wohlthätigkeitstriebe unserer Zeit besonders geläufig ist, nämlich die Sammelvermögen, die zu einem wohlthätigen oder anderen Zwecke zusammengebracht sind. In dem Falle, daß die Einsammler wegfallen und die Massen ohne Verwalter da liegen, soll ein Pfleger sich der verwaisten Gelder annehmen dürfen.

Die Pflegschaft soll grundsätzlich ebenso behandelt werden wie die Vormundschaft, soweit sich nicht aus ihrem Zwecke Abweichungen ergeben.

VII. Die Rechtsfolgen des Todes.

Das Erbrecht ist nicht ein Recht der Toten, sondern der Lebendigen. Die Lücke, die der Tod reißt, muß überall in irgend einer Weise ausgefüllt werden, die Güter, die der Verstorbene hinterläßt, müssen irgend einem rechtlichen Schicksale unterliegen; die Antwort auf die Frage, wem sie zufallen, nennt man Erbrecht. Irgend ein Erbrecht giebt es also überall und zu jeder Zeit, und unklare Köpfe, die in sozialistischen Anwandlungen eine Beseitigung des Erbrechtes verlangt haben, würden zunächst den Sensenmann, der an keiner Thür dauernd vorübergeht, aus der Welt hinaustreiben müssen, ehe man in der Lage wäre, ihren Wünschen zu entsprechen. Durch die Sterblichkeit des Menschen ist die Unsterblichkeit des Erbrechtes gewährleistet.

Doch ob es auch unsterblich ist, unwandelbar ist es nicht. Sein Inhalt ist in verschiedenen Zeiten ganz außerordentlich verschieden. Der rohe Ausgangspunkt des Erbrechts in den niedrigsten Bildungsstufen mag die reine Plünderung des Nachlasses gewesen sein, d. h. der Grundsatz, daß das Gut des Verstorbenen vogelfrei wird, wie etwa im Tierreiche die Beute des einen Geschöpfes von den andern weggeschleppt wird, wenn ihr Verteidiger aus dem Leben scheidet. Indem nun das Recht sich von diesem Standpunkt befreit hat, hat es nicht bloß die Überlebenden, namentlich die versorgungsbedürftigen Hinterbliebenen, denen ein Mitgenuß des Erbgutes bei Lebzeiten gegönnt war, berücksichtigt. Ihnen würde man im Notfalle auch auf andere Art helfen können, etwa durch eine staatliche Fürsorge. Es gelten vielmehr hier vor allem Rücksichten auf die morituri, die Todeskandidaten, und das sind wir schließlich alle, die wir den Tod vor Augen sehen und vor Augen sehen sollen, und denen

der Staat durch sein Erbrecht einen Zukunftsblick über das Grab hinaus gewährt. Die Zukunftswünsche für den Todesfall decken sich aber nicht immer mit den Bedürfnissen der Hinterbliebenen. Aus diesem Konflikte entstand einerseits das Recht der letztwilligen Verfügung zur Vorsorge für den Erbfall und andererseits das Pflichtteilsrecht für die Hinterbliebenen. Neben diesen auf Einzelbedürfnisse gegründeten, also biologischen Rücksichten und Konflikten stehen aber soziologische, die sich auf das Wohl der Gesamtheit beziehen. Nicht bloß der Einzelne bedarf der Sicherheit, daß seine Beziehungen über seine Lebensdauer hinausgreifen, auch das Gesamtwohl verlangt eine Sicherung der Arbeitspläne über den Tod hinaus, damit, wie ein Sprichwort sagt, der Großvater für den Enkel pflanzen könne und der Kredit nicht auf den beiden Augen des Schuldners stehen müsse. Auch hier treten sich offenbar entgegengesetzte Bedürfnisse gegenüber. Auf der einen Seite finden wir die Sorge für die ununterbrochene Berufsarbeit über die Lebensdauer hinaus, an deren Ende der Sterbende sein Handwerkszeug dem Nachfolger in die Hand drückt. Diese Sorge drängt die Gläubiger in den Hintergrund, damit sie nicht den Erben lästig fallen. Das Bedürfnis nach dem Schutze des Kreditwesens dagegen macht die Gläubiger zu Hauptpersonen der Erbrechtstragödie, denen gegenüber die Hinterbliebenen mit ihren Wünschen zurücktreten müssen. Bald steht im Laufe der Rechtsgeschichte der eine Gesichtspunkt im Vordergrunde, bald der andere; denn das Recht ist überall der Niederschlag der inneren Politik, und diese unterliegt der Entwickelung.

Dazu kommt der stete Widerstreit zweier wichtiger soziologischen Rücksichten: der Volksernährung und der Abwehr einer Zersplitterung der Güter, namentlich der landwirtschaftlichen Grundstücke. Wo mit der Mehrung der Volkszahl die Güter pulverisiert werden, da bleiben schließlich keine Grundflächen mehr übrig, deren Bebauung mit Erfolg möglich wäre. Eine allgemeine Zwergwirtschaft ist unmöglich, und die Rücksicht auf die Volksernährung verbietet sie. Wo dagegen die Güter geschlossen in den Händen Einzelner bleiben, da mehrt sich die Masse der Enterbten, ein Proletariat, das ein Pulverfaß für die Brandfackel des Agitators zu werden droht.

Schon dieser Überblick über die widerstreitenden Bedürfnisse der Einzelnen wie der großen Menge machen uns die ernste

Wahrheit klar, daß es eine natürliche Harmonie der Interessen nicht giebt. Das Recht ist daher nicht etwa der einfache Ausdruck eines Einklanges der Bedürfnisse. Es ist weniger eine Friedensordnung als vielmehr ein Friedensschluß unter den widerstreitenden Wünschen.

Der Kampf dieser Wünsche ist die Rechtsgeschichte. So fanden auch die Verfasser des Gesetzbuches eine vielhundertjährige Entwickelung des Erbrechtes vor, mit deren Ergebnissen die Volkswünsche so eng verwachsen waren, daß ein völliges Abweichen davon einem Umsturze unserer Gesellschaftsordnung ähnlich gewesen sein würde. Dem Umsturze sollte aber das neue Gesetzbuch nicht dienen, sondern entgegentreten. Zu altdeutschen Gedanken waren einstmals Überlieferungen der Römerzeit in einen Gegensatz getreten, als die alte schlichte Naturalwirtschaft einem verwickelteren Verkehrsleben wich. Im alten Deutschland überwog das Streben, den Familien einen festen dauernden Sitz zu geben. Man suchte das Überlieferte zu erhalten. Das römische Volk dagegen, das die Kraft jedes seiner Glieder zu entfesseln suchte, sicherte dem Einzelnen die volle Herrschaft über sein Gut. Im alten Deutschland überwog ein soziologischer, in Rom ein biologischer Gedanke auch für den Todesfall. Beide Gedanken verbanden sich auf dem Boden unseres Vaterlandes.

Die spätern deutschen Gesetzbücher insbesondere suchten beides zu vereinigen, Familienschutz und Verfügungsgewalt; so namentlich das preußische Landrecht, das gerade auf dem Erbrechtsgebiete unserm neuen Deutschen Rechte in rühmlicher Weise vorgearbeitet hat. Insbesondere ist es der Ruhm Preußens, mit dem Veralteten gründlich aufgeräumt zu haben. Aber nicht in allem war es geglückt, bei der Erneuerung des Alten auch Befriedigendes zu bieten. Lebhafte Beschwerden, die in der Praxis selbst auftauchten, gaben zur Prüfung einzelner Erbschaftszweige Anlaß. So ist denn das neue B.G.B. im Erbrechte in vielen Beziehungen eine verbesserte neue Auflage des preußischen geworden. Die Verbesserung liegt namentlich auch in der Form; denn das neue Gesetzbuch faßt alle Teile des Erbrechts in seinem fünften Buche zusammen, während dieser Rechtszweig im preuß. L.R. in eigentümlichster Weise zerspalten war, so daß nur ein genauer Kenner unseres vaterländischen Gesetzbuches sich bei Erbrechtsfragen darin zurecht finden konnte.

Für unser preußisches Landrechtsgebiet bedeutet aber das Erbrecht des B.G.B. eine sehr viel geringere Änderung, als für die Gebiete des gemeinen Rechtes, in dem noch immer mancherlei Bestimmungen gelten, die für uralte Zeiten berechnet waren, z. B. das Testament mit 7 Privatzeugen, einem wahren Massenaufgebote, das wir in Preußen schon längst nicht mehr kennen.

Wir werden im allgemeinen den eigentlichen Gegenstand der heutigen Betrachtung in zwei Hauptteile gliedern können. Es handelt sich um die Fragen: „Wer erbt?" und „Wie wird geerbt?" Wir müssen also zunächst die Bedingungen feststellen, unter denen jemand Erbe wird, und sodann die Folgen des Erbens ins Auge fassen. In der Frage, wer Erbe sei, hat sich die Stellung des Rechts sehr geändert. Die Römer gingen davon aus, daß in der ersten Linie die Hausherren bestimmen müssen, wer zu ihrer Nachfolge geeignet sei. Man legte den Schwerpunkt in die Testierfreiheit.

Die gesetzliche Erbfolge war nur ein Notbehelf, der in zweiter Linie stand. Ein römischer Denker behauptete einmal, der einzige Trost für die Notwendigkeit zu sterben, sei die Möglichkeit, über den Tod hinaus zu verfügen. Auch wenn wir diesen pessimistischen Ausspruch keineswegs unterschreiben und uns einen besseren Trost in der Todesnot nicht rauben lassen, so ist doch das heidnische, weltkluge Wort nicht völlig veraltet. Es liegt noch immer für uns eine gewisse Beruhigung darin, daß wir einen Teil der schmerzlichen Folgen unseres Dahinscheidens durch verständige Anordnungen abschwächen können. Es ist das aber nicht bloß ein Trost, sondern auch ein Antrieb. Wenn es möglich wäre, eine Statistik über die Beweggründe aufzustellen, aus denen der Mensch seinen Hang zur Unthätigkeit überwindet, so würde man in der Sorge für die Angehörigen einen ganz ungeheuren Teil dieser Triebfeder finden. Eine Unmenge von Arbeit bliebe ungethan, wenn nicht die Erben da wären, für deren Wohl sie geschieht, eine ungeheure Menge von Volkswohlstand, die die Folge dieser Arbeit ist, würde damit in Wegfall kommen. Der verständige Gesetzgeber belohnt nicht bloß die Arbeit, sondern er sucht zu ihr anzutreiben, und sein wirksamstes Mittel ist der sanfte Zwang der erbrechtlichen Grundsätze. In der ältesten Zeit des römischen Altertums war der Erblasser sogar in seinen Bestimmungen ganz frei und da-

durch in der Lage, der Gefahr einer Zersplitterung seines Gutes auszuweichen. Er konnte in der Fürsorge für die Erhaltung der Familie einzelne Angehörige vernachlässigen, so sehr, wie er wollte. Die Bevorzugung eines Kindes galt nicht als Frevel. Das hat dann späterhin der griechische Einfluß durch die Pflichtteilsrechte sehr abgeschwächt, aber immerhin blieb die Anschauung, daß der Wille des Verstorbenen die normale Quelle der Erbregulierung bilden solle. Im alten, deutschen Recht finden wir das Gegenteil, dort heißt es nach einem Sprichwort: Gott allein bestimmt die Erben, nicht der menschliche Wille. Das gilt noch jetzt für die Erbfolge auf den Thron. Der souveräne Landesherr ist hinsichtlich der Frage, wer ihm nachfolgen solle, nicht souverän, eine höhere Macht hat ihm den Nachfolger unabwendlich bestimmt. Einer Testierfreiheit würde es hier schon darum nicht bedürfen, weil im Lauf der Rechtsgeschichte sich für die Krone die Unteilbarkeit entwickelt hat, also die Zerspaltungsgefahr beseitigt ist. Für die Privatverhältnisse dagegen haben sich hier ganz andere Regeln entwickelt. Das Privatgut unterliegt seit alter Zeit der Zerspaltung unter Miterben, und schon um dieser zu wehren, begrüßte man den fremdländischen Grundsatz der Freiheit letztwilliger Verfügungen. An ihm hat auch das neue Gesetzbuch nicht gerüttelt, und niemand wagt, es deshalb zu schelten.

Allerdings haben die Freunde des deutschen Rechtes es durchgesetzt, daß das Gesetzbuch die Testamentserben an zweiter Stelle erwähnt, obwohl man in der Praxis doch immer erst fragt, ob ein Testament vorliege und nur dann, wenn ein solches fehlt, sich nach erbberechtigten Verwandten erkundigt. Dieses Streben, die gesetzlichen Erben voranzustellen, rechtfertigt man damit, daß nach deutscher Auffassung die Folgeordnung der Erben nicht ein bloßer Notbehelf sein soll, der dann gilt, wenn des Erblassers Willkür schweigt. Sie soll vielmehr als ein ideales Vorbild vor ihm stehen, als ein Programm für seinen letzten Willen, von dem er, so behauptet man, nur im Notfalle durch Testament abgehen solle. Man hat das Sprichwort angeführt: „Wer will gut und selig sterben, der lasse sein Gut seinen Erben", d. h. den gesetzlichen Erben, die nicht der Wille des Erblassers bestimmt, sondern die ein für allemal feststehen. Nach dieser Auffassung erscheine der letzte Wille weniger als die eigentliche normale Erbenbestimmung. Er soll vielmehr in

der Regel als eine bloße Bestätigung oder Ausführung des gesetzlichen Erbrechts und nur ausnahmsweise als eine Abänderung dieses Rechtes in Frage kommen.

Ob man übrigens wirklich heutzutage, um selig zu sterben, einen wildfremden entfernten Verwandten einem guten Freunde vorziehen müsse, daran kann man füglich Zweifel hegen. Auch wird man wohl vom Gesetzgeber erwarten, daß, falls er verlangt, man solle nach seinem Schema sein Testament machen, dieses Schema gar und ganz dem natürlichen Empfinden der Volksgenossen unserer Zeit entspreche und nicht ein Abbild des klassischen oder des altgermanischen Altertums sei.

In dieser Hinsicht bleibt die neue Erbfolgeordnung zu prüfen. Ein tröstlicher Gedanke ist, daß jedenfalls in erster Linie Kinder und Enkel genau so erben werden, wie bisher. Wo diese fehlen, wird ein Testament rätlich sein; denn ob der Inhalt des Gesetzbuches wirklich durchaus so eingerichtet ist, daß jeder danach „gut und selig sterben“ kann, darüber werden die Meinungen vielleicht auseinander gehen.

Die Aufgabe der Gesetzgeber, die die erbberechtigten Verwandten festsetzen sollten, war keine besonders leichte.

Daß die römische Erbfolgeordnung, die zur Zeit Justinians entworfen ist, auf unsere völlig veränderten Familien- und Wirtschaftsverhältnisse nicht paßt, war klar. Aber auch das preußische Landrecht hat sie mehr verkünstelt, als verbessert. Ein boshafter Beurteiler dieses Gesetzbuches hat einmal den übertriebenen Ausspruch gethan, daß die Verfasser des preußischen Landrechtes allem Anscheine nach durch Würfelspiel festgestellt haben, welche Verwandten unserm Herzen am nächsten stehen.

Das Deutsche Gesetzbuch hat sich daher nicht hier Rat erholt, sondern bei unserm Dreibundsnachbarn, Österreich. Das österreichische Gesetzbuch hat dem Deutschen sein Vorbild geboten, das freilich nicht völlig unverändert geblieben ist. Allerdings waren die Ziele, die unserer Gesetzgebung vorschwebten, weniger freundnachbarliche, als nationale. Es geht ein beachtenswerter starker Zug unserer Tage zu der deutschen Vergangenheit hin. Die Gefühlswelt der Reckengestalten alter Tage mit ihrer frischen urwüchsigen Art erscheint den ermüdeten Kindern der Gegenwart wie ein Jungbrunnen, der die Nervenschwäche unseres Geschlechtes zu heilen vermag. Was daher als altgermanisch angepriesen wird, findet von vorn herein eine gute Aufnahme. So glaubte

man einen brauchbaren nationalen Grundgedanken im alten, deutschen Recht gefunden zu haben, obwohl es streitig ist, ob er diesem schon angehört und obwohl zwischen den alten Zeiten und der Gegenwart eine ungeheure Kluft besteht, die Folge einer vielhundertjährigen Entwickelung. Der altdeutsche Gedanke, den man nunmehr neu belebt hat, spiegelt sich, so sagt man, in dem Sprichworte ab: „Das Gut rinnt wie das Blut", nämlich abwärts. Da der Mensch in der Regel für seine Nachkommen arbeitet, so soll der Strom der Erbschaft im Stammbaum möglichst nach unten geführt werden, so daß also das Vermögen der früheren Generation möglichst der späteren zugute kommen muß. Für die eignen Abkömmlinge des Toten galt freilich dieser Gedanke schon im bisherigen Recht. Nunmehr soll er auch für den Fall durchgeführt werden, daß eigene Abkömmlinge nicht vorhanden sind; auch hier strebt das Gesetzbuch möglichst die nachfolgenden Geschlechter unmittelbar oder mittelbar zu bedenken. Das Gesetz teilt daher die Familie in verschiedene Ordnungen ein. Die eigenen Kinder des Verstorbenen heißen seine erste Ordnung, die zweite Ordnung sind die Eltern und alle die von ihnen abstammen, die dritte Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge, die vierte die Urgroßeltern nebst ihrer Nachkommenschaft u. s. w. Eine Ordnung soll nun hinter der anderen folgen und in jeder Ordnung wieder das Paar, das an der Spitze steht, seine Kinder und Kindeskinder ausschließen. Ist aber nur einer von diesem Paar, das die Ordnung an ihrer Spitze krönt, noch am Leben, so bekommt er nur die Hälfte, die andere Hälfte fällt nach Stämmen an die Abkömmlinge. So wenigstens in den ersten drei Ordnungen. Das Gut rinnt also von der zweiten Ordnung ab wie ein Springbrunnen, d. h. zum Oberhaupte hinauf und dann zu dessen Abkömmlingen hinunter, eine Art des Rinnens, die bei dem Blute nicht gilt.

Wie aber das Wasser des Springbrunnens in viele Teile zerstiebt, so kann auch die Erbschaft, wenn sie vielen Seitenverwandten, z. B. vielen Bruderstämmen zufällt, sich in kleine Teile auflösen, von denen schließlich keiner mehr einen Nutzen hat. Darum sollten in demselben Stamme nach altdeutscher Regel die Näheren den Entfernteren vorgehen, worin allerdings eine gewisse Härte gegen die Stämme liegt, deren Häupter gestorben sind und die nichts bekommen sollen, weil die Häupter

anderer Stämme noch leben. Eine solche Härte mochte der alten Zeit entsprechen, der Empfindsamkeit unseres Jahrhunderts entsprach sie nicht. Darum läßt man in Österreich jeden Stamm der Seitenverwandtschaft, soweit diese überhaupt berufen wird, erben und die verwaisten Kinder an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder Großvaters aufrücken, damit niemand zu kurz komme.

Das ist nun deutsches Erbrecht geworden, aber nur für die drei ersten Ordnungen, nämlich für die eigenen Kinder des Erblassers, bei denen dies Recht schon galt, für die Abkömmlinge der Eltern und der Großeltern. Für den Stamm der Urgroßeltern oder noch weiter entfernter Vorfahren soll dagegen der altgermanische Gedanke gelten, daß der nähere Grad den entfernteren ausschließt. So ist denn das neue Erbrecht in drei Ordnungen österreichisch-mild und in den folgenden altgermanisch-streng. Ob nun diese Paarung des Strengen mit dem Zarten einen guten Klang geben wird, wollen wir abwarten.

Den Gedanken, allzuentfernte Verwandte von der Erbfolge auszuschließen, den die zweite Lesung verfocht, hat der Reichstag zu Falle gebracht. Die Reichstagsvorlage ging von der richtigen Idee aus, daß das, was zum Erben geeignet macht, nicht die Blutmischung ist, sondern die persönliche Beziehung zwischen dem Verstorbenen und seinen Angehörigen bei seinen Lebzeiten, auf denen die Kenntnis seiner Pläne und seiner Verhältnisse beruht. Man wollte also die lachenden Erben vom Nachlasse fern halten, d. h. solche, die dem Erblasser nicht nahe gestanden haben. Der Reichstag hat jedoch dies nicht gebilligt, es wird also auch der allerentfernteste Verwandte, wenn kein näherer da ist, in Zukunft den Nachlaß erlangen können. Man hoffte dadurch, den Zusammenhalt der Familien zu kräftigen. Die lachenden Erben können sich somit auf das Sprichwort berufen: „Wer zuletzt lacht, lacht am besten“.

Es läßt sich übrigens nicht leugnen, daß ein Spiel des Zufalls, das Glückskindern unerwartete Erbschaften in den Schoß wirft, zu jenen altgewöhnten Überraschungen gehört, deren wir von Zeit zu Zeit bedürfen, um bei der Würdigung des menschlichen Daseins das schleppende Gleichmaß der Tage leichter zu ertragen.

Wenn wir die neue Erbfolgeweise mit ihren vielen Ordnungen betrachten, so werden wir finden, daß ihre Aufstellung

mehr als patriotische That gerühmt werden kann, wie als eine Maßregel von praktischem Werthe. Zwei Nachtheile hat sie im Gefolge. Zunächst zersplittert sie den Nachlaß grundsätzlich in die verschiedenen Seitenlinien, die gleichberechtigt neben einander stehen, z. B. in die Stämme der Brüder und der Schwestern, wenn die Eltern nicht mehr leben. Diese Gefahr ist, wie wir gesehen haben, erst in der vierten Ordnung bei den Nachkommen der Urgroßeltern und den folgenden Ordnungen vermieden worden. Erst in diesen entfernten Ordnungen soll der nähere Grad den weiteren ausschließen, also z. B. der Großonkel den Sohn eines früher verstorbenen andern Großonkels, während im näheren Grade z. B. der Onkel den Sohn eines andern vorverstorbenen Onkels nicht ausschließen soll.

Was aber vornehmlich gegen diese Ordnung spricht, das ist die Rechtsungewißheit, die sie mit sich bringt sowohl für jeden, der sich fragt, ob er ein Testament machen soll, also seinen gesetzlichen Erben kennen will, als auch für die Hinterbliebenen, die bezweifeln, ob noch andere nähere Erben vorhanden sind. Wo die nächsten Angehörigen fehlen, bedarf es hierzu gut gepflegter Stammbäume, wie sie sogar der Adel nur hinsichtlich seiner Namensvettern zu führen pflegt. Ob man aber irgendwo oder zu irgend einer Zeit in dem vollen Umfang über seine Verwandtschaft in allen ihren Verzweigungen Buch geführt hat oder Buch führen wird, wie es das Gesetzbuch verlangt, ist mir zweifelhaft. Das neue Gesetzbuch erwartet von jedem, der seine gesetzlichen Erben kennen will und nähere Verwandte nicht besitzt, eine sorgfältige Pflege der Stammbäume nicht bloß in der väterlichen Familie, die denselben Namen führt, sondern auch in der mütterlichen und allen den anderen Familien, in die sich die großelterlichen Familien spalten, wenn man den Stammbaum nach oben verfolgt. Unwillkürlich muß man an Zolas Doktor Pascal denken. Wenn es sich um die Vererbung von Krankheiten handelte, würde dies wohl ganz natürlich sein. Da aber auch die Vermögensvererbung so geregelt werden soll, so fragt es sich, ob man hier wirklich etwas volkstümliches gefunden hat, das sich überall leicht einleben wird. Ich hege den ketzerischen Gedanken, daß man zur Not damit ausgekommen wäre, wenn man hinter den Kindern und Kindeskindern lediglich den nächsten Blutsverwandten gerufen hätte. Es scheint aber, daß man diese Lösung der Frage als

gar zu einfach nicht gewollt hat. Jedenfalls war ein Wunsch nach ihr nicht aufgetaucht, und dies allein erklärt, warum man ihr ein bereits in der Anwendung erprobtes Recht vorgezogen hat.

Immerhin aber meine ich, daß für Kinderlose, die eine ausgebreitete entferntere Seitenverwandtschaft haben, der Satz gelten muß: Wer will gut und selig sterben, der hinterlasse sein Gut nicht seinen gesetzlichen Erben, sondern mache lieber ein Testament, damit nicht sein Tod Rechtsunsicherheit nach sich ziehe.

Neben den Verwandten kommt auch noch der Gatte in Betracht. Bei ihm geht das Gesetz davon aus, daß das innigste eheliche Verhältnis doch noch andern Beziehungen Raum läßt, namentlich den Beziehungen zu den Kindern und den nächsten Angehörigen, daß dagegen die entferntere Verwandtschaft dem Gatten gegenüber gänzlich in den Schatten der Nichtbeachtung tritt. Darum zerfallen dem Gatten des Verstorbenen gegenüber die Verwandten in zwei Hauptklassen: Solche, mit denen er teilt und solche, die er ausschließt. Die Miterben des Gatten zerfallen aber wieder in zwei Klassen, bevorzugte und nichtbevorzugte Miterben. Die bevorzugten Miterben sind die Kinder, diese bekommen immer $^3/_4$, mögen es viel oder wenig sein. Nach preußischem Recht bekamen sie neben dem verwitweten Gatten je einen Kopfteil, also wenn es 6 waren: $^6/_7$, waren es 7: $^7/_8$. Nach dem neuen Reichsgesetzbuche ist ihr Anteil fixiert, also der Witwer und die Witwe sind besser gestellt, als bisher, so daß sie nicht durch eine allzugroße Kinderzahl in eine allzubescheidene Stellung gedrückt werden können. Neben den minder bevorzugten Erben bekommt der Gatte die Hälfte. Ihr Kreis ist begreiflicherweise etwas anders abgesteckt, als bisher, weil er sich dem neuen Erbfolgesystem anpaßt (er besteht aus den Erben der zweiten Ordnung, also Eltern, Geschwistern und deren Nachkommen und daneben aus den Großeltern).

Dem Gatten sind überdies die Haushaltungsgegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus belassen. Mit Recht; denn nichts ist unwürdiger als Geschwister eines Verstorbenen, die seinem überlebenden Gatten die halbe Wohnung ausräumen oder gar die halben Geschenke wegnehmen, die bei der Trauung im Hinblicke auf beide Gatten dargebracht zu werden pflegen.

Mit diesen Witwerrechten hängt zusammen, greift aber viel weiter: Das Recht des dreißigsten Tages, ebenfalls eine ehrwürdige

Einrichtung der guten alten Zeit, vom Reichstage noch zuletzt dem Gesetzbuche einverleibt. Es betrifft den verwandten Hausgenossen, der das Bedürfnis hat, in Ruhe seine Trauer auszuweinen und seine Möbel einzupacken, oder den bisher vom Verstorbenen Verpflegten, der sich eine Stelle suchen muß, die ihm einen Ersatz für die bisher empfangene Unterstützung bieten kann. Diese Personen sollen 30 Tage lang die Hausangehörigkeit oder den Unterhalt weiter genießen, etwa in ähnlicher Weise, wie man einer Witwe ein sogenanntes Gnadenquartal des Gehaltes ihres verstorbenen Gatten beläßt. Diese neue Einrichtung paßt vortrefflich auf die ländlichen Verhältnisse, weniger gut auf großstädtische Wohnungen, sobald der übliche Umzugstermin in die dreißig Tage hineinfällt. Hier können leicht die Erben um weniger Tage willen, in denen der Hausgenosse in der Wohnung verbleibt, den Miethszins eines ganzen Quartals verlieren. In solchen Fällen werden sich die Beteiligten gütlich einigen müssen, damit kein Schaden entstehe.

Hinter den Erben von Fleisch und Blut steht noch an letzter Stelle ein körperloser Erbe, der über Lachen und Weinen erhaben ist, der Fiskus, oder die Staatskasse. Das Landesrecht kann an seiner Stelle auch andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes berufen. Man darf sich das nun nicht etwa so vorstellen, als ob hier einem Nimmersatt eine herrenlose Beute zugeworfen würde, um ihn zufriedenzustellen. Der Fiskus erscheint vielmehr wie ein Freund und Nothelfer, er erbarmt sich der erblosen Masse, damit sie nicht herrenlos bleibe und einer Plünderung anheimfalle, bei der es leicht blutige Köpfe geben kann. Darum ist auch dem Fiskus das Recht, die Erbschaft auszuschlagen, abgesprochen. Er soll und muß sich den Plünderungsgelüsten in den Weg stellen.

Eben weil der Fiskus hier wie ein Wohlthäter auftritt, muß man ihn dagegen schützen, daß er nicht ohne Not die Mühen der Verwaltung einer Masse übernimmt, weil dem äußern Anscheine nach kein Erbe da ist, und sie hinterher herausgeben muß, wenn noch ein entfernter Verwandter auftaucht. Gegen solche unliebsame Enttäuschungen sichert den Fiskus ein Ermittelungsverfahren, in dem zunächst festgestellt wird, daß keine näheren Erben da sind. Erst nachdem dies geschehen ist, nimmt die fiskalische Verwaltung die Masse an sich mit dem Sicherheitsgefühle, sie behalten zu dürfen.

So viel über die gesetzliche Erbfolge. Nach wie vor weicht sie der letztwilligen Bestimmung, die dadurch einen Vorzug vor dem starren Gesetze hat, daß sie eine individualisierende Behandlung eintreten lassen kann. Das Testament macht es möglich, nach Würdigung der Sachen und der Personen den rechten Mann als Erben an die rechte Stelle zu bringen. Natürlich vertraut der Staat diese wichtige Aufgabe nur solchen Rechtsgenossen an, die dazu geeignet erscheinen. Die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften durch Testamente ist nur handlungsfähigen Personen gestattet; eine Neuerung ist für unser Rechtsgebiet, daß der Verschwender garnicht mehr testieren kann, während er dies nach preußischem Recht bis zu einem gewissen Grade durfte. In der That wird derjenige, der schon bei Lebzeiten sein Gut vergeudet, für den Todesfall noch weit mehr dem verwerflichen Grundsatz der Pompadour huldigen: „Nach mir die Sündflut“. Auch der entmündigte Trunkenbold, der die Welt nur durch die trübe Brille des Alkoholismus sieht, ist des Testierens für unwürdig befunden worden. Das neue Gesetzbuch sieht überhaupt den Verschwendern und ebenso auch den Trunksüchtigen, sofern sie entmündigt werden können, stark auf die Finger, es nimmt ihnen nämlich die Fähigkeit zu testieren nicht erst, wenn sie entmündigt sind, sondern schon, wenn die Entmündigung beantragt ist, damit sie nicht aus Ärger über diese drohende Beschränkung ihr Vermögen noch vorher letztwillig in unvernünftiger Weise vergeben, ehe ihnen die Verfügungsgewalt entrissen wird.

Kinder durften bisher nur vom 14. Jahre ab testieren, das B.G.B. verlangt 16 Jahre nach französischem Vorbilde. Es ist dies ein Seitenstück davon, daß kürzlich auch die Fähigkeit, als Zeuge vereidigt zu werden, vom 14. Jahre auf das 16. hinaufgerückt worden ist. Je verwickelter die Verhältnisse werden, desto später läßt das Recht den Menschen mündig werden.

Die Form der letztwilligen Verfügungen ist im B.G.B. ebensowenig freigegeben, wie im bisherigen Rechte. Es würde gar zu gefährlich sein, auf Zeugen, die eine formlose letztwillige Verfügung gehört haben wollen, oder formlose Urkunden den Beweis eines Erbrechts gründen zu lassen. Den falschen Zeugnissen und Fälschungen wäre damit Thür und Thor eröffnet. Dazu kommt, daß willensschwachen, namentlich sterbenskranken Personen, insbesondere auf dem Todtenbette, leicht in verwerf-

licher Weise ein letzter Wille abgezwungen oder auch durch Täuschung abgelockt werden kann.

Gegen beide Gefahren, Testamentsfälschung und Testamentsabnötigung, schützt am besten die öffentliche Form, und unser preußisches Landrecht, das überall in erster Linie stand, wo es galt, durch vorsorglichen Schutz die Staatsglieder zu hüten und zu bewahren, war auch hier vorsorglich. Es verlangte unter allen Umständen ein richterliches Testament. Inzwischen hat sich das Notariat entwickelt, namentlich unter dem Einflusse des französischen Rechtes, das die öffentliche Form der Rechtsgeschäfte grundsätzlich nicht in die Hand des Richters, sondern des Notars legt.

So erklärt es sich, daß das bürgerliche Gesetzbuch dem Publikum in Zukunft zwei Formen des regelmäßigen öffentlichen Testamentes zur Auswahl darbietet, das richterliche und das notarielle. Allerdings überläßt das Einführungsgesetz den Einzelstaaten, die notarielle Form auszuschließen, und da wir sie in unserm Landrechtsgebiete nicht hatten, so war es zweifelhaft, ob Preußen nicht etwa von seinem Recht, sie auszuschließen, Gebrauch machen werde. Das preußische Ausführungsgesetz hat dies jedoch nicht gethan.

Die Zulassung der Notare zur Testamentsaufnahme wird dem Publikum sicherlich nicht unerwünscht sein. Zuweilen war bei dringender Todesgefahr des Testators der Richter nicht zur Stelle. Für solche Fälle ist die Möglichkeit, einen Notar herbeizurufen, von großem Werte. — Eine Erleichterung in dringenden Fällen gewährt auch bei dem gerichtlichen Testamente die Neuerung, daß für den Gerichtsschreiber zwei Zeugen eintreten können.

Fraglich war, ob neben dem öffentlichen Testamente überhaupt ein zweites zugelassen werden sollte, wie es z. B. in den Gebieten des gemeinen Rechtes der Fall war, bei uns aber nicht. Soll die private Testamentsform gegen Fälschungen oder rechtswidrige Beeinflussungen des Erblassers schützen, so muß sie sehr umständlich sein. Ist sie aber sehr umständlich, dann wird das Publikum das notarielle Testament vorziehen. Ein privates Testament war daher nicht ins Auge gefaßt. Der Reichstag hat jedoch im letzten Augenblicke doch bewirkt, daß unter Nachbildung des rheinisch französischen Rechtes, das z. B. auch in Baden gilt, schließlich noch ein Privattestament eingeführt ist,

das wegen seiner großen Bequemlichkeit eine hohe Bedeutung gewinnen wird. Es ist dies das holographische, zu deutsch, das selbstgeschriebene Testament. Wer Ort und Tag eines Testamentes angiebt und den Inhalt selbst schreibt, sowie unterzeichnet, wird in Zukunft sich den Gang aufs Gericht ersparen können. Die eigene Schrift des Testators wird freilich nur gegen Fälschungen Sicherheit gewähren, nicht gegen Mißbrauch geistesschwacher Testatoren, denen ein Erbschleicher solche Bestimmungen abnötigen kann.

Gegenüber der gewöhnlichen Form des Testamentes sind Erleichterungen zugelassen. So das Soldatentestament, das jedoch nicht im Gesetzbuch, sondern im Reichsmilitärgesetz geregelt ist, ferner ein Testament bei dringender Lebensgefahr vor dem Gemeindevorsteher und Zeugen. Dem Gemeindevorsteher ist im preußischen Ausführungsgesetze der Gutsvorsteher gleichgestellt. Ebenso giebt es eine erleichterte Form bei Absperrungen, z. B. wegen einer Epidemie, auch auf einem deutschen Schiffe außerhalb der inländischen Häfen, das nicht zur kaiserlichen Marine gehört, denn für die Marine wird das Testamentsrecht der Armee eingeführt. In den Fällen der Absperrung und auf den deutschen Schiffen genügt die bloße Zuziehung von 3 Zeugen, doch sollen alle derartigen mangelhaften Testamente binnen einer dreimonatlichen Frist in der ordentlichen Form wiederholt werden, da die ungenügende Form leicht Beweisschwierigkeiten und Zweifel nach sich zieht.

Der besondere Schutz, den die Testamentsform gewährt, würde stark abgeschwächt sein, wenn mehrere Testamente zugleich errichtet werden könnten. Gemeinschaftliche Testamente sind daher nur unter Gatten zugelassen.

In ähnlicher Weise ließ das französische Recht Erbverträge nur unter Verlobten zu; das hat das Gesetzbuch jedoch nicht gethan, sondern die Erbverträge in öffentlicher Form allgemein anerkannt. Diese Vereinbarungen galten im Altertume als gefährlich für die guten Sitten. Ein Erbvertrag unterscheidet sich vom Testament namentlich dadurch, daß sein Inhalt dem freien Belieben dessen, der beerbt werden soll, Schranken setzt. Ein Erblasser, der schwach genug ist, sich seinen Erben gegenüber zu binden, kann leicht Undank von ihrer Seite ernten, etwa wie der König Lear ihn von seinen Töchtern empfing. Es gilt daher auch hier das Wort: „Es prüfe, wer sich ewig bindet“. Ist der Fall des Undanks

allerdings ein besonders schlimmer, so kann der Vertrag widerrufen werden, nämlich dann, wenn ein Grund zur Entziehung des Pflichtteils vorliegen würde.

Auch kennt das Gesetzbuch einen widerruflichen Erbvertrag, der aber den zukünftigen Erblasser immerhin in höherem Maße bindet als ein gewöhnliches gegenseitiges Testament, und ihn namentlich hinsichtlich der Verfügung über sein Vermögen unter Lebenden zu Gunsten des Vertragserben beschränkt.

Das Testament ist die einzige Form des letzten Willens; das sogenannte Codicill ist abgeschafft. Die bekannten Nachzettel des preußischen Rechtes kommen ebenfalls in Wegfall. Auch die bloßen Vermächtnisse sind daher testamentarisch anzuordnen.

Neben dem selbstgeschriebenen Testament bedarf es der Einrichtung bloßer Codicille sicherlich nicht mehr.

Nach der Testierfähigkeit und der Testamentsform sind die Schranken des Testamentsinhalts zu erwähnen. Das Gesetzbuch steht im allgemeinen auf dem Boden der Testierfreiheit; denn der ganze Zweck des Testamentes, durch eigenes Ermessen für den Todesfall zu sorgen, kann nur dann erreicht werden, wenn der Erblasser wirklich ungebunden schalten und walten kann.

So ist ihm daher erlaubt, nur einen Teil seines Nachlasses zu vergeben, den Überrest aber den gesetzlichen Erben zuzuwenden. Er kann auch bei mehreren letztwilligen Erben bestimmen, daß der Wegfall des einen nicht dem andern zu Gute kommen soll, eine Ausschließung des sogenannten Anwachsungsrechtes. So, wenn er zwei Freunde einsetzt und dabei bestimmt, daß, wenn der eine wegfällt, des Erblassers nächste Verwandten an dessen Stelle treten sollen, nicht aber der andere Freund. Er kann ferner ein rein negatives Testament errichten, das nur ein Erbrecht raubt, aber kein Erbrecht giebt. So, wenn jemand bloß einen Sohn mit guter Begründung enterbt, im Übrigen aber keinen Erben ernennt, sondern es bei der gesetzlichen Nachfolge beläßt.

Ganz frei ist aber die Verfügungsgewalt des Testators doch nicht. Der Gesetzgeber mußte namentlich hier zwei verschiedene Gesichtspunkte ins Auge fassen, die auch dem früheren Rechte nicht fremd waren, nämlich einen Schutz gegen allzu weit reichende Zukunftspläne und die Sorge für die Pflichtteilserben, nahe Angehörige, deren Beachtung bei letztwilligen Verfügungen geboten wird.

Ein Schutz gegen allzu weit reichende Zukunftspläne des Testators ist darum wünschenswert, weil die letztwillige Verfügung eigentlich nur für den Todesfall zugeschnitten sein soll. Wenn der Testator die Augen schließt, vermag er noch zu beurteilen, wie sein Gut am besten in Zukunft unterzubringen ist. Was aber in 30 oder 40 Jahren angemessen sein wird, welche Personen dann noch in Betracht kommen können oder in Betracht zu kommen verdienen, dies würde er nur dann vermögen, wenn ihm eine Prophetengabe innewohnte. Wenn man dies erwägt, so müßte man ihm eigentlich nur solche Verfügungen gestatten, die sogleich bei seinem Tode ausführbar sind, damit die späteren Geschlechter unbehindert für sich selbst Anordnungen treffen können. Es würde dann der Satz gelten: Sorget nicht für den andern Morgen, denn der morgende Tag wird für das Seine sorgen.

Andererseits würde es aber sehr hart sein, wollte man diesen Gedanken überspannen. Gänzlich steht doch der Mensch späteren Zeiten nicht mit verbundenen Augen gegenüber. Die Möglichkeit z. B., daß sich eine Tochter später verheiraten werde, liegt doch glücklicher Weise nicht gänzlich jenseits des Wahrscheinlichen. Darum muß auch für solche Dinge eine Fürsorge möglich sein. Ja, es muß sogar nach den Anschauungen unserer Zeit zulässig sein, mehrere Erben hinter einander zu ernennen, so daß erst der eine nachfolgt und der andere ihn ablöst. So namentlich, wenn die Witwe bis zum Tode Erbin sein soll, damit ihr später die Kinder folgen.

Darum kennt das Gesetz Vorerben und Nacherben. So ist in unserm Beispiele die Mutter Vorerbin, die Kinder sind Nacherben. Das Verhältnis scheint einem Nießbrauche ähnlich, so daß die Mutter etwa bloße Nießbraucherin wäre, die Kinder wahre Erben. Dies ist aber nicht der Fall. Ein Nießbrauch ist ja gleichfalls in solchen Verhältnissen möglich; die Vorerbschaft soll aber mehr als ein bloßer Nießbrauch sein. Wer seine Witwe zur Vorerbin vor den Kindern macht, der bezeigt ihr damit ein größeres Maß an Vertrauen, als wenn er ihr nur den Nießbrauch gäbe; denn sie bekommt Rechte, die der bloße Nießbraucher nicht hat. So kann der Vorerbe bewegliche Sachen veräußern, sofern er sie nicht verschenkt. Er kann sogar die üblichen Gelegenheitsgeschenke machen. Darin steht der Vorerbe dem Vormunde gleich, und diese Ähnlichkeit zeigt sich im Gesetz-

buche auch darin, daß es befreite Vorerben mit außerordentlichen Befugnissen kennt, wie es ja schon jetzt befreite Vormünder gab. Wer daher sein Vermögen der Witwe bis zum Tode und sodann den Kindern geben will, wird je nach dem Maße des Vertrauens, das er seiner Gattin schenkt, drei Stufen zur Auswahl haben. Er wird sie zur bloßen Nießbraucherin, zur einfachen Vorerbin und zur befreiten Vorerbin berufen können.

Eine (allerdings nur entfernte) Ähnlichkeit mit der Vormundschaft, wie wir sie bei der Vorerbfolge gefunden haben, zeigt auch die Testamentsvollstreckung, bei der der Erblasser seine Erben, obwohl sie die Herren des Nachlasses sein sollen, doch an eine Fürsorge eines Andern bindet, wie man sie sich sonst in der Regel nur gefallen zu lassen braucht, wenn man entmündigt ist. Diese Möglichkeit, seine Erben unter fremden Schutz zu stellen, ist gleichfalls in größerem und in geringerem Maße gewährt. Es giebt auch hier befreite Testamentsvollstrecker, wie es befreite Vormünder giebt.

Bei diesen beiden Formen der Fürsorge für die Zeit nach dem Tode, der Nacherbfolge und der Testamentsvollstreckung, zeigt sich nun die Gefahr, daß der Erblasser zu weit greift und den nachfolgenden Geschlechtern Bestimmungen aufnötigt, die er nicht mehr verantworten kann, weil er ihren Wert oder Unwert zu prüfen nicht imstande ist. So namentlich, wenn Personen eingesetzt sind, die noch ungeboren sind und deren Tauglichkeit zur Erbfolge sich seiner Prüfung entzieht. Es sind aber nicht bloß die biologischen Interessen der einzelnen Mitglieder späterer Geschlechter, die verletzt werden, wenn in unverständiger Weise für ihre spätere Lebenszeit eine Güterverteilung erfolgt, es sind auch schwerwiegende soziologische Bedenken, die dem entgegenstehen.

Wer nach Belieben bis in alle Ewigkeit Nacherben aus seiner Familie einsetzen kann, der errichtet damit im Wesentlichen ein Familienfideicommiß. Nun wissen wir ja sehr wohl, daß dies in Deutschland möglich ist. War ja doch erst vor Kurzem davon die Rede, die Fideicommißbildung durch Minderung des Fideicommißstempels zu begünstigen, wobei die Meinung, daß auch bäuerliche Kreise für diese Einrichtung zu erwärmen seien, einige Zweifel erweckte. In der That scheint auch von den Fideicommissen der Satz zu gelten: „Eines schickt sich nicht für alle“. Die ganze Einrichtung hat

von vorn herein viele Gegner. Deshalb soll für sie das alte Recht weiter gelten. Man hat es vermieden, sie den Anfechtungen auszusetzen, die vorherzusehen waren, falls man sie in den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommen hätte.

Nun sind aber solche Schöpfungen an gewisse Bedingungen geknüpft, namentlich an eine gewisse Größe des Fideicommißgutes. Sie sind auf bevorzugte Lebenslagen berechnet und darum Caviar fürs Volk. Sie sollen innerhalb der großen Masse, deren Vermögenslage auf und nieder schwankt, dem Volkswohlstande ein festes Rückgrat geben, eine Gruppe „gesättigter Existenzen", wie sie der große Reichskanzler genannt haben soll. Nun kann aber nicht ein ganzer Körper in allen seinen Teilen ein Rückgrat sein. Sollten die Familien-Fideicommisse auch dem kleinen Manne zugänglich gemacht werden, so würde sich ein Proletariat der Enterbten bilden, das unerträglich sein würde, ganz abgesehen von den Mißhelligkeiten, die das Erstgeburtsrecht bekanntlich in einzelnen Fällen überall, wo es galt, angerichtet hat. Eine Gesellschaftsordnung, die durchweg der Mehrheit der Kinder ihre Erbrechte nehmen wollte, würde sie mit einem sehr kostspieligen Linsengerichte entschädigen müssen, um sicher zu sein, daß sie sich dies gefallen lassen werden. Darum mußte der Nacherbfolge ein Riegel vorgeschoben werden, damit sich nicht unter ihrem Namen eine grundsätzlich unerlaubte allgemeine schrankenlose Familien-Fideicommißerrichtung einschleiche. Schon das preußische Recht erlaubte offenbar aus ähnlichen Gesichtspunkten nur zwei Substitutionen, d. h. hier zwei Nacherbeinsetzungen, die dritte war nichtig. Das B.G.B. zieht die Grenze in anderer Weise. Es bestimmt eine Durchschnittsstrecke der Zeit nach dem Tode, in die hinein eine Nacherbfolge gesetzt werden darf, dieselbe Strecke, die man gewöhnlich als Menschenalter bezeichnet, nämlich 30 Jahre. Für das 31. Jahr nach dem Tode darf man also in der Regel keinen Nacherben mehr ernennen. In Rücksicht auf praktische häufige Fälle hat jedoch der Gesetzgeber einige Ausnahmen zugelassen. Der Erblasser soll über das 30. Jahr nach seinem Tode hinaus Nacherben ernennen können, wenn dies für den Fall eines Ereignisses in der Person des Vor- oder Nacherben geschieht, also z. B. wenn der Frau, die Erbin ist, für den Fall, daß sie den Witwenstuhl verwirkt, d. h. wieder heiratet, der Bruder des Verstorbenen als Nacherbe gesetzt wird, oder wenn der eine Bruder neben dem anderen als

nachträglicher Miterbe gesetzt wird, falls er sich verheiraten sollte. In diesen Fällen kann die Nacherbfolge auch noch nach 30 Jahren wirksam sein (natürlich nur, wenn die Witwe oder der Bruder in so vorgerücktem Alter noch einen Gatten finden). Auch mit der Möglichkeit, daß dem Vorerben noch Brüder oder Schwestern nach 30 Jahren geboren werden könnten, darf man in der Weise rechnen, daß man diese Spätlinge zu Nacherben macht; offenbar weil dem Herzen des Testators oft die Einzelnen nicht als solche, sondern als Kinder ihrer Eltern nahestehen und zwar alle gleich nahe, auch die in Zukunft zu Gebärenden.

Ganz ähnliche Bestimmungen, wie für die Nacherbfolge, gelten auch für die Vorschriften, in denen die Auseinandersetzung der Erbmasse vom Testator gehemmt oder ein Testamentsvollstrecker ernannt oder endlich auch die Fälligkeit von Vermächtnissen erst nach dem Tode angeordnet wird. In allen diesen Fällen bilden die 30 Jahre nach dem Tode den regelmäßigen Spielraum für die Anordnungen des letzten Willens.

Neben dieser Zeitgrenze ist als eine Schranke des letzten Willens noch das Pflichtteilsrecht zu erwähnen. Es wurzelt mehr in den Bedürfnissen der Einzelnen als der Gesamtheit. Die zusammen Wohnenden sollen nicht mitten in der Trauer um den Entschlafenen ohne Grund von Haus und Hof vertrieben werden, wo sie heimisch waren.

Es handelt sich hier oftmals um eine Versorgung. Der Pflichtteil ist vielfach eine posthume Alimentation. Das Vermögen eines Erblassers soll nach dem Tode zum Unterhalte der allernächsten Angehörigen dienen und dadurch die Familie in allen ihren Gliedern in ihrem Wohlstande und Werte möglichst erhalten, damit schon bei Lebzeiten ihr Zusammenhalt gekräftigt werde. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht der schroffe Gegensatz, den das alte Rom und das alte Deutschland zeigen. Dort finden wir ein Staatswesen, dessen Grundfläche völlig angebaut und von Feinden umgrenzt war und das andererseits durch Koloniengründung und ständige Beutezüge auch die enterbten Volksgenossen zu versorgen imstande war, also starke Abflußventile für das Übermaß der Bevölkerung besaß. Hier, im alten Deutschland, hatte man Besitztümer, die, zum Teile noch unausgerodet, eine große Menschenzahl ernähren konnten und eine fruchtbare Bevölkerung, die zur Zeit der Naturalwirtschaft auf Erbgüter angewiesen war. Dort also durfte der Hausherr durch

beliebige Enterbungen sein Besitztum von überzähligen Familiengenossen reinfegen, wie das die englische und nordamerikanische Testierfreiheit aus ähnlichen Gründen möglich machte. Im alten Deutschland ernennt Gott den Erben, und der gesetzliche Erbe ist von Gottes Gnaden berufen. Das gesamte gesetzliche Erbrecht ist im altdeutschen Gemeinwesen Pflichtteilsrecht.

Freilich machte sich auch in Deutschland die Zersplitterungsgefahr bald bemerklich. Hier half man ihr aber — von öffentlichen Rechtsverhältnissen abgesehen — zunächst nicht dadurch ab, daß man dem Hausherrn die altrömische Testierfreiheit gab, also ihm die gehässige Enterbungsmaßregel gewährte. Wie das Gesetz die Erbeinsetzungen in die Hand genommen hatte, so nahm es auch die Enterbungen in die Hand. Wir finden unteilbare Stamm- und Bauerngüter mit einer Folgeordnung, die vom Gedanken der Ungleichheit beherrscht ist.

Für uns war von großer Bedeutung, daß das spätrömische Recht in Deutschland eindrang, ohne gerade auf deutsche Verhältnisse berechnet zu sein. Nachdem die Latifundien das alte römische Reich verdorben und die Völkerwanderung viele Erwerbsquellen verstopft hatte, erfolgte in Byzanz ein Rückschlag, eine grundsätzliche Begünstigung der Zerspaltung der Güter, ein Streben zur Zwergwirtschaft. Dahin zielt Justinians berühmtes Noterbengesetz. Jedes Kind soll ein Erbrecht verlangen können, nicht bloß eine Abfindung, also ein Anrecht an dem Gute selbst haben. Das mußte zur Zerstückelung der Güter und zum schließlichen Verlust des Gutes für die anwachsende Familie hinführen. Die großen Familien haben sich in Deutschland gegen diese Einwirkung des römischen Rechts durch Fideicommißgründungen geschützt, die kleinen nur insoweit, als sich ein Anerbenrecht entwickelte. Damit mag wohl zusammenhängen, daß man, wenn man das römische Recht schilt, gerade an dies Pflichtteilsrecht denkt.

Im Westen ist der Haß gegen das römische Recht in den Kreisen der Landbewohner ein altvererbter, von den Bauernkriegen her, in denen man alle doctores juris abthun wollte. In Hessen ist der Kampfruf gegen das römische Recht z. B. noch immer als Agitationsmittel bei Wahlen verwendbar. Im Osten hat das alles keine so große Rolle gespielt, weil der adlige Besitz überwog, der durch besondere Ordnungen gegen Zersplitterung geschützt war, doch strebt man auch hier nach

dem deutschen Sonderrechte der Bauerngüter, einem Anerbenrecht, das die Ländereien gegen Zersplitterung schützt, wie das im alten Rom die Testierfreiheit gethan hatte. Das B.G.B. hat dieses Recht, in ähnlicher Weise wie das Fideicommißrecht, zwar nicht aufgenommen, aber auch nicht beseitigt, doch können die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken, womit freilich dem Grundgedanken dieses Rechtes ein starker Abbruch geschieht; denn die Zerspaltung der Güter durch die Testatoren wird damit freigegeben, und gerade gegen sie soll das Anerbenrecht schützen. Freilich sind es nicht die Testatoren allein, die die Güter zu spalten suchen; es ist vielmehr das spätrömische Pflichtteilsrecht, das dahin treibt. Nun läßt sich nicht verkennen, daß, namentlich bei großen Vermögen, die unausgesetzte Zerspaltungsgefahr, die mit der Kindererzeugung zusammenhängt, vom soziologischen Standpunkte viel für sich hat. Es liegt darin eine Art ausgleichende Gerechtigkeit. Wie sich immer wieder die großen Vermögen nach Art der Lawinen zusammenballen, so sorgt die Kindererzeugung dafür, daß sie hinterher wieder geteilt werden, und das Pflichtteilsrecht begünstigt diesen Prozeß. Diese Tendenz der Vermögen, wieder auseinanderzufallen, übersehen die Verkündiger der bekannten Prophezeihung, daß die großen Vermögen so, wie die großen Fische die kleinen verzehren, die kleinen auffessen werden, bis dann der Leviathan Staat mit seinem riesigen Rachen alles verschlingen werde. Das kann nicht der Gang der Wirtschaftsgeschichte sein, so lange das Pflichtteilsrecht besteht. Gegen die Gefahr der allgemeinen Pulverisierung der Vermögensmassen schützen andererseits die Familienfideicommisse. Im Uebrigen sorgt der Erwerbstrieb für die Zusammenfassung, und der Satz: „Seid fruchtbar und mehret Euch“ für die Zerspaltung der Güter.

Das Gesetzbuch hat das Pflichtteilsrecht nicht preisgegeben und den Pflichtteil auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ein für allemal festgesetzt, ohne daß dabei, wie bisher, nach der Größe des gesetzlichen Erbteils Unterschiede gemacht werden. Hierbei hat es einen Streit entschieden, der für das preußische Landrecht bestand und mit der soziologischen Bedeutung des Pflichtteilsrechts, seiner Güterzerspaltungskraft zusammenhängt. Der Pflichtteilserbe soll nämlich kein unbedingtes Anrecht auf Mit-

erbfolge haben, also nicht auf Miteigentum am väterlichen Gute. Ihm soll nur, falls er vom Erblasser verletzt ist, eine Forderung zustehen, und zwar nicht auf einen Teil der Masse, sondern nur auf den Wert des halben gesetzlichen Erbteils. Durch Abfindung in Geld kann also der Vater mehrerer Kinder es ermöglichen, daß das Gut bei einem Kinde ungeteilt bleibt und nicht aus der Familie hinausveräußert werden muß, wie das bei vielen Anteilnehmern häufig der Fall sein würde. So hat man es zu erreichen gewußt, daß das Pflichtteilsrecht auch weiterhin als Vermögensspalter arbeitet, ohne als Güterspalter wirken zu müssen.

Das Pflichtteilsrecht ist vornehmlich den Abkömmlingen dienstbar. Bei kinderlosen Ehen kommt es aber auch den Verwandten in aufsteigender Linie zu, an die sich Kinder um so enger anzuschließen pflegen, wenn ihnen die eigene Nachkommenschaft fehlt. So ist denn auch im Bürgerlichen Gesetzbuche den Eltern ihr Pflichtteilsrecht geblieben. Den Großeltern, Urgroßeltern und Ururgroßeltern ist dagegen dieses Recht entzogen worden. Es hängt dies jedenfalls damit zusammen, daß ihr gesetzliches Erbrecht ein schlechteres geworden ist, sie stehen auch als gesetzliche Erben erst hinter den Geschwistern und deren Stämmen. Angehörige, die aber von der gesetzlichen Erbfolgeordnung so schlecht gestellt sind, schienen zu der bevorzugten Rolle der Pflichtteilserben nicht geeignet. Geschwistern gewährt nämlich das Gesetzbuch kein Pflichtteilsrecht, wie das auch schon im preußischen Landrechte galt.

Für pflichtwidrige Erben giebt es insoweit keine Pflichtteile, als ihnen ein gesetzlicher Enterbungsgrund entgegensteht. Dieser Punkt ist in ähnlicher Weise geregelt worden, wie bisher.

Ein Pflichtteilserbe bedarf nicht bloß eines Schutzes dagegen, daß ihm ein zu geringer Teil des Nachlasses gegeben werde, sondern auch gegen Schenkungen, durch die zu seinem Schaden der Erblasser vor dem Tode den Nachlaß und damit auch den Pflichtteil verkleinert. Nicht jeder, der vor dem Sterben sein Vermögen weggiebt, gleicht dem König von Thule, der alles, mit Ausnahme eines Bechers, seinen Erben gönnte. Es giebt auch Rabenväter, die gleich dem eingebildeten Kranken Molières der Erbschleicherin ihr Geld schenken, um es den Kindern zu entziehen. Dem hat nun das Gesetzbuch einen Riegel vorgeschoben und zwar — nach französischem Vorbilde

— in eigenartiger Weise. Wollte der Gesetzgeber nur solche Schenkungen für ungültig erklären, die in böser Absicht gegen den Noterben geschehen, so würde dies oft ein Schlag ins Wasser sein, weil sich diese Absicht nur selten erweisen läßt. Wollte er aber jede Schenkung entkräften, die einen Pflichtteil verletzt, so würde dies bei mehrfachen Schenkungen nicht genügen. Je mehr jemand wegschenkt, desto kleiner wird sein Vermögen, desto kleiner also auch der Pflichtteil des Noterben. So könnte er den Pflichtteil allmählich auf einen ganz geringen Betrag hinabdrücken, ohne ihn zu verletzen.

Wenn jemand z. B. ein Kind als Noterben hat, dem er das halbe Vermögen als Pflichtteil schuldet, und 100000 Mark besitzt, so verletzt er das Kind nicht, wenn er 50000 Mark einem Erbschleicher zuwendet. Er verletzt es aber auch nicht, wenn er später einem zweiten Erbschleicher 25000 Mark und noch später einem dritten 12500 Mark schenkt und so weiter, bis fast nichts mehr da ist; denn jedesmal läßt er ihm die Hälfte des vorhandenen Vermögens übrig.

Darum sind alle Schenkungen verdächtig, die dem Tode vorhergehen, sie müßten denn so alt sein, daß dadurch der Verdacht widerlegt wird.

Deshalb darf nach dem B.G.B. der Pflichtteilserbe den Teil des Nachlasses, der ihm gebührt, aus früheren Schenkungen ergänzen, gerade als ob diese noch zur Erbschaft gehörten. Nur solche Gaben, die über zehn Jahr alt sind, muß er unberührt lassen. Die zehn Jahre bilden eine willkürliche Grenze, die zum Besten der Rechtssicherheit ein für allemal gezogen ist.

Wir betrachteten bisher die Wege, auf denen jemand zur Erbschaft gelangen kann. Jetzt sind noch die Folgen des Erbschaftserwerbes zu erwähnen. Man kann hier die Bedeutung dieses Erwerbes nach außen und die Beziehungen unter mehreren Miterben unterscheiden und bei den äußeren Beziehungen des Erben seine Rechte und seine Pflichten.

Die Rechte des Erben sind im Wesentlichen dieselben wie die Rechte des Erblassers. Ein besonderer Schutz ist dem Erben nur da gegeben, wo er einem unberechtigten Erbschaftsanwärter gegenübersteht, weil etwas derartiges dem Erblasser nicht begegnen konnte. Ein solcher Erbschaftsanwärter, den der Erbe überwinden darf, heißt in der Sprache des Gesetzbuches Erbschaftsbesitzer. Er muß nicht nur alles herausgeben, was er aus der Erbschaft

hat, sondern auch was er dafür erworben hat, also z. B. nicht bloß den Reitstall des Verstorbenen, sondern auch alles, was ihm an Gelde bei Veräußerung der Pferde bezahlt worden ist. Dafür muß ihm jede Verwendung ersetzt werden, die er in gutem Glauben auf Nachlaßsachen gemacht hat.

Nach außen hin legitimiert sich der Erbe, wie bisher, so auch gemäß dem neuen Gesetzbuche durch Erbschein. Dieser soll in Zukunft nicht bloß bei gesetzlichen Erbschaften ausgestellt werden, sondern auch bei Testamenten, da auch bei ihnen die Urkunde es zuweilen zweifelhaft lassen kann, wer aus ihr Erbrechte erlangt hat.

Bei den Pflichten der Erben sind die vom Erblasser übernommenen Pflichten von denen zu sondern, die der Erblasser neu auflegt, den Vermächtnissen und den eigentlichen Auflagen, z. B. der Pflicht zur Errichtung einer vegetarischen Verpflegungsanstalt u. dergl. Die Gläubiger des Erblassers gehen natürlich denen vor, die vom Erblasser Wohlthaten empfangen sollen. Im Leben wie im Tode gilt, daß man zunächst seine Schulden bezahlen muß, ehe man sich als Wohlthäter aufspielen darf. Das Bedürfnis des Staates, den Kredit zu schützen, muß dem Bedürfnisse der Einzelnen, von Schulden unbelästigt zu bleiben, vorgehen. Nun steht hier aber auch gegenüber dem Gläubigerschutz ein allgemeines Bedürfnis, die Berufsarbeit der Erben nicht durch zwecklose Vorsichtsmaßregeln, die zu Gunsten der Gläubiger geschehen, zu behelligen. Eine sehr einfache, aber sehr harte Art die Gläubiger zu schützen war dem alten Rom eigen, woselbst von Altersher patrizische Gläubiger ihre plebejischen Schuldner in einer strengen, zuweilen sogar grausamen Zucht hielten. Dort galt, daß der Erbe unter allen Umständen sämtliche Schulden des Verstorbenen bezahlen mußte, im Notfalle auch aus eigenem Vermögen; die Kinder mußten dies unbedingt thun, wie es ja noch heutzutage als eine Anstandspflicht angesehen wird. Andere Erben durften sich überlegen, ob sie die Erbschaft unter solchen Umständen haben wollten; ohne Antretung wurden sie nicht haftbar. Das alte deutsche Recht ging von einer Naturalwirtschaft aus, in der Kreditverhältnisse keine besondere Rolle spielten; es ließ den Erben grundsätzlich nur für das haften, was er fand, d. h. nicht über die Kräfte des beweglichen Nachlasses hinaus. Dafür gab es auch dem Erben den Nachlaß ohne besondere Antretung, wie das ja auch noch jetzt nach preußischem Recht

und Bürgerlichem Gesetzbuche und insbesondere auch für die Thronfolge gilt.

Mit dem Aufschwung des Kreditwesens drang das römische Recht ein, das aber zuletzt eine erhebliche Milderung zu Gunsten der Erben eingeführt hatte. Justinian hatte nämlich bestimmt, daß ein Erbe dann keinen Schaden aus der Überschuldung des Nachlasses haben soll, wenn er ein ordnungsmäßiges Inventar errichtet. Diese Rechtswohlthat des Inventars ist bei uns in Deutschland zur sprüchwörtlichen Redensart geworden. Wenn wir etwas mit der Rechtswohlthat des Inventars übernehmen, so wollen wir damit sagen, daß wir daraus keine Unkosten oder Schäden haben wollen. Der römische Inventarerbe darf jeden Gläubiger befriedigen, der sich meldet. Er ist für eine gleichmäßige Verteilung der Masse nicht haftbar. Diese unordentliche Art, die Gläubiger abzufinden, mißfiel namentlich dem preußischen Recht. Auch nach ihm mußte zwar der Erbe ein Inventar errichten, er mußte aber außerdem auch noch für eine richtige Verteilung der Masse sorgen, daher er dann auch ein gerichtliches Erbschaftsregulierungs-Verfahren herbeiführen und die Nachlaßgläubiger öffentlich aufbieten lassen durfte. Im übrigen war das preußische Recht darin sehr streng, daß es jedem, der Erbe wurde, nur 6 Wochen lang ein Ausschlagungsrecht gab, dann hinterher eine Inventar-Frist von 6 Monaten. Waren beide Fristen um, ohne daß das Inventar vorlag, so mußte der Erbe alle Schulden bezahlen. Wenn wir erfuhren, daß ein Verwandter, der uns der nächste war, überschuldet gestorben war, so mußten wir uns rühren, damit uns die Schulden nicht über den Hals kamen.

Das B. G. B. hat in der ersten Lesung im Streben, alle diese verschiedenen Rücksichten zu beachten, etwas überaus Compliziertes geschaffen, die zweite hat dies vereinfacht, aber immerhin doch noch sich so ausgedrückt, daß es nicht leicht ist, sich ein Bild davon zu machen, wie es in dieser Hinsicht steht. Der Grundgedanke ist offenbar der, daß man an der alten, deutschen Regel fest hielt, wonach der Erbe ohne Antritt erbt, aber den Gläubigern nicht mehr zu leisten braucht, als er bekommt. Eine Ausschlagungsfrist von 6 Wochen ist ihm gewährt. Während also nach römischem Recht sich der Erbe das Recht, dem Erblasser ohne Gefahr nachzufolgen, erst durch ein Inventar verdienen muß, soll er es jetzt zwar ohne weiteres haben, aber es

wenigstens bis zu einem gewissen Grade verlieren, wenn er gegen die Gläubiger rücksichtslos ist. Eine solche Rücksichtslosigkeit sieht das Gesetzbuch z. B. darin, daß der Erbe eine Überschuldung des Nachlasses bemerkt, und dennoch nicht den Nachlaß-Konkurs beantragt. Hier haftet er für Schaden. Ebenso, wenn er das Aufgebot der unbekannten Gläubiger nicht beantragt, obwohl er dazu Anlaß hatte. Ist die Masse zu klein, um einen Konkurs zu rechtfertigen, dann soll er sie an das Gericht herausgeben, das dann schließlich doch ein dem Konkurse ähnliches Verfahren beobachten wird. Außerdem kann der Erbe sich namentlich in verwickelten Verhältnissen aller Schwierigkeiten dadurch entledigen, daß er um Bestellung einer Nachlaßpflegschaft bittet, die ihm das Gericht setzt, und die den Gläubigern eine Gewähr dafür bietet, daß nichts zu ihrem Schaden verschleudert werde. Auch Gläubiger können eine solche Pflegschaft verlangen, wenn dazu Veranlassung vorliegt; ebenso können sie beanspruchen, daß der Richter die Inventar-Pflicht dem Erben auferlege; wenn der Erbe dann die Pflicht nicht erfüllt, so muß er unbeschränkt haften. Ferner beschränkt das Gesetzbuch die Haftung gegenüber den Gläubigern, die im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen sind oder sich erst nach 5 Jahren melden. Diesen kann die Leistung insofern verweigert werden, als die Masse nicht dazu ausreicht, die nicht ausgeschlossenen Gläubiger zu befriedigen. Bei allen zweifelhaften Fällen wird es sich daher für den Erben und die Gläubiger empfehlen, eine Nachlaßpflegschaft zu beantragen, während in den vielen unzweifelhaften Fällen, in denen der Nachlaß nicht überschuldet ist, das Gericht die Parteien nicht ohne Noth belästigen darf, also den Nachlaß nicht ohne Weiteres von Amtswegen ordnet, soweit nicht die Einzelstaaten anderes bestimmen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Bedürfnis zu einer gerichtlichen Fürsorge vorliegt (z. B. zu einer Siegelung).

Einen besondern Schutz giebt das Gesetzbuch den Gläubigern auch noch durch den Grundsatz, daß der Erbschaftskäufer dem Gläubiger des Erblassers neben dem Erbschaftsverkäufer haftet, obwohl ein solcher Käufer nicht vollkommen in die Lage des Erben eintreten soll, wie das im Preußischen Rechte der Fall war.

Hinter den Gläubigern kommen die Vermächtnisnehmer in Frage. Der Nichtjurist unterscheidet das Vermächtnis kaum von dem Ererbten. Der Jurist muß aber beides ganz ver-

schieden behandeln, und im neuen Rechte noch mehr als im alten. Die Vermächtnisse sind Gaben, die der Bedachte aus der Hand der Erben entgegennehmen soll. Das Gesetzbuch hat diesen Gedanken sehr streng durchgeführt in der Erwägung, daß der Erbe, der für die Schulden haftet, auch zunächst das Eigentum an allen Nachlaßstücken haben müsse, um bei Befriedigung der Gläubiger völlig unbehindert zu sein.

Bisher konnte jemand die Dinge, die er nicht seinen Erben gönnte, sondern einem Freunde zuwenden wollte, ohne ihn zum Erben zu machen, z. B. sein Reitpferd, so vergeben, daß der Freund beim Tode des Gebers ohne weiteres Eigenthümer wurde, der Erbe daher eine Unterschlagung beging, wenn er diese Sache anderweitig veräußerte. Jetzt soll der Vermächtnisnehmer immer nur eine Forderung bekommen, d. h. ein Recht, das dritte Leute gar nichts angeht, das sich nur an den Erben richtet, daher auch das Vermächtnis, z. B. wenn es sich etwa um ein vermachtes Familienbild handelt, vom Vermächtnisnehmer gegen den Dieb dieses Bildes nicht würde geltend gemacht werden können, wie das bisher der Fall war. Veräußert daher der Erbe aus Bosheit eine Sache, die einem Vermächtnisnehmer zugedacht war, so haftet er für Schadensersatz, nicht aber wegen Unterschlagung, also namentlich nicht strafrechtlich. Wo der Erblasser etwas derartiges befürchtet, da wird er durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers dem vorbeugen müssen. Ernennt er aber etwa den, dem er nur eine bestimmte Sache zuwenden will, zum Erben, so wird dies im Zweifel dahin gedeutet, daß er sich nur im Ausdrucke vergriffen habe, d. h. seine Gabe gilt als ein bloßes Vermächtnis.

Die Lage der Miterben ist nach preußischem Vorbilde geregelt, wonach sich der Nachlaß nicht ohne weiteres spaltet, sondern jeder Miterbe warten muß, bis eine Auseinandersetzung erfolgt, bevor er seinen Anteil erhält. Nicht eine schnelle, sondern eine gründliche Abwickelung der Teilung ist das Ziel des preußischen Rechtes und des neuen Gesetzbuches. Bis zur Teilung findet eine gemeinsame Verwaltung statt, während deren der einzelne Miterbe nicht seinen Anteil am Ganzen veräußern darf, sondern nur an den einzelnen Stücken. Ein Vorkaufsrecht schützt die Miterben gegen fremde Elemente, die als Erwerber von Erbschaftsanteilen in ihren Kreis eindringen.

Eine besondere Pflicht, die die Miterben treffen kann, ist

die Ausgleichungspflicht wegen vorausempfangener Gaben des Erblassers. Sie tritt namentlich dann ein, wenn einem Kinde eine Ausstattung durch Kapital gewährt ist, während die anderen noch nichts erhalten haben. Bloße Erziehungsgelder braucht das eine Kind dem andern gegenüber nur dann auszugleichen, wenn sie übermäßig waren. Wo nicht der richtige Geist unter Geschwistern herrscht, wird der Vorwurf, daß das eine Kind vor dem andern durch übermäßigen Erziehungsaufwand bevorzugt worden sei, leider nicht selten erhoben werden. Ist ein Testament errichtet, so fällt die Ausgleichungspflicht fort; das Gesetzbuch erwartet dann vom Testator, daß er unbillige Ungleichheiten in der Lage seiner Abkömmlinge selbst verbessern würde. Geschieht dies nicht, so gilt keine Ausgleichungspflicht.

Wir sind am Ende angelangt. Rückblickend empfinden wir, welches große Maß rechtspolitischer Gedanken in unserm Gesetzbuch Eingang gefunden haben, und zwar durchweg solche, die in Anlehnung an die bisherigen Gewohnheiten und Anschauungen gewonnen worden sind. Den Entwürfen gegenüber war der Geist der Kritik durchaus am Platze, der Geist, der stets verneint und hier in der That das Gute geschaffen hat, indem er dazu zwang, die erste Lesung in erheblicher Weise zu verbessern. Nachdem nun aber einmal das Gesetzeswerk zustande gekommen ist, mag man die Kritik bei Seite stellen und der Anerkennung Raum geben, der Dankbarkeit dafür, daß ein notwendiges Werk nun schließlich doch gelungen ist.

Wer unerprobte Weltverbesserungspläne betreibt, wird sicherlich damit unzufrieden sein. Wer aber den Sperling in der Hand der Taube auf dem Dache vorzieht, wird mit dem Dichter auch von dem neuen Gesetzbuche bekennen:

„Dies ist unser! so laß uns sagen und so es behaupten!“

Sachregister.

C.

s. auch K.

D.

E.

F.

G.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

Z.

In J. U. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau sind erschienen:

Preußische und Reichsgesetze

in wohlfeilen Text-Ausgaben, meist mit ausführlichem Sachregister.

Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der vom 1. Januar 1893 an gültigen Fassung . . . . 75 Pf.
Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 . . . . 30 "
Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 . . . . 30 "
Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 . . . . 15 "
Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum v. 11. Juni 1874 30 "
Gesinde-Ordnung, die vollständige, unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches . . . . 30 "
Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 . . . . 30 "
Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850, Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 . . . . 30 "
Kreis-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872, mit der Novelle vom 19. März 1881 50 "
Landgemeindeordnung f. die 7 östlichen Provinzen v. 3. Juli 1891 50 "
Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 mit der Novelle vom 22. März 1881 . . . . 50 "
Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 mit vollständiger Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung 40 "
Steuergesetze vom Juni/Juli 1893 (Ergänzungssteuergesetz und Kommunalabgabengesetz) . . . . 50 "

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 . . . . 50 "
Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 . . 30 "
Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 . . . . 50 "
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit dem Innungs- und Handwerkergesetze vom 26. Juli 1897 . . . . . 50 "
Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 . . . . . 60 "
Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Nebst den Einführungsgesetzen . . . . 50 "
Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892 50 "
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der jetzt gültigen Fassung 50 "

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schles.







